

**Vertrag**  
**nach § 127 Abs. 1 SGB V**

**zwischen**

**AOK Bayern - Die Gesundheitskasse**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Carl-Wery-Str. 28  
81739 München  
vertreten durch die  
Vorstandsvorsitzende  
Dr. Irmgard Stippler

**sowie**

**Pflegekasse bei der**  
**AOK Bayern - Die Gesundheitskasse**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Carl-Wery-Str. 28  
81739 München  
vertreten durch die  
Vorstandsvorsitzende  
Dr. Irmgard Stippler

**und**

**dem Fachverband für Orthopädie-Technik und Sanitätsfachhandel**  
**Bayern e. V. (FAB)**  
Karl-Theodor-Str. 55  
80803 München, Deutschland

**über die Versorgung mit elektrisch betriebenen Hilfsmitteln RT2**

**AC / TK 15 02 547**

**in der Fassung vom 01.09.2020**

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| § 1 Gegenstand des Vertrages .....  | 4  |
| § 2 Geltungsbereich .....   | 4  |
| § 3 Leistungsvoraussetzungen.....   | 5  |
| § 4 Grundsätze der Leistungserbringung .....  | 5  |
| § 5 Ärztliche Verordnung.....   | 6  |
| § 6 Genehmigung / Kostenvoranschlag .....   | 7  |
| § 7 Art und Umfang der Leistung / Versorgungsqualität .....                             | 8  |
| § 8 Instandhaltung / Instandsetzung / Reparaturen .....                                 | 10 |
| § 9 Haftung / Gewährleistung / Insolvenz.....   | 11 |
| § 10 Vergütung / Abrechnung .....   | 13 |
| § 11 Datenschutz / Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen .....                | 15 |
| § 12 Zusammenarbeit mit Dritten .....   | 16 |
| § 13 Werbung .....  | 17 |
| § 14 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen .....  | 17 |
| § 15 Inkrafttreten / Kündigung des Vertrages.....                                       | 18 |
| § 16 Schlussbestimmung .....  | 19 |
| Anlage 1 .....  | 20 |
| Qualitäts- und Dienstleistungsstandards .....   | 20 |
| Grundsätze.....   | 20 |
| Personelle Voraussetzungen.....   | 21 |
| 1. Voraussetzungen für die Versorgung mit Elektrorollstühlen .....                      | 21 |
| 2. Versorgung mit Rollstühlen mit Stehvorrichtung der Produktuntergruppe 18.99.03:..... | 21 |
| 3. Versorgungen mit Sondersteuerungen .....   | 21 |
| 4. Voraussetzungen zur Versorgung mit Stehhilfen der PG 28: .....                       | 22 |
| 5. Voraussetzungen zur Versorgung mit Bewegungstrainer der PG 32:.....                  | 22 |
| 6. Versorgungen von adipösen Patienten .....  | 22 |
| Räumliche und strukturelle Voraussetzungen.....   | 23 |
| Anlage 2 .....  | 24 |
| Preisvereinbarung.....  | 24 |
| § 1 Leistungsbeschreibung.....  | 24 |
| § 2 Neuverkauf / Wiedereinsatz.....   | 26 |
| § 3 Instandsetzungen und Instandhaltungen .....   | 27 |
| § 4 Rückholung und Lagerung von Hilfsmitteln.....                                       | 28 |
| Anlage 2a .....   | 29 |
| Anlage 2b .....   | 32 |
| Anlage 2c.....  | 39 |
| Anlage 2d .....   | 40 |
| Anlage 2e .....   | 43 |

|   |     |
|---|-----|
| Anlage 2f .....   | 45  |
| Anlage 2g .....   | 49  |
| Anlage 2h .....   | 55  |
| Anlage 2i.....  | 59  |
| Anlage 2j.....  | 62  |
| Anlage 2k.....  | 65  |
| Anlage 2l.....  | 68  |
| Anlage 2m.....  | 76  |
| Anlage 2n .....   | 85  |
| Anlage 3 .....  | 88  |
| Lagerverwaltungssystem MIP-Orthopädie .....                                     | 88  |
| MIP-Nutzerordnung mit Verfahrensbeschreibung .....                              | 90  |
| Anlage 4 .....  | 98  |
| Adipositas-Erhebungsbogen für Versorgungen im Sonderbau .....                   | 98  |
| Anlage 5 .....  | 102 |
| Mehrkostenerklärung des Versicherten .....                                      | 102 |
| Anlage 6 .....  | 103 |
| Werbung.....  | 103 |
| Anlage 7a .....   | 104 |
| Empfangsbestätigung (Eigentum AOK) des Versicherten über den.....               | 104 |
| Anlage 7b .....   | 105 |
| Empfangsbestätigung (Eigentum Leistungsbringer) des Versicherten über den ..... | 105 |
| Anlage 8 .....  | 106 |
| Erklärung zum Einsatz der Verwendungskennzeichen Hilfsmittel.....               | 106 |
| Anlage 9 .....  | 107 |
| Beitrittserklärung .....  | 107 |

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand des Vertrages ist die qualitätsgesicherte, aufzahlungsfreie Versorgung der Versicherten der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse sowie aller durch die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse betreuten Anspruchsberechtigten (nachfolgend Versicherte genannt) mit den in den Anlagen 2a bis 2n benannten Hilfsmitteln der Produktgruppen 18, 28 und 32 des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 Sozialgesetzbuch (SGB) V in der jeweils gültigen Fassung sowie alle zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen.
2. Soweit nachstehend die gesetzlichen Bestimmungen des SGB V für die Krankenversicherung genannt sind, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 40 und 78 SGB XI für den Bereich der Pflegeversicherung entsprechend.
3. Die nachfolgend benannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Anlage 1 - Vertragsvoraussetzungen

Anlage 2 - Vergütungsvereinbarung

Anlage 3 - Lagerverwaltungssystem MIP-Orthopädie

Anlage 4 - Adipositas-Erhebungsbogen

Anlage 5 - Mehrkostenerklärung des Versicherten

Anlage 6 - Werbung

Anlage 7a - Empfangsbestätigung (Eigentum AOK) des Versicherten über den  
Erhalt des nachstehenden Hilfsmittels

Anlage 7b - Empfangsbestätigung (Eigentum Leistungsbringer) des Versicherten über den  
Erhalt des nachstehenden Hilfsmittels

Anlage 8 - Erklärung zum Einsatz der Verwendungskennzeichen Hilfsmittel

Anlage 9 - Beitrittserklärung

## **§ 2 Geltungsbereich**

1. Der Vertrag gilt für
  - a. die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse und die Pflegekasse bei der AOK Bayern – Die die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse und die Pflegekasse bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskassen (nachfolgend AOK Bayern),
  - b. den Fachverband für Orthopädie-Technik und Sanitätsfachhandel Bayern e.V.,
  - c. präqualifizierte Leistungserbringer (nachfolgend Leistungserbringer), die dem Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V zu den gleichen Bedingungen beitreten (Anlage 9).
- a) Der Geltungsbereich dieses Vertrages umfasst alle Versorgungen mit den in den Anlagen 2a bis 2n aufgeführten Hilfsmitteln für Versicherte der AOK Bayern im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3 Leistungsvoraussetzungen**

1. Der Leistungserbringer erfüllt die Anforderungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V für die in den Anlagen 2a bis 2n des Vertrages aufgeführten Hilfsmittel. Dabei sind die Anforderungen der Empfehlungen nach § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Gemäß § 126 Abs. 1a Satz 1 SGB V wird der Nachweis durch ein während der gesamten Vertragslaufzeit gültiges Zertifikat / Präqualifizierungsbestätigung einer Präqualifizierungsstelle geführt. Nach Ablauf eines Zertifikats oder bei geänderten Zertifikaten wird der Nachweis durch ein dann gültiges Zertifikat geführt, das der AOK Bayern unverzüglich vorgelegt wird.
2. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 hat jede Betriebsstätte, die nach diesem Vertrag Leistungen erbringt, zu erfüllen. Liegt ein gültiges Präqualifizierungszertifikat nicht mehr oder nicht mehr vollständig vor, so entfällt damit das vertragliche Versorgungsrecht. Für dennoch erfolgte Versorgungsleistungen besteht kein Vergütungsanspruch gegenüber der AOK Bayern.
3. Der Leistungserbringer weist die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 mit Vertragsschluss bzw. Erklärung des Beitritts gemäß Anlage 9 nach. Ein ohne Vorlage eines Zertifikates gemäß § 126 Abs. 1a Satz 2 SGB V erklärter Beitritt nach § 127 Abs. 2 SGB V entfaltet keine rechtliche Wirkung.
4. Der Leistungserbringer erfüllt zur qualitätsgesicherten Versorgung der Versicherten der AOK Bayern im Sinne des § 127 Abs. 1 Satz 4 SGB V während der Vertragslaufzeit die Qualitäts- und Dienstleistungsstandards gemäß Anlage 1. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr oder nicht mehr vollständig vor, so entfällt damit das vertragliche Versorgungsrecht. Für dennoch erfolgte Versorgungsleistungen besteht kein Vergütungsanspruch; auch nicht gegenüber den Versicherten der AOK Bayern.
5. Alle tatsächlichen Umstände und Veränderungen, welche seine Präqualifizierung und / oder die Qualitäts- und Dienstleistungsstandards betreffen, teilt der Leistungserbringer der AOK Bayern unverzüglich mit.
6. Die AOK Bayern hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) die Pflichten eines Betreibers zu erfüllen. Der Leistungserbringer übernimmt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 MPBetreibV die aus diesen Pflichten resultierenden Aufgaben nach diesem Vertrag. Die übernommenen Aufgaben umfassen neben der Einweisung des Versicherten in die Handhabung des Hilfsmittels (§ 4 Abs. 3 MPBetreibV) und Instandhaltung des Hilfsmittels (§ 7 MPBetreibV) insbesondere die Dokumentation der Einweisung bei der Abgabe aktiver nichtimplantierbarer Medizinprodukte (§ 4 Abs. 3 S.2 MPBetreibV) und das Führen der Bestandsverzeichnisse (§ 13 MPBetreibV) für aktive nicht implantierbare Medizinprodukte. Die erforderlichen Aufwendungen des Leistungserbringers für die Einweisung, die Dokumentation der Einweisung sowie das Führen des Bestandsverzeichnisses sind mit den in den Anlagen 2a bis 2n vereinbarten Vergütungen abgegolten.

### **§ 4 Grundsätze der Leistungserbringung**

1. Der Leistungserbringer versorgt die Versicherten der AOK Bayern entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrages. Er gewährleistet eine aufzahlungsfreie Versorgung der Versicherten.
2. Der Leistungserbringer hält die zur Versorgung notwendigen Hilfsmittel in geeigneter und ausreichender Anzahl, Beschaffenheit und Ausstattung vor bzw. kann diese kurzfristig beschaffen. Gleiches gilt für die ausreichende Vorhaltung von regelmäßig benötigten Ersatzteilen und Zubehör sowie Verbrauchsmaterialien.
3. Die Qualität der Hilfsmittel hat dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen und technischen Erkenntnisse zu entsprechen und dem Therapieziel des Versicherten umfassend gerecht zu sein.

werden. Der Leistungserbringer liefert nur solche Hilfsmittel, die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V gelistet oder in Qualität und Ausführung gleichwertig sind. Nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistete Produkte haben mindestens die Vorgaben der MDR und der Richtlinie 93/42/EWG (ab 26.05.2021 ausschließlich Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte) sowie die im Hilfsmittelverzeichnis festgeschriebenen Qualitätsstandards zu erfüllen. Ein geeigneter Nachweis ist auf Verlangen der AOK Bayern zu erbringen.

4. Der Leistungserbringer verpflichtet sich bei der Versorgung mit Hilfsmitteln die einschlägigen medizinproduktrechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Empfehlungen, sowie das Arbeitsschutzgesetz und die Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V einzuhalten und zu beachten. Er gewährleistet dies durch ein geeignetes Qualitätsmanagement-System, soweit zutreffend unter Beachtung der Anforderungen der Medical Device Regulation (MDR). Ist das Qualitätsmanagement-System durch eine von der nationalen Akkreditierungsstelle (Verordnung (EG) Nr. 765/2008) akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft oder einer benannten Stelle nach der MDR geprüft und abgenommen, gilt dieses als geeignet. Die Kosten für das Qualitätsmanagementsystem sind mit den in den Anlagen 2a bis 2n vereinbarten Vergütungen abgegolten.
5. Die AOK Bayern kann Hilfsmittelversorgungen hinsichtlich der sozialmedizinischen Indikation im Falle eines Genehmigungsverfahrens vor der Bewilligung des Hilfsmittels durch den Medizinischen Dienst (MD) prüfen lassen. Fordert der MD für eine gutachtliche Stellungnahme oder Prüfung nach § 275 Absatz 3 SGB V erforderliche versichertenbezogene Daten bei den Leistungserbringern an, so ist der Leistungserbringer verpflichtet, die ihm vorliegenden Daten unmittelbar an den Medizinischen Dienst zu übermitteln (§ 276 Abs. 2 Satz 2 SGB V). Der Leistungserbringer stellt dafür die seitens des MD für notwendig erachteten Angaben und Unterlagen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung.
6. Der Leistungserbringer behandelt alle Versicherten nach gleichen Grundsätzen. Der Leistungserbringer darf eine Versorgung mit Hilfsmitteln nicht ablehnen. Ausgenommen sind Fälle des berechtigten Interesses des Leistungserbringers, beispielsweise bei Störung des Vertrauensverhältnisses innerhalb der Leistungsbeziehung zum Versicherten aufgrund konkreter Vorkommnisse.

## **§ 5 Ärztliche Verordnung**

1. Für die Versorgung mit Hilfsmitteln nach diesem Vertrag ist die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die AOK Bayern verzichtet bei Folgeversorgungen auf die Vorlage einer vertragsärztlichen Verordnung.
2. Voraussetzung für die Abgabe von Hilfsmitteln und deren Abrechnung nach diesem Vertrag ist eine vollständig und ordnungsgemäß ausgestellte vertragsärztliche Verordnung sowie deren Genehmigung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Neben den Verordnungen (Muster Vordruck 16) zugelassener Vertragsärzte und Krankenhäuser akzeptiert die AOK Bayern für Hilfsmittel, für die eine Genehmigung vorgesehen ist, auch nicht förmliche ärztliche Bescheinigungen.
4. Die Verordnung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von 28 Tagen nach ihrer Ausstellung vom Leistungserbringer angenommen worden ist, sofern nicht medizinische Gründe eine andere Frist begründen.
5. Gefälschte Verordnungen oder Verordnungen auf missbräuchlich benutzten Verordnungsblättern dürfen nicht beliefert und abgerechnet werden, wenn die Fälschung oder der Missbrauch bei Wahrung der erforderlichen Sorgfalt erkennbar war.
6. Änderungen oder Ergänzungen an der ausgestellten Verordnung bzw. Bescheinigung bedürfen einer erneuten Arztunterschrift mit Datumsangabe (vgl. § 7 Abs. 4 Hilfsmittel-Richtlinie).

7. Nachstehend benannte fehlende Angaben auf der ärztlichen Verordnung können abweichend von Absatz 6 vom Leistungserbringer gemäß den folgenden Erläuterungen ausnahmsweise nachgetragen werden. Ein Nachtrag ist entbehrlich, soweit die hier unter a) bis c) genannten Daten im Rahmen des elektronischen Kostenvoranschlages gegenseitig übermittelt werden.
  - a) Ist nur der Kostenträger angegeben, kann vom Leistungserbringer ggf. anhand der Eintragung auf der Versichertenkarte die Kassen-Nummer ergänzt werden.
  - b) Sind nur der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und die Anschrift angegeben, kann vom Leistungserbringer anhand der Eintragung auf der Versichertenkarte die Versicherten-Nummer ergänzt werden.
  - c) Ist weder das Feld „Gebühr frei“ noch das Feld „Gebühr pflichtig“ auf dem Verordnungsblatt angekreuzt oder sind beide Felder angekreuzt, muss die Verordnung als gebührenpflichtig behandelt werden. Eine vom Vertragsarzt als gebührenpflichtig oder nicht eindeutig als gebührenfrei gekennzeichnete Verordnung darf vom Leistungserbringer nur dann als gebührenfrei behandelt werden, wenn der Versicherte eine am Tage der Abgabe gültige Bescheinigung der AOK Bayern über die Befreiung von der Zuzahlung nach § 62 Abs. 3 SGB V vorlegt; der Leistungserbringer hat in diesem Fall unter Angabe seines Namenszeichens das Feld „Gebühr frei“ anzukreuzen und ggf. das Feld „Gebühr pflichtig“ zu korrigieren.
8. Der behandelnde Arzt hat grundsätzlich nur die für die Versorgung notwendige Produktart zu verordnen. Die Auswahl des geeigneten Hilfsmittels obliegt dem Leistungserbringer. Benennt der Arzt im Einzelfall in seiner Verordnung ein Hilfsmittel namentlich, kann der Leistungserbringer in Abstimmung mit dem Arzt hiervon innerhalb der Produktart abweichen. Hat der Arzt ein Einzelprodukt aus einer Produktart verordnet und kann nach Rücksprache mit dem Arzt dieses Produkt aufgrund seiner produktbezogenen medizinischen Begründung nicht durch ein anderes Produkt dieser Produktart ersetzt werden, ist der Leistungserbringer berechtigt, einen Kostenvoranschlag einzureichen, wenn der Hersteller-Listeneinkaufspreis des verordneten Produktes den für die Produktart vereinbarten Netto-Vertragspreis überschreitet.
9. Für Reparaturen ist keine ärztliche Verordnung erforderlich.
10. Ist auf der vertragsärztlichen Verordnung das Kennzeichen „6“ für BVG angegeben, ist die AOK Bayern regelmäßig nicht zuständig, sondern die Orthopädischen Versorgungsstellen. Die in dieser Form gekennzeichneten Verordnungen können nicht mit der AOK Bayern abgerechnet werden.

## **§ 6 Genehmigung / Kostenvoranschlag**

1. Hilfsmittel werden den Versicherten der AOK Bayern auf Antrag gewährt. Die Abgabe eines Hilfsmittels bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der AOK Bayern. Die Antragstellung kann im Sinne des Versicherten vom Leistungserbringer mittels Kostenvoranschlag, der zusammen mit der ärztlichen Verordnung und ggf. weiteren Unterlagen beim zuständigen Fachteam Hilfsmittel der AOK Bayern eingereicht wird, erfolgen.
2. Abweichend von Absatz 1 verzichtet die AOK Bayern auf die Genehmigung der Versorgung, soweit dies in den Anlagen 2a bis 2n vorgesehen ist. Der Verzicht auf die Genehmigung kann unabhängig von der Gültigkeit der Anlagen 2a bis 2n von der AOK Bayern widerrufen werden. Diesbezügliche Änderungen sind den Vertragspartnern mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich mitzuteilen. Die AOK Bayern kann den Genehmigungsverzicht auch gegenüber einem einzelnen Leistungserbringer mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen, wenn sie bei diesem nicht nachvollziehbare Mengensteigerung oder Verstöße gegen vertragliche Bestimmungen feststellt.
3. Hilfsmittel, die nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistet sind, sind ungeachtet der Anlagen 2a bis 2n immer genehmigungspflichtig und mittels Kostenvoranschlag zu beantragen.

4. Ist gemäß der vertraglichen Regelungen eine Genehmigung erforderlich, reicht der Leistungserbringer einen Kostenvoranschlag zusammen mit einer Kopie der ärztlichen Verordnung sowie ggf. weiteren Unterlagen beim zuständigen Fachteam Hilfsmittel der AOK Bayern ein. Der Kostenvoranschlag soll in der von der AOK Bayern vorgesehenen Form elektronisch übermittelt werden.
5. Aus dem Kostenvoranschlag müssen die Daten des Leistungserbringers, insbesondere das diesem Vertrag zugeordnete Institutionskennzeichen (IK), eindeutig hervorgehen. Der Kostenvoranschlag muss in seinen Bestandteilen und - soweit es sich nicht um Vertragspreise für die Produktart handelt - der Preisfindung/Kalkulation nachvollziehbar sein. Er enthält mindestens den Namen und Vornamen des Versicherten, sein Geburtsdatum sowie dessen Anschrift und die Versichertennummer. Im Kostenvoranschlag wird die 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer des beantragten Hilfsmittels, soweit vorgesehen die 7-stellige Produktart oder die kassenspezifische Abrechnungsnummer aus den Anlagen 2a bis 2n angegeben. Ist das beantragte Produkt nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistet, sind im Kostenvoranschlag die genaue Modellbezeichnung, der Hersteller und die Artikelnummern oder die Pharmazentralnummer (PZN) anzugeben. Gleiches gilt, soweit sich die Daten nicht aus der 10-stelligen Hilfsmittelnummer oder kassenspezifische Abrechnungsnummer ableiten lassen. Sind für das Hilfsmittel Zurichtungen und / oder Zubehör erforderlich, die nicht im Grundhilfsmittel enthalten sind, werden diese im Kostenvoranschlag zusätzlich konkret ausgewiesen.
6. Anfragen der AOK Bayern beantwortet der Leistungserbringer zeitnah; eine gesonderte Vergütung kann nicht beansprucht werden. Kostenvoranschläge werden kostenlos erstellt.

### **§ 7 Art und Umfang der Leistung / Versorgungsqualität**

1. Der Leistungserbringer berät den Versicherten vor Inanspruchnahme der Leistung, welche Hilfsmittel und zusätzliche Leistungen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und 4 SGB V für seine konkrete Versorgungssituation im Einzelfall geeignet und notwendig sind. Dem Versicherten ist eine für den konkreten Einzelfall geeignete aufzahlungsfreie Versorgung anzubieten. Hierdurch wird das Maß des Notwendigen unter Beachtung der ärztlichen Verordnung festgelegt, mithin die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkasse produktspezifisch konkretisiert.
2. Die Beratung ist gemäß § 127 Abs. 5 Satz 2 SGB V in geeigneter Weise schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift des Versicherten oder des gesetzlichen Vertreters/Betreuers zu bestätigen. Diese Dokumentationspflicht entfällt, soweit Hilfsmittel im Rahmen des Sachleistungssystems aufzahlungsfrei an den Versicherten abgegeben werden.
3. Auf Wunsch des Versicherten können auch Hilfsmittel mit Aufzahlung angeboten werden. Wählt der Versicherte kein aufzahlungsfreies Hilfsmittel oder eine Versorgung, die über das Maß des Notwendigen und Zweckmäßigen und damit über die Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung hinausgeht (§ 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V), kann der Leistungserbringer dem Versicherten die erforderlichen Mehrkosten in Rechnung stellen. Die Beratung des Versicherten, die den Aufzahlungsbetrag begründenden Tatbestände und die Aufzahlungshöhe sind in Summe in der Mehrkostenerklärung (Anlage 5) aufzuführen und durch den Versicherten schriftlich zu bestätigen. Die vom Leistungserbringer genutzte Mehrkostenerklärung (Anlage 5) kann in ihrem Layout von dem im Vertrag abgebildeten Muster abweichen. Die vorgegebenen Inhalte müssen jedoch enthalten sein. Die Anlage 5 bewahrt der Leistungserbringer gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf und stellt sie der AOK Bayern auf Anforderung zur Verfügung.
4. Die Abgabe des Hilfsmittels erfolgt unverzüglich nach Vorlage der ärztlichen Verordnung und - soweit erforderlich - der Genehmigung der AOK Bayern. Sofern es das Krankheitsbild oder die Behinderung zulässt, können mit dem Versicherten einvernehmlich längere Lieferfristen vereinbart werden.
5. Die fachgerechte Versorgung mit den Hilfsmitteln nach Absatz 4 beinhaltet alle zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen. Hierzu zählen insbesondere

Beratung, Anpassung sowie eine umfassende Anleitung / Einweisung und Nachbetreuung des Versicherten bzw. der Betreuungsperson(en) in den sachgerechten Gebrauch durch den Leistungserbringer sowie Gebühren für Porto oder Fracht.

6. Der Leistungserbringer leitet den Versicherten in der Handhabung und Pflege des Hilfsmittels an. Soweit erforderlich, probiert er mit dem Versicherten das Hilfsmittel aus und passt es an dessen medizinische und körperliche Gegebenheiten an. Er überlässt ihm das passende Hilfsmittel und gewährleistet auf den Übergabezeitpunkt dessen einwandfreie Beschaffenheit, Funktionsfähigkeit sowie die Anleitung in dessen Gebrauch. Ebenfalls wird eine erforderliche Nachbetreuung des Versicherten gewährleistet, damit das Hilfsmittel effektiv zum Einsatz kommen kann.
7. Abhängig vom Produkt ist unter Beachtung der Herstellervorgaben und der medizinproduktrechtlichen Bestimmungen ein Versand zulässig.
8. Ist eine Genehmigung vorgesehen, erfolgt die Abgabe von Hilfsmitteln vor Genehmigung der AOK Bayern auf eigenes Risiko des Leistungserbringers.
9. Der Leistungserbringer setzt zur Versorgung der Versicherten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal gemäß der Anlage 1 ein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Mitarbeiter regelmäßig fortbilden. Auf Verlangen der AOK Bayern ist ein Nachweis vorzulegen.
10. Der Leistungserbringer setzt - soweit möglich - herstellerneutral die notwendigen Hilfsmittel bedarfsgerecht ein und trifft die individuelle Produktauswahl in Abstimmung mit dem Versicherten. Für die Produktauswahl gelten die Bestimmungen der Hilfsmittel-Richtlinie, die Ausführungen im Hilfsmittelverzeichnis sowie der medizinproduktrechtlichen Bestimmungen.
11. Gibt die AOK Bayern eine andere Versorgung vor, übernimmt diese dafür die Haftung. Der Leistungserbringer kann jedoch die Versorgung mit von der AOK Bayern vorgegebenen bzw. vom Versicherten verlangten Hilfsmitteln aus fachlichen, sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen ablehnen, auch wenn diese im Hilfsmittelverzeichnis gelistet sind. Die AOK Bayern kann diese Versorgung an einen anderen Leistungserbringer vergeben.
12. Die Versorgung der Versicherten muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und muss in der fachlich gebotenen Qualität sowie wirtschaftlich erbracht werden (§ 70 SGB V).
13. Vor einer notwendigen Ersatzversorgung ist der Leistungserbringer verpflichtet, auf etwaige Garantie-/Gewährleistungsansprüche zu achten. Das zuständige Fachteam Hilfsmittel der AOK Bayern erhält vom Leistungserbringer einen schriftlichen Hinweis, wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt oder vermutet wird, der auf unsachgemäße Behandlung bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen ist.
14. Für konfigurierte bzw. speziell angepasste Hilfsmittel, die beim Hersteller bestellt werden müssen, erfolgt eine Vergütung in Höhe des genehmigten Betrages auch dann, wenn es dem Versicherten (z. B. wegen Tod des Versicherten) nicht mehr geliefert werden kann oder muss. Bei allen anderen Hilfsmitteln (z. B. Versorgungspauschalen, standardisierte Hilfsmittel) erfolgt in diesen Fällen keine Vergütung. Soweit Hilfsmittel für den Wiedereinsatz angefordert wurden, kann der Leistungserbringer - unter Vorlage des MIP-Buchungsbeleges – die genehmigte Rechnungssumme abzüglich eines pauschalen Abschlags in Höhe von 50,00 Euro abrechnen.

## § 8 Instandhaltung / Instandsetzung / Reparaturen

1. Instandhaltungsmaßnahmen sind insbesondere Inspektionen und Wartungen nach Vorgabe des Medizinprodukteherstellers, die erforderlich sind, um den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb des Hilfsmittels fortwährend zu gewährleisten. Die Instandhaltungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers durchzuführen, der diese Angaben dem Hilfsmittel beizufügen hat. Die Instandsetzung umfasst die Reparatur des Hilfsmittels zur Wiederherstellung seiner Funktionsfähigkeit.
2. Der Leistungserbringer gewährleistet die Instandhaltung und die Instandsetzung für die gelieferten Hilfsmittel nach § 7 Abs. 1 MPBetreibV. Der Leistungserbringer setzt für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ausschließlich Mitarbeiter ein, die die Anforderungen gemäß § 7 Abs. 2 MPBetreibV i.V.m. § 5 MPBetreibV erfüllen.
3. Unter einer Inspektion werden Maßnahmen zur Beurteilung des Ist-Zustandes des Hilfsmittels verstanden. Sie dient der Feststellung, ob sich das Hilfsmittel noch in einem fortdauernden sicheren Zustand befindet oder äußerliche Mängel aufweist. Eine Inspektion kann eine allgemeine Überprüfung des Hilfsmittels nach Checkliste des Herstellers, eine Sicherheitsüberprüfung nach Vorgabe des Herstellers oder eine Produktverhaltensprüfung nach Vorgabe des Herstellers (z. B. Belastungstest) sein. Eine Wartung umfasst alle seitens des Herstellers vorgegebenen Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes eines Hilfsmittels. Hierzu zählen insbesondere einfache Wartungsarbeiten, wie bspw. der Austausch von Kleinteilen oder auch komplexere Wartungsarbeiten, die den vorsorglichen Austausch von Verschleißteilen betreffen oder die Wartung von Kombinationsprodukten zum Inhalt haben.
4. Kosten für notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Reparaturen) sind grundsätzlich mit den vertraglich vereinbarten Vergütungspositionen für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach diesem Vertrag gemäß der Anlagen 2a bis 2n abgegolten, sofern sich aus den Anlagen keine abweichende Vergütungsregelung ergibt.
5. Vor der Durchführung einer Instandsetzungsmaßnahme (Reparatur) ist der Leistungserbringer verpflichtet, auf etwaige Garantie-/Gewährleistungsansprüche zu achten. Soweit Gewährleistungs- oder Garantieansprüche bestehen, besteht keine Leistungspflicht der AOK Bayern. Das zuständige Fachteam Hilfsmittel der AOK Bayern erhält vom Leistungserbringer einen schriftlichen Hinweis, wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt oder vermutet wird, der auf unsachgemäße Behandlung bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Versicherten zurückzuführen ist.
6. Die Ausführung von Instandsetzungsmaßnahmen (Reparaturen) bedürfen der Genehmigung der AOK Bayern. Ausgenommen davon sind Reparaturen bis zu einem Betrag von 500,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer, sofern die Reparaturkosten ohne MwSt. 70 % des vertraglich vereinbarten Nettopreises für das Hilfsmittel nicht übersteigen. Bei unaufschiebbaren, genehmigungspflichtigen Reparaturen kann der Leistungserbringer die Durchführung mit dem zuständigen Fachteam Hilfsmittel der AOK Bayern vorab telefonisch klären. Die AOK Bayern kann Reparaturen jederzeit überprüfen und, insbesondere bei Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen, zu Unrecht abgerechnete Kosten zurückfordern.
7. Die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen unterliegen unabhängig vom Rechnungsbetrag immer der Genehmigungspflicht.
8. Sofern ein Hilfsmittel durch Vorgabe des Herstellers nur durch den Hersteller selbst Instand gesetzt und / oder -gehalten werden darf, berechnet der Leistungserbringer der AOK Bayern die ihm vom Hersteller tatsächlich berechneten Kosten zuzüglich des in § 3 Abs. 3 der Anlage 2 vereinbarten pauschalen Aufschlags. Der Leistungserbringer weist die Aufwendungen des Herstellers mittels Rechnung bei der Abrechnung genehmigungsfreier Instandsetzungsmaßnahmen (Reparaturen) nach. Bedarf die Reparatur der vorherigen Genehmigung, übermittelt der Leistungserbringer den Kostenvoranschlag des Herstellers zusammen mit seinem Kostenvoranschlag an die AOK Bayern.

9. Können Instandsetzungsmaßnahmen (Reparaturen), die der Leistungserbringer gemäß Absatz 1 zu gewährleisten hat, nicht sofort ausgeführt werden und ist dem Versicherten der Verzicht auf das Hilfsmittel nicht zumutbar, so hat der Leistungserbringer aus seinem Bestand ein gleichwertiges Ersatzhilfsmittel (aus dem Standardbereich) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen des Leistungserbringers sind mit den in den Anlagen 2a bis 2n vereinbarten Vergütungspositionen abgegolten. Satz 1 gilt nicht bei teilkonfektionierten oder individuell hergestellten Hilfsmitteln oder Sonderanfertigungen.

### **§ 9 Haftung / Gewährleistung / Insolvenz**

1. Der Leistungserbringer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Garantien, die der Hersteller dem Leistungserbringer über die jeweils gesetzlich geregelten Fristen hinaus gewährt, gelten in gleicher Weise für die AOK Bayern.
3. Kommt der Leistungserbringer seiner Verpflichtung zur Leistungserbringung aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die AOK Bayern berechtigt, nach Mahnung unter Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf der Frist anstelle des Leistungserbringers die Versorgung des Versicherten anderweitig sicherzustellen. Ist die Leistung unaufschiebbar, ist keine Mahnung nach Satz 1 erforderlich. Im Falle schuldhafter Pflichtverletzung hat der Leistungserbringer die entstehenden Mehrkosten der Versorgung zu tragen.
4. Der Leistungserbringer haftet für die bei der Leistungserbringung nach diesem Vertrag ggf. entstehenden Schäden, die dem Versicherten oder Dritten durch Hilfsmittel entstehen, die fehlerhaft ausgeliefert wurden, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Der Leistungserbringer hat die AOK Bayern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die ursächlich durch eine mangelhafte Leistung oder einen sonstigen Vertragsverstoß des Leistungserbringers entstehen.
6. Zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche schließt der Leistungserbringer eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab. Ausreichend für den Versicherungsfall sind: 2.000.000 EUR pauschal für Personenschäden, 1.000.000 EUR pauschal für Sachschäden, 100.000 EUR pauschal für Vermögensschäden.
7. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, der AOK Bayern die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zu einer Liquidierung und/oder Rechtsnachfolge kommt, ist die AOK Bayern auch hierüber unverzüglich zu informieren. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen der AOK Bayern umgehend eine Aufstellung der laufenden Versorgungsleistungen von Versicherten der AOK Bayern zu übermitteln.
8. Bei wiedereingesetzten Hilfsmitteln gewährt der Leistungserbringer eine Funktionsgarantie von sechs Monaten auf die in den Wiedereinsatzpauschalen definierten Leistungen und auf die im Rahmen des Wiedereinsatzes gelieferten Ersatz- und Zubehörteile. Innerhalb dieses Zeitraumes anfallende Reparaturen von Hilfsmitteln, die sich noch im Besitz des Versicherten befinden, können nicht abgerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn der Leistungserbringer den Schaden nicht zu vertreten hat. In den Anlagen können abweichende Regelungen definiert sein.
9. Soll ein Hilfsmittel innerhalb der gesetzlichen Garantiezeit oder der Funktionsgarantie gemäß Absatz 4 indikationsbezogen mit Zubehör ausgestattet, zugerüstet oder repariert werden, ist immer die Genehmigung der Krankenkasse erforderlich.
10. Der Leistungserbringer gewährt die sachgemäße Lagerung der Hilfsmittel, die Eigentum der AOK Bayern sind. Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung entstehen, hat der Leistungserbringer auf eigene Kosten zu beheben. Wird ein Hilfsmittel während der Lagerung durch Verschulden des Leistungserbringers unbrauchbar, ist der Zeitwert zum Zeitpunkt der Einlagerung zu ersetzen. Der

Leistungserbringer hat die für die AOK Bayern im Lager gehaltenen Hilfsmittel ausreichend zu versichern.

## § 10 Vergütung / Abrechnung

1. Der Leistungserbringer hat einen Anspruch auf Vergütung gegenüber der AOK Bayern, wenn er die Versorgungsleistungen nach diesem Vertrag erbracht hat. Der Empfang der Lieferung ist durch den Versicherten, die betreuende Person bzw. eine berechtigte Person in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Rückseite der ärztlichen Verordnung oder mit einem separaten Nachweis auf Standardpapier (Papiergröße DIN A4 oder A5 mit einer Papierstärke von mindestens 70 g/m<sup>2</sup> bis maximal 100 g/m<sup>2</sup>) zu bestätigen. Zulässig sind darüber hinaus nach Maßgabe des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) verwendete digitale Empfangsbestätigungen.
2. Die Vergütung ist in den Anlagen 2a bis 2n geregelt. Die Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
3. Die Vergütung vermindert sich um die nach § 33 Abs. 8 i.V.m. § 61 SGB V durch den Leistungserbringer von den volljährigen Versicherten einzuziehende Zuzahlung in Höhe von 10 v.H., mindestens 5 EUR aber höchstens 10 EUR (bei Pflegehilfsmitteln in Höhe von 10 v.H., aber höchstens 25 EUR). Die Zuzahlung ist unabhängig vom Bestellrhythmus für jeden Monat zu entrichten. Versicherte, die eine gültige Befreiungskarte nach § 62 SGB V vorlegen, sind für den auf der Karte vermerkten Zeitraum von der Zuzahlung befreit. Zahlt der Versicherte die Zuzahlung nicht, geht der Einzug gemäß § 33 Abs. 8 Satz 2 2. Halbsatz SGB V nicht auf die AOK Bayern über.
4. Mit der Vergütung nach den Anlagen 2a bis 2n sind alle vertraglichen Pflichten und Nebenpflichten abgegolten. Eine darüber hinausgehende Forderung einer Aufzahlung oder Kostenbeteiligung neben der gesetzlich vorgeschriebenen Zuzahlung gegenüber dem Versicherten ist vorbehaltlich § 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V unzulässig und darf weder gefordert noch angenommen werden.
5. Wählt der Versicherte eine Versorgung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V, ist gemäß § 302 Abs. 1 SGB V der mit dem Versicherten vereinbarte Mehrkostenbetrag bei der Abrechnung zu übermitteln.
6. Für das Abrechnungsverfahren gelten § 302 SGB V und die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens in der jeweils gültigen Fassung.
7. Die Rechnungslegung erfolgt für alle Versorgungsleistungen eines Kalendermonats jeweils frühestens am Monatsletzten. Der Tag der Abgabe des Hilfsmittels an den Versicherten gilt als Tag der Leistungserbringung. Die Abrechnung ist einmal monatlich als Gesamtrechnung zu erstellen und bei den von der AOK Bayern benannten Daten- und Papierannahmestellen unter Angabe des Institutionskennzeichens einzureichen.
8. Jeder Abrechnungsfall ist unter Angabe der entsprechenden 10-stelligen Hilfsmittelnummer des jeweiligen Einzelproduktes und des korrekten Hilfsmittelverwendungskennzeichens anzuliefern. Weist die 10-stellige Hilfsmittelnummer kein konkretes Einzelprodukt aus, ist bei der Abrechnung zusätzlich der Hersteller und die Artikelnummern oder die PZN des Produktes im Textfeld anzugeben. Dabei ist die Angabe des jeweiligen Leistungserbringergruppenschlüssels (Abrechnungscode/ Tarifkennzeichen 15 02 547) zwingend erforderlich.
9. Die AOK-Identifikationsnummer ist bei allen Abrechnungsvorgängen für wiedereinsatzfähige Hilfsmittel im Segment EHI (gemäß Anlage 1 zum Datenaustausch nach § 302 Abs. 2 SGB V) anzuliefern".
10. Bei genehmigten Hilfsmitteln ist das Genehmigungskennzeichen anzugeben. Bei der Abrechnung von Folgepauschalen, deren Erstversorgung genehmigungspflichtig war, ist das hierbei ausgewiesene Genehmigungskennzeichen sowie der Zeitraum der Pauschale anzugeben.
11. Der Leistungserbringer ist bei ordnungsgemäß ausgestellten Verordnungen zur Nachprüfung der vom Arzt angegebenen Zugehörigkeit des Versicherten zu der auf der Verordnung angegebenen Krankenkasse nicht verpflichtet; ein Fehlen der Mitgliedschaft entbindet die AOK Bayern nicht von der Zahlungspflicht, es sei denn, die AOK Bayern hat den Leistungserbringer entsprechend informiert.

12. Die Verordnungsblätter haben auf den dafür vorgesehenen Feldern alle notwendigen Angaben über die Preisfeststellungen nach den jeweiligen Positionen den Anlagen 2a bis 2n, den Stempel der abgebenden Betriebsstätte des Leistungserbringers und sein Institutionskennzeichen zu enthalten. Zusätzlich sind auf der Verordnung die Rechnungs- und Belegnummer zur Kennzeichnung aufzudrucken. Aus allen Urbelegen (z.B. separate Empfangsbestätigung), die zusätzlich zur Abrechnung erforderlich sind, muss der Leistungserbringer eindeutig erkennbar sein. Ist für die Abrechnung keine Verordnung (z.B. bei Reparatur) erforderlich, ist die Rechnungs- und Belegnummer auf einem der ersatzweise einzureichenden Urbelege aufzudrucken. Das Anbringen von Aufklebern ist unzulässig, soweit durch diese wichtige Teile der Urbelege verdeckt werden. Hinweise an den Kostenträger sind ausschließlich auf der Rückseite der Verordnung zulässig (im Feld „Vermerke der Krankenkasse“). Sind Korrekturen erforderlich, muss der ursprüngliche Text noch lesbar sein. Die Verwendung von Korrekturbändern oder -flüssigkeiten ist unzulässig. Bei Korrekturen sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.
13. Eine Abrechnung ist nur mit dem vom Leistungserbringer der AOK Bayern für diesen Vertrag angegebenen Institutionskennzeichen möglich. Es ist Pflicht des Leistungserbringers die Daten seines Institutionskennzeichens zu pflegen. Verzögerungen oder Fehlbuchungen aufgrund nicht zutreffender Daten gehen zu Lasten des Leistungserbringers.
14. Die AOK Bayern begleicht Rechnungen bargeldlos innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen. Als Zahltag gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Maßgebend für die Berechnung des Zahlungsziels ist der Tag, an dem alle zu einem Abrechnungsfall gehörenden Unterlagen (Daten und Papierbelege) bei der AOK Bayern vorliegen. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung.
15. Die Zahlungen an eine beauftragte zentrale Abrechnungsstelle haben befreiende Wirkung für die AOK Bayern gegenüber dem Leistungserbringer. Wenn eine Abrechnungsstelle beauftragt wird, ist das vorab der AOK Bayern zu melden. Im Übrigen können Forderungen gegen die AOK Bayern nur mit vorheriger Zustimmung der AOK Bayern an Dritte (z. B. Abtretungen an Banken, Finanzierungsinstitute, verlängerter Eigentumsvorbehalt, usw.) abgetreten bzw. verkauft werden. Die Zustimmung kann die AOK Bayern nur in begründeten Fällen verweigern.
16. Bei mangelnder Prüffähigkeit (z.B. fehlende oder unsortierte Belege, falsche oder fehlende Angaben auf den Belegen oder im Datensatz) oder erheblichen Differenzen (z.B. falsches AC/TK, falsche Hilfsmittelnummer, falsche Verwendungskennzeichen, fehlerhafte Preisangaben) oder der Abrechnung anderer als der in den Anlagen 2a bis 2n vereinbarten Preise kann die AOK Bayern dem Leistungserbringer die eingereichten Unterlagen zur Prüfung zurückgeben oder den betreffenden Abrechnungsfall von der Gesamtrechnung absetzen. Die AOK Bayern kann die Bezahlung der Gesamtrechnung des Leistungserbringers vollständig verweigern, wenn der überwiegende Teil der Abrechnungsfälle fehlerhaft ist. Diese Rechte können innerhalb des Zahlungsziels gemäß Absatz 14 geltend gemacht werden. Bei zurückgegebenen oder zurückgewiesenen Rechnungen nach Satz 1 beginnt mit der erneuten Rechnungslegung das Zahlungsziel nach Absatz 14. Der Nachweis des vollständigen Einganges der Abrechnungsunterlagen obliegt dem Leistungserbringer oder dessen Abrechnungsstelle. Bei fehlerhaft erstellten Rechnungen ist die AOK Bayern nicht zur Bezahlung verpflichtet.
17. Die Aufrechnung und/oder Verrechnung seitens der AOK Bayern gegen Ansprüche des Leistungserbringers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen möglich.

## **§ 11 Datenschutz / Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), des Sozialgesetzbuches (SGB), der Landesdatenschutzgesetze (LDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass diese Bestimmungen seinem Personal bekannt gegeben werden und überwacht deren Beachtung in geeigneter Weise. Dies gilt auch gegenüber einer von ihm beauftragten Abrechnungsstelle. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich verpflichtet wurden.
2. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen dieses Vertrages übermittelten bzw. bekannt werdenden, zu schützenden Daten (personenbezogene Patientendaten, Sozialdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), insbesondere die diagnosebezogenen Daten der Versicherten, vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff durch Unbefugte zu schützen und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Die gesetzlichen oder sonst zulässigen Übermittlungsbefugnisse bleiben unberührt.
3. Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Berücksichtigung des Stands der Technik gemäß Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Absatz 1, Absatz 2 EU-DSGVO, herzustellen und einzuhalten. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, bei der Durchführung dieses Vertrages die gemäß den Vorschriften der EU-DSGVO, der maßgebenden LDSG und des BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere hat er die zur Durchführung dieses Vertrages von ihm beauftragten Mitarbeiter oder Dritte über die Beachtung der Datenschutzvorschriften zu informieren und zu belehren.
4. Der Leistungserbringer darf die ihm überlassenen Sozialdaten nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie an ihn übermittelt wurden. Die Daten dürfen vom Leistungserbringer nicht anderweitig verwendet und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftrags Erfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Die gesetzlichen Vorgaben zu den Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.
5. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis).
6. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder noch bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Er verpflichtet sich, die ihm übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig zu verwahren und vor Einsichtnahme Dritter zu schützen.
7. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die AOK Bayern unverzüglich über an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 EU-DSGVO gemeldete Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu informieren.
8. Die Vertraulichkeitsverpflichtung und die Geheimhaltungspflicht des Leistungserbringers und seiner Mitarbeiter bestehen auch über das Vertragsende dauerhaft fort.
9. Der Leistungserbringer haftet gegenüber der AOK Bayern für alle Schäden, die ihr durch dessen Verstöße gegen Datenschutzgesetze entstehen.
10. Bei Beendigung des Vertrages sind sämtliche überlassenen Unterlagen (z. B. nicht realisierte vertragsärztliche Verordnungen oder Kostenübernahmeerklärungen) bzw. Daten für nicht abgeschlossene Versorgungsleistungen an die AOK Bayern zurückzugeben und ggf. Mehrfertigungen, die nicht wegen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Leistungserbringers benötigt werden, zu vernichten.

## § 12 Zusammenarbeit mit Dritten

1. Annahmestellen für Verordnungen sowie die Annahme von Verordnungen unter Umgehung des Versicherten (direkte Weitergabe vom Arzt an den Leistungserbringer) sind vorbehaltlich Absatz 2 unzulässig.
2. Die Versorgung aus einem Depot ist für die im vorliegenden Vertrag geregelten Produkte nicht zulässig.
3. Leistungserbringer dürfen Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln beteiligen.
4. Unzulässig ist die Zahlung einer Vergütung für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von Vertragsärzten erbracht werden, durch Leistungserbringer.
5. Unzulässige Zuwendungen sind die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen. Unzulässig sind deshalb in diesem Zusammenhang insbesondere auch Beteiligungen von Vertragsärzten sowie Ärzten in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen am Unternehmen des Leistungserbringers (z. B. als Gesellschafter), wenn Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen dabei durch ihr Ordnungsverhalten finanziell partizipieren könnten.
6. Eine unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und Vertragsärzten sowie Ärzten in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen liegt auch vor, wenn der Leistungserbringer seine Geschäftsräume über den marktüblichen Mietpreisen von Vertragsärzten, Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen anmietet oder der Leistungserbringer Räume unter den marktüblichen Mietpreisen an Vertragsärzte, Krankenhäuser oder andere medizinische Einrichtungen vermietet. Zulässig angemietete oder vermietete Räume müssen eindeutig und für jedermann auf den ersten Blick erkennbar von der Arztpraxis, dem Krankenhaus oder einer anderen medizinischen Einrichtung räumlich getrennt und separat zugänglich sein.

## **§ 13 Werbung**

1. Werbemaßnahmen des Vertragspartners dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der AOK Bayern beziehen. Näheres ist in der Anlage 6 ausgeführt.
2. Eine gezielte Beeinflussung von Ärzten und/oder Versicherten durch den Leistungserbringer, insbesondere hinsichtlich der Verordnung bzw. Beantragung bestimmter Leistungen oder bestimmter Produkte, ist nicht zulässig. Fachliche Klärungen mit dem Vertragsarzt und/oder fachkundige Beratung des Versicherten sind davon nicht berührt. Sie sollen sich auf das vorhandene Marktangebot, nicht jedoch auf z.B. nur ein Produkt oder Hersteller beziehen.
3. Die Versorgung mit aufzahlungsfreien Hilfsmitteln darf vom Vertragspartner hinsichtlich der Qualität und Funktion im Rahmen der Kommunikation mit dem Versicherten / Betreuer / Bevollmächtigten nicht abgewertet werden.

## **§ 14 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen**

1. Die AOK Bayern ist nach § 127 Abs. 7 SGB V dazu verpflichtet, die Einhaltung der den Leistungserbringern obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten zu überwachen. Entsprechend § 127 Abs. 7 SGB V informiert der Leistungserbringer die AOK Bayern auf Anforderung detailliert über die an den Versicherten abgegebenen Leistungen und dabei ggf. auch über die zusätzlichen, mit Mehrkosten verbundenen Leistungen nach § 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V. Sofern die AOK Bayern auffällige Sachverhalte feststellt, hat der Leistungserbringer diese durch eigene Stellungnahmen aufzuklären und die dafür erforderlichen Unterlagen der AOK Bayern nach Maßgabe des § 127 Abs. 7 SGB V zu übermitteln.
2. Soweit die Überprüfung nach Absatz 1 vertraglich vereinbarte Betriebsausstattungen betrifft, hat die AOK Bayern das Recht, während der üblichen Öffnungszeiten die Betriebsstätte durch Beauftragte besichtigen zu lassen. Die AOK Bayern kündigt den Besuch zeitnah an. Der Betriebsinhaber oder sein Beauftragter haben die Möglichkeit die Besichtigung abzulehnen. Die nicht Erweislichkeit der ordnungsgemäßen Leistungserbringung geht in diesem Fall zu Lasten des Leistungserbringers.
3. Erfüllt der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Versicherten oder der AOK Bayern nicht, nicht rechtzeitig oder verstößt er in sonstiger Weise gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten gegenüber dem Versicherten oder der AOK Bayern, so kann ihn die AOK Bayern bei Verschulden des Leistungserbringers unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abmahnen, eine Vertragsstrafe gemäß Absatz 6 aussprechen oder den Vertrag gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 außerordentlich kündigen.
4. Die AOK Bayern räumt dem betroffenen Leistungserbringer vor Maßnahmen nach Absatz 3 die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.
5. Als Verstöße im Sinne von Absatz 3 gelten insbesondere:
  - a) Missbräuchliche oder vorsätzliche Berechnung nicht erbrachter Leistungen,
  - b) Abgabe von Hilfsmitteln, die in ihrer Ausführung nicht der Genehmigung und / oder Abrechnung entsprechen (ausgenommen davon sind Hilfsmittel, die der Versicherte gemäß § 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V mit Mehrkosten gewählt hat)
  - c) Nichterfüllung bzw. Wegfall der Voraussetzungen nach §§ 3 und 4
  - d) Leistungserbringung mit groben Mängeln, welche geeignet sind, die medizinische und therapeutische Zielsetzung der ärztlichen Verordnung zu gefährden
  - e) Leistungserbringung durch fachlich nicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter
  - f) Verstoß gegen Beratungs- und/oder Dokumentationspflichten gemäß § 7 Abs. 1 bis 3,
  - g) unzulässige Abgabe von Hilfsmitteln an Versicherte über Depots bei Vertragsärzten, Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen (vgl. § 12 Abs. 2),

- h) Beteiligung von Ärzten gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger Vorteile an der Durchführung der Versorgung von Hilfsmitteln oder Gewährung solcher Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln (vgl. § 12 Abs. 4 bis 7)
  - i) unberechtigte Änderung der ärztlichen Verordnung
  - j) wiederholter oder schwerer Verstoß gegen den Datenschutz
  - k) unterlassene Mitteilung über Veränderungen, die das Vertragsverhältnis berühren (insbesondere den Wegfall der in § 3 genannten Voraussetzungen)
  - l) Nichterfüllung der gemäß § 3 Absatz 6 übertragenen Aufgaben
  - m) Verstöße gegen § 7 Absatz 3
6. Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 3 gegeben sind, kann die AOK Bayern nach billigem Ermessen die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe fordern. Die Gesamthöhe aller Vertragsstrafen innerhalb eines Kalenderjahres ist beschränkt auf 5 % des Nettorechnungsbetrages des vergangenen Kalenderjahres nach diesem Vertrag. Sofern im vergangenen Kalenderjahr keine Abrechnungen mit der AOK Bayern auf Basis dieses Vertrages erfolgten, gilt stattdessen der bis zum Inkrafttreten des Vertrages abgerechnete Nettorechnungsbetrag in dem von diesem Vertrag umfassten Versorgungsbereich.
  7. Für den Fall schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen die Regelungen der Absätze 5 g) oder h) kann der Leistungserbringer zudem für die Dauer von bis zu 2 Jahren von der Versorgung der Versicherten ausgeschlossen werden (§ 128 Abs. 3 SGB V).
  8. Unabhängig von den Maßnahmen gemäß Absatz 3 hat der Leistungserbringer der AOK Bayern den durch die Vertragsverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen. Vertragsstrafen gemäß Absatz 6 werden dabei angerechnet.

### **§ 15 Inkrafttreten / Kündigung des Vertrages**

1. Dieser Vertrag tritt am 01.09.2020 in Kraft. Für genehmigungsfrei abrechenbare Hilfsmittel ist der Zeitpunkt der Abgabe maßgebend; bei genehmigungspflichtigen Hilfsmitteln der Tag der ärztlichen Verordnung. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.08.2022 schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Schließt die AOK Bayern Verträge nach § 127 Abs. 1 SGB V, endet dieser Vertrag am Tag vor dem Inkrafttreten der dann maßgebenden ausgeschriebenen Verträge.
3. Werden vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach Inkrafttreten dieses Vertrages gemäß § 36 SGB V Festbeträge festgesetzt, die unterhalb der in den Anlagen 2a bis 2n vereinbarten Preise liegen, treten die Festbeträge einschließlich der Leistungsinhalte anstelle der Vertragspreise.
4. Zwischen den vertragsschließenden Parteien vereinbarte spätere Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen gelten auch für die beigetretenen Leistungserbringer, sofern sie von einer der vertragsschließenden Parteien informiert wurden und nicht von ihrem Sonderkündigungsrecht nach Absatz 5 Gebrauch gemacht haben.
5. Ein beigetretener Leistungserbringer kann über das Kündigungsrecht nach Absatz 1 hinaus sein Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe einer Änderung dieses Vertrages ohne Angabe von Gründen gegenüber der AOK Bayern fristlos schriftlich kündigen.
6. Die Preisvereinbarung (Anlagen 2a bis 2n) kann von der AOK Bayern oder dem vertragsschließenden Verband / Leistungserbringer mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.08.2021 schriftlich gekündigt werden, ohne dass dies den Vertrag an sich berührt.

## § 16 Schlussbestimmung

1. Änderungen des Vertrages – einschließlich der Änderung dieser Klausel – bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
3. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch gesetzlich zulässige, dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass der bestehende Vertrag Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen.

---

Ort, Datum

---

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse  
und Pflegekasse bei der AOK Bayern  
- Die Gesundheitskasse

---

Ort, Datum

---

Fachverband für Orthopädie-Technik  
und Sanitätsfachhandel Bayern e. V.

**Anlage 1**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Qualitäts- und Dienstleistungsstandards**

**Grundsätze**

Nach den Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V können neben der gesetzlich vorgeschriebenen Präqualifizierung weitergehende, auftragsbezogene Kriterien Bestandteil der Verträge nach § 127 SGB V sein. Die nachstehenden Qualitäts- und Dienstleistungsstandards stellen im Sinne des § 127 Abs. 1 S. 4 SGB V die Qualität der Versorgung der Versicherten der AOK Bayern sicher. Ein Leistungserbringer kann nur dann Vertragspartner der AOK Bayern sein, wenn er auch diese Anforderungen erfüllt.

Der Leistungserbringer hat die umgehende Abwicklung von unaufschiebbaren Änderungen und Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen sowie Gewährleistungen sicherzustellen, auch wenn er an weniger als fünf Wochentagen für die Versicherten der AOK Bayern erreichbar ist. Auf Verlangen der AOK Bayern hat der Leistungserbringer den Nachweis der Sicherstellung zu führen. Erfolgt dabei die Sicherstellung durch Unterauftragsverhältnisse, führt der Unterauftragnehmer den Nachweis seiner Eignung gemäß § 126 Abs. 1a Satz 2 SGB V. Für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erfüllt der Unterauftragnehmer die Anforderungen gemäß § 7 Abs.2 MPBetreibV i.V.m. § 5 MPBetreibV. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Leistungserbringer und dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zwischen der AOK Bayern und dem Leistungserbringer entsprechen. Unterauftragnehmer, die durch den Leistungserbringer zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen aufgrund dieser Vereinbarung eingesetzt werden, unterliegen den gleichen Rechten und Pflichten wie eigene Mitarbeiter des Leistungserbringers und sind vom Leistungserbringer hierauf vertraglich zu verpflichten. Der Leistungserbringer haftet gegenüber der AOK Bayern für Verstöße gegen gesetzliche und vertragliche Bestimmungen oder sonstige Schäden, die in diesem Zusammenhang durch den Unterauftragnehmer verursacht wurden.

Der Leistungserbringer informiert den Versicherten - soweit erforderlich - über alle wesentlichen Schritte im Versorgungsprozess. Notwendige Termine stimmt er mit dem Versicherten ab.

Allergien gegen bestimmte Materialien, die in Hilfsmitteln vorkommen können, werden abgeklärt.

Die Produktauswahl berücksichtigt mindestens die Indikation / Diagnose gemäß der vertragsärztlichen Verordnung, die Fähigkeitsstörungen des Versicherten, das therapeutische Ziel, die Fähigkeit und den Willen das Produkt zu nutzen und soweit erforderlich das soziale Umfeld.

Die Abgabe des Hilfsmittels ist - soweit erforderlich - mit Ausprobieren durch den Versicherten und der Einweisung in den Gebrauch verbunden. Der Versicherte erhält Hinweise zur Reinigung, zur Wartung, soweit sie vom Hersteller vorgeschrieben ist, und die Gebrauchsanweisung. Er ist auf die Verfahrensweisen bei Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen hinzuweisen. Der Versicherte erhält die Kontaktdaten des Leistungserbringers in schriftlicher Form.

## Personelle Voraussetzungen

### 1. Voraussetzungen für die Versorgung mit Elektrorollstühlen

Der Leistungserbringer stellt für das unmittelbar mit der Beratung und Versorgung der Versicherten der AOK Bayern betraute Personal die regelmäßige Teilnahme (mindestens alle 2 Jahre) an Seminaren und Weiterbildungen über sicher.

Als Nachweis für eingehende Kenntnisse über die fachgerechte Reparatur von elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugen gelten bei Herstellern oder von diesen autorisierten Unternehmen absolvierte Technik-Schulung. Wenn keine Technik-Schulung des Herstellers vorliegt, die zu Durchführung von Reparaturen autorisiert, ist die Erlaubnis vom Hersteller des Hilfsmittels vorab einzuholen.

Auf Verlangen der AOK Bayern legt der Leistungserbringer entsprechende Nachweise vor.

Das Fachpersonal muss in der Weise angestellt sein, dass während der üblichen Geschäftszeiten die kontinuierliche Beratung und Versorgung der Versicherten sowie Änderungen, Instandsetzungen, Instandhaltungen und Ersatzbeschaffung gewährleistet werden kann.

Der Leistungserbringer hat komplexe Versorgungen mit Rollstühlen der Produktuntergruppe 18.50.04. selbständig durchzuführen. Sofern der Hersteller die Versorgung durchführt, erhöht sich der Rabattsatz um 10 %.

### 2. Versorgung mit Rollstühlen mit Stehvorrichtung der Produktuntergruppe 18.99.03

Der Leistungserbringer hat komplexe Versorgungen mit Rollstühlen der Produktuntergruppe 18.99.03. selbständig durchzuführen. Sofern der Hersteller die Versorgung durchführt, erhöht sich der Rabattsatz um 10 %.

Als Nachweis für eingehende Kenntnisse über komplexe Versorgungen in der Produktuntergruppe 18.99.03. gelten beim Hersteller absolvierte Programmierschulungen (Expertenschulungen) und Werkstattschulungen im Power-Bereich.

Der Leistungserbringer hält zum Ausprobieren mit ein Produkt mit einer Stehvorrichtung vor.

Die oben genannten Nachweise werden der Beitrittserklärung (Anlage 9) beigelegt.

### 3. Versorgungen mit Sondersteuerungen

Für die Versorgung mit sogenannten Sondersteuerungen gelten besondere Voraussetzungen. Unter einer Sondersteuerung versteht man die Trennung der Anzeigefunktion und Funktionstasten vom Eingabemedium (Joystick). Die Auswahl des Joysticks erfolgt je nach vorhandener motorischer Einschränkung sowie unter Berücksichtigung der krankheitsbedingten Veränderungen. Kriterien für die Auswahl sind dabei zum einen die für die Ansteuerung erforderliche Kraft und zum anderen die Positionierung (z. B. an der Armlehne, am Kinn, am Kopf oder an der Fußstütze).

Die Auswahl der geeigneten Sondersteuerung erfolgt nach eingehender Anamnese durch einen qualifizierten Mitarbeiter des Leistungserbringers, soweit zutreffend unter Einbindung des behandelnden Therapeuten. Nach der Erprobung der als geeignet befundenen Sondersteuerung wird diese zusammen mit der Dokumentation der Anamnese sowie der Erprobung veranschlagt.

Darüber hinaus verfügt der Leistungserbringer über folgende Ausstattung:

- Laptop oder Tablet / Smartphone mit der entsprechenden App (für LiNX®)
- Dongle bzw. Access Key
- PC Programmer (für R-NET®)

Die entstehenden Kosten sind mit der Vergütung nach Anlage den 2a bis 2n abgegolten. Die AOK Bayern kann die Ausstattung überprüfen.

#### 4. Voraussetzungen zur Versorgung mit Stehhilfen der PG 28

Der Leistungserbringer stellt für das unmittelbar mit der Beratung und Versorgung der Versicherten der AOK Bayern betraute Personal die regelmäßige Teilnahme (mindestens alle 2 Jahre) an Seminaren und Weiterbildungen sicher. Auf Verlangen der AOK Bayern legt der Leistungserbringer entsprechende Nachweise vor.

#### 5. Voraussetzungen zur Versorgung mit Bewegungstrainer der PG 32

Der Leistungserbringer stellt für das unmittelbar mit der Beratung und Versorgung der Versicherten der AOK Bayern betraute Personal die regelmäßige Teilnahme (mindestens alle 2 Jahre) an Seminaren und Weiterbildungen sicher. Auf Verlangen der AOK Bayern legt der Leistungserbringer entsprechende Nachweise vor.

#### 6. Versorgungen von adipösen Patienten

Im Rahmen dieses Vertrages können Hilfsmittel abgegeben werden, die speziell für adipöse Patienten entwickelt wurden oder im Einzelfall gefertigt werden. Hierbei handelt es sich zum einen um konfektionierte, verstärkte Hilfsmittel, für die eine entsprechende Produktart im Hilfsmittelverzeichnis vorhanden ist und zum anderen um Hilfsmittel im Sonderbau für den konkreten Einzelfall. Welches der vorgenannten Hilfsmittel zum Einsatz kommen kann, ist von der Ausprägung der Adipositas abhängig. Zur Feststellung des Adipositasgrades sowie zur Begründung der notwendigen Versorgung wird der Erhebungsbogen (Anlage 4) dem Kostenvoranschlag beigelegt. Das Befüllen des Erhebungsbogen ist mit der Vergütung gemäß der Anlagen 2a bis 2n abgegolten.

Sofern Hilfsmittel im Sonderbau erforderlich sind, setzt der Leistungserbringer für die Beratung und Versorgung Mitarbeiter ein, die über adipositasspezifische medizinische, ergonomische und anatomische Grundkenntnisse verfügen und regelmäßig an Herstellerschulungen zur Versorgung von Patienten mit Adipositas teilgenommen haben.

Ab Vertragsbeginn gilt hierfür eine Übergangsfrist von 24 Monaten. Auf Verlangen der AOK Bayern legt der Leistungserbringer entsprechende Nachweise vor.

## Räumliche und strukturelle Voraussetzungen

Der Betrieb muss in sich abgeschlossen und von anderen Betrieben / Praxen sowie privaten Wohn- und anderen gewerblichen Bereichen räumlich und organisatorisch getrennt sein.

Es ist eine ausreichende Lagerfläche vorzuhalten, so dass alle vom Vertrag umfassten AOK-eigenen Hilfsmittel sachgerecht gelagert werden können. Das Lager muss ein geschlossener, abschließbarer, trockener (beheizbarer) Raum sein.

Für die Reinigung / Desinfektion von Hilfsmitteln ist ein geeigneter Reinigungsraum / Waschplatz vorzuhalten. Für wieder einsetzbare Produkte sind räumlich getrennte Lagerflächen für hygienisch bereits aufbereitete und nicht aufbereitete Produkte vorhanden. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, wiedereinsatzfähige Hilfsmittel der Anlagen 2a bis 2n nach den Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten (Empfehlung der KRINKO beim Robert Koch-Institut und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte) unter Berücksichtigung der Herstellerangaben aufzubereiten.

Zur Vorführung sowie zum Ausprobieren hält der Leistungserbringer dauerhaft für folgende Produktuntergruppen ein leistungserbringereigenes, aktuelles Hilfsmittel zur Verfügung. Hilfsmittel, die sich im Eigentum der AOK Bayern befinden, zählen nicht als Vorführgerät.

| <b>Vorführgeräte</b>      |  |
|---------------------------|--|
| <b>Produktuntergruppe</b> | <b>Bezeichnung</b>   |
| 18.50.04.                 | Elektrorollstuhl mit Vorderradantrieb, Elektrorollstuhl mit Hinterradantrieb   |
|                           | Programmiergeräte bzw. Software (von gängigen Modellen)  |
| 18.99.03.                 | Rollstühle mit Stehvorrichtung (ein Produkt mit einer manuell betriebenen Stehvorrichtung oder ein Produkt mit einer elektrisch betriebenen Stehvorrichtung) |
| 18.99.04.                 | Rollstuhl-Schubgeräte/-Zuggeräte, abnehmbar  |
| 18.99.05.                 | Rollstuhl-Aufsteck-/Radnabenantriebe   |
| 18.99.08.                 | Restkraftunterstützende Greifreifenantriebe  |
| 18.99.99.                 | jeweils ein Eingabemedium zur Kinn-/Hand- und Kopfsteuerung  |
|                           |  |
| 28.29.01.                 | Stehständer  |

**Anlage 2**  
**zum Vertrag zur Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem**  
**FAB**

**Preisvereinbarung**

1. Der Vertrag regelt die Versorgung der Versicherten der AOK Bayern mit Hilfsmitteln der in den Anlagen 2a bis 2n genannten Produktarten einschließlich aller zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen. Die Anlagen 2a bis 2n regeln die Vergütung für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen.
2. Mit den in den Anlagen 2a bis 2n vereinbarten Vertragspreisen sind alle vertraglichen Pflichten und Nebenpflichten vorbehaltlich § 7 Abs. 3 abgegolten. Insbesondere sind die fachgerechte Versorgung mit den Hilfsmitteln und alle damit zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen wie Beratung, Ausprobieren, Anleitung, Anpassung, Porto, Fracht, Abgabe sowie Nachbetreuungen der Versicherten oder deren betreuenden Personen abgegolten.
3. Für die Versorgung mit Elektrorollstühlen und Stehhilfen für Kinder und Jugendliche gilt ein gesonderter Vertrag.

**§ 1 Leistungsbeschreibung**

1. Der Vertrag regelt die Versorgung der Versicherten der AOK Bayern mit den in § 1 des Vertrages genannten und in den Anlagen 2a bis 2n aufgeführten rehathechnischen Hilfsmitteln einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen. Die Anlagen 2a bis 2n regeln die Vergütung für die im Vertrag über die Versorgung mit elektrisch betriebenen Hilfsmitteln RT2 und in den Anlagen genannten Leistungen.
2. Bei einer Fortschreibung der Produktgruppen 18, 28 sowie 32 des Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes sind Produkte neuer, in diesem Vertrag noch nicht aufgeführter Produktuntergruppen und/oder -arten mit Kostenvoranschlag zur Genehmigung bei der AOK Bayern einzureichen. Die Vertragspartner bemühen sich zeitnah Preise für neue Produktuntergruppen und/oder -arten zu vereinbaren.
3. Für die Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln gelten die Qualitätsstandards der Produktgruppen 18, 28 und 32 des Hilfsmittelverzeichnis des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen gemäß § 139 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Leistungserbringer liefert das Hilfsmittel nach Vorliegen einer ärztlichen Verordnung - und soweit vorgesehen - der Genehmigung der AOK Bayern an den Versicherten bzw. händigt ihm dieses aus, überlässt es ihm und gewährleistet eine einwandfreie Beschaffenheit sowie Betriebs- und Funktionsfähigkeit.
5. Mit der in den Anlagen 2a bis 2n vereinbarten Vergütung für das Produkt sind die im Vertrag beschriebenen Leistungen und alle im Zusammenhang mit der Versorgung stehenden Dienst- und Serviceleistungen abgegolten. Hierzu zählen insbesondere Beratung, Ausprobieren, Anleitung, Anpassung, Lieferung, Montage, Erprobung, Verpackungsmaterial, Fahrkosten, Abholung und ggf. Entsorgung sowie eine umfassende Einweisung und Nachbetreuung der Versicherten oder deren betreuenden Personen.

6. Ist bei einer Produktgruppe ein Abholpreis angegeben, ist der Leistungserbringer nicht zur Lieferung verpflichtet. Wünscht der Kunde eine Lieferung, gehen diese Kosten zu seinen Lasten. Der Versicherte ist vor bzw. bei Ordnungsannahme über die anfallenden Lieferkosten aufzuklären. Auf Anfrage kann die AOK Bayern ihre Versicherten über Leistungserbringer informieren, die kostenlos liefern.
7. Sind für Produktarten keine Vertragspreise vereinbart, sind die Preise der jeweils aktuellen Preislisten der Hersteller anzugeben.
8. In den Anlagen 2a bis 2m ist bei der jeweiligen Produktart beschrieben, welche Leistungen beinhaltet und welche Leistungen / Zubehörteile davon ausgenommen sind.
9. Sind Zurüstungen, Nachlieferungen oder Nachbesserungen innerhalb von 6 Monaten nach der Auslieferung/Genehmigung notwendig, die der Leistungserbringer zu verantworten hat, gelten für die dafür erforderlichen Teile die gleichen Konditionen wie beim Kauf bzw. Wiedereinsatz.
10. Die Anlage 2n regelt die Versorgung mit Stehhilfen für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinderversorgung mit Stehhilfen ist in einem eigenständigen Vertrag geregelt.
11. Sind Hilfsmittel oder Komponenten für Hilfsmitteln auf Grund der Körpermaße eines Versicherten nicht standardmäßig bei den Herstellern erhältlich, sondern müssen beim Hersteller einzeln für den jeweiligen Versicherten gefertigt werden, spricht man vom sogenannten Sonderbau. Sind für Hilfsmittel einzelne Komponenten im Sonderbau erforderlich, gilt für diese ein Aufschlag von 35 % auf den tatsächlichen Einkaufspreis des Herstellers (vgl. Anlage 2a bis 2n). Soweit das Hilfsmittel komplett im Sonderbau gefertigt werden muss, kann bis zu einem Einkaufspreis von 10.000 € (netto) ein Aufschlag von 28 % angesetzt werden. Übersteigt der Einkaufspreis 10.000 € (netto) gilt ein pauschaler Aufschlag von 2.800 € (netto) auf den tatsächlichen Einkaufspreis des Herstellers. Der tatsächliche Einkaufspreis ist nachzuweisen. Ein Duplikat der Herstellerrechnung bzw. des Kostenvoranschlags des Herstellers ist dem Kostenvoranschlag bzw. der Rechnung beizulegen.
12. Für konfigurierte bzw. speziell angepasste Hilfsmittel, die beim Hersteller bestellt werden müssen, erfolgt eine Vergütung in Höhe des genehmigten Betrages auch dann, wenn es dem Versicherten (z. B. wegen Tod des Versicherten) nicht mehr geliefert werden kann oder muss. Bei allen anderen Hilfsmitteln (z. B. Versorgungspauschalen, standardisierte Hilfsmittel) erfolgt in diesen Fällen keine Vergütung. Soweit Hilfsmittel für den Wiedereinsatz angefordert wurden, kann der Leistungserbringer - unter Vorlage des MIP-Buchungsbeleges – die genehmigte Rechnungssumme abzüglich eines pauschalen Abschlags in Höhe von 50,00 Euro abrechnen.
13. Sofern eine Sondersteuerung für die Versorgung notwendig ist und kein geeignetes Hilfsmittel aus dem Lager der AOK Bayern zum Wiedereinsatz zur Verfügung steht, ist der Elektrorollstuhl, an den der Anbau erfolgen soll, immer mit dem Standard-Joystick beim Hersteller zu bestellen. Entweder dient der Standard-Joystick als Begleitsteuerung oder ist für die Einlagerung des Elektrorollstuhls ohne Sondersteuerung vom Leistungserbringer vorzuhalten.
14. Bei der Neuanlage einer Sondersteuerung im Lagerverwaltungsprogramm MIP ist das Modell der Sondersteuerung, der Lieferant sowie die jeweilige MIP-Registernummer des Elektrorollstuhls, an dem die Sondersteuerung erstmals verbaut wurde, anzugeben.

## § 2 Neukauf / Wiedereinsatz

1. In den Anlagen 2a bis 2n ist angegeben, bei welchen Produktarten das sogenannte Kauf-Wiedereinsatzverfahren angewandt wird. In diesen Fällen wird bzw. bleibt die AOK Bayern Eigentümer der von ihr erworbenen Hilfsmittel. Im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebotes gilt immer der Grundsatz Wiedereinsatz vor Neukauf.
2. Bevor ein wiedereinsatzfähiges Hilfsmittel von der AOK Bayern neu angeschafft wird, prüft der Leistungserbringer im MIP-System, ob ein geeignetes Hilfsmittel zum Wiedereinsatz zur Verfügung steht. Wird der AOK Bayern ein wiedereinsatzfähiges Hilfsmittel zum Neukauf angeboten, ist dem Kostenvoranschlag der MIP-Anfragebeleg beizufügen, aus dem hervorgeht, dass zum Zeitpunkt der Abfrage kein geeignetes Hilfsmittel aus den Lagerbeständen der Krankenkasse zur Verfügung stand.
3. Wird ein Hilfsmittel von der AOK Bayern neu gekauft, darf das Produktionsdatum des Hilfsmittels maximal 18 Monate zurückliegen.
4. Grundsätzlich gilt für die Wiedereinsatzpauschalen, dass kein Höchstpreis festgelegt ist. Die Wiedereinsatzkosten dürfen nicht mehr als 70 % der Kosten für ein gleiches neu zu kaufendes Hilfsmittel betragen.
5. Bei wiedereingesetzten Hilfsmitteln gewährt der Leistungserbringer eine Funktionsgarantie von sechs Monaten auf die in den Wiedereinsatzpauschalen definierten Leistungen und auf die im Rahmen des Wiedereinsatzes gelieferten Ersatz- und Zubehörteile. Innerhalb dieses Zeitraumes anfallende Reparaturen von Hilfsmitteln, die sich noch im Besitz des Versicherten befinden, können nicht abgerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn der Leistungserbringer den Schaden nicht zu vertreten hat. In den Anlagen können abweichende Regelungen definiert sein.
6. Die in den Anlagen 2a bis 2n aufgeführten Wiedereinsatzpauschalen beinhalten neben den dort angeführten Leistungen die Prüfung aller Funktionen, die für das Hilfsmittel spezifisch sind, eine Sichtprüfung, die nochmalige Reinigung / Desinfektion zur Lieferung, die Ermittlung aller zur Hilfsmittelversorgung notwendigen Parameter, die Beratung (auch vor Ort), die Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels durch qualifiziertes Fachpersonal (auch vor Ort), die Erstellung von Vorführ- oder ähnlichen Belegen, die Fahrkosten (bei Bedarf auch mehrfach), die Anforderung des Hilfsmittels und die Versandkosten (soweit nichts anders geregelt ist), die Auslieferung des Hilfsmittels, die Dokumentation und die Aushändigung der Bedienungsanleitung. Nicht beinhaltet sind Arbeitszeiten und Ersatzteile zur Instandsetzung und behindertengerechten Zurüstung - soweit nichts anders geregelt ist.
7. In den Anlagen 2a bis 2n ist beim Neukauf und Wiedereinsatz bei der jeweiligen Produktart angegeben, welche Leistungen zusätzlich beinhaltet und welche Leistungen / Zubehörteile davon ausgenommen sind.
8. Der AOK Bayern bleibt es aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes vorbehalten, für Hilfsmittel, die in diesem Vertrag nicht mit Preisen geregelt oder für die Rabatte vereinbart sind, Alternativangebote einzuholen. Dem Erstanbieter wird eine Nachbesserungsmöglichkeit eingeräumt, es sei denn, es besteht der Verdacht, dass eine unwirtschaftliche (Über-)Versorgung angeboten wurde.
9. Die von diesem Vertrag umfassten wiedereinsatzbaren Hilfsmittel im Eigentum der AOK Bayern (MIP-pflichtige Hilfsmittel) werden über das Lagerverwaltungsprogramm MIP-Orthopädie abgewickelt. Das Verfahren ist in der Anlage 3 festgelegt.
10. Ist ein kasseneigenes Hilfsmittel aus dem Lager eines anderen Leistungserbringers für den Wiedereinsatz zu verwenden und dort anzufordern, wird die in den Anlagen 2a bis 2n vereinbarte Transportpauschale vergütet.
11. Neu anzuschaffende Hilfsmittel, die Eigentum der AOK Bayern werden, oder kasseneigene Hilfsmittel, die noch nicht im MIP-System registriert sind, werden vom Leistungserbringer mit der „AOK-Identifikationsnummer“ versehen, die den Leistungserbringern vom Dienstleistungszentrum (DLZ) Hilfsmittel der AOK Bayern in Wunsiedel zur Verfügung gestellt werden.

12. Die AOK-Identifikationsnummer ist bei allen Abrechnungsvorgängen für wiedereinsatzfähige Hilfsmittel im Segment EHI (gemäß Anlage 1 zum Datenaustausch nach § 302 Abs. 2 SGB V) anzuliefern.
13. Ist das geeignete, von der AOK Bayern neu zu kaufende Hilfsmittel nicht vorrätig, beschafft es der Leistungserbringer unverzüglich. Bis zur Auslieferung stellt er dem Versicherten bei Bedarf ein geeignetes Standardhilfsmittel kostenlos zur Verfügung. Ansonsten hat er den Auftrag unverzüglich an die AOK Bayern zurückzugeben.

### **§ 3 Instandsetzungen und Instandhaltungen**

1. Reparaturen über einem Betrag von 500,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer bedürfen immer einer Genehmigung. Bei unaufschiebbaren, genehmigungspflichtigen Reparaturen kann der Leistungserbringer die Durchführung mit der AOK Bayern vorab telefonisch klären. Die AOK Bayern kann Reparaturen jederzeit überprüfen und, insbesondere bei Garantieansprüchen, zu Unrecht abgerechnete Kosten zurückfordern.
2. Für Reparaturen ist keine ärztliche Verordnung erforderlich. Vor der Durchführung einer Reparatur ist der Leistungserbringer verpflichtet, auf etwaige Garantieansprüche zu achten. § 9 des Vertrages gilt entsprechend.
3. Reparaturen sind durch den Leistungserbringer selbst durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind Reparaturen bei Hilfsmitteln, deren Durchführung sich die Hersteller selbst vorbehalten. Der Leistungserbringer hat in diesen Fällen einen Nachweis mit entsprechender Begründung zu erbringen, dass die Reparatur nicht von ihm selbst durchgeführt werden durfte. Eine Reparatur durch den Hersteller (Fremdreparaturen) ist somit nur zulässig, wenn der Hersteller eine Reparatur seiner Produkte durch Dritte ausdrücklich untersagt. Behält sich der Hersteller lediglich bestimmte Instandsetzungen vor, ist die gesamte Reparatur durch den Hersteller durchzuführen; eine Aufteilung der Reparaturleistung zwischen Leistungserbringer und Hersteller erfolgt in diesen Fällen nicht. Bieten die Hersteller Schulungen für Mitarbeiter an, die zur selbständigen Reparatur berechtigen, ist eine Fremdreparatur nicht zu Lasten der AOK auszuführen. Ein Duplikat der Herstellerrechnung bzw. des Kostenvoranschlags des Herstellers ist dem Kostenvoranschlag bzw. bei genehmigungsfreien Reparaturen der Rechnung beizulegen. Die Händlerrabatte sind an die AOK weiter zu geben, d.h. es werden die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen (inkl. Transportkosten vom Hersteller zum Leistungserbringer). Als Aufschlag können 150,00 € angesetzt werden. Mit diesem Aufschlag sind die Kosten für die Fracht (Versand zum und vom Hersteller), der Arbeitsaufwand (Verwaltung, Abholung, Verpackung, Versand, Rücklieferung an den Versicherten) des Leistungserbringers abgegolten.
4. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, Reparatur-, Ersatz- und Zubehörteile in ausreichender Menge für die von ihm gelieferten Hilfsmittel im Standardbereich vorzuhalten. Anfallende Instandsetzungen sind kurzfristig und sachgerecht auszuführen; dabei ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten.
5. Können Reparaturen nicht zeitnah ausgeführt werden, so hat der Leistungserbringer aus seinem Bestand ein gleichwertiges Ersatzhilfsmittel (aus dem Standardbereich) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
6. Die AOK Bayern erhält vom Leistungserbringer einen Hinweis, wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt oder vermutet wird, der auf unsachgemäße Behandlung bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen ist.
7. Notwendige Reparaturen werden der AOK Bayern vom Leistungserbringer nach Material und Zeitaufwand (Arbeitswerten) detailliert veranschlagt bzw. abgerechnet. Die AOK Bayern behält sich eine sachliche und rechnerische Überprüfung vor.

8. Bei allen Abrechnungen von Reparaturen von MIP-pflichtigen Hilfsmitteln ist ein MIP-Kostenerfassungsbeleg erforderlich (Anlage 3).
9. Instandhaltungsmaßnahmen gemäß den Herstellervorgaben sind immer genehmigungspflichtig

#### **§ 4 Rückholung und Lagerung von Hilfsmitteln**

1. Benötigt der Versicherte das im Eigentum der AOK Bayern stehende Hilfsmittel nicht mehr, holt es der Leistungserbringer nach Information durch die AOK oder des Versicherten / Angehörigen / Betreuer innerhalb von 14 Tagen zurück, soweit nichts Anderes vorgesehen ist. Wird bei der Rückholung festgestellt, dass Teile an dem Hilfsmittel fehlen, dokumentiert und meldet der Leistungserbringer dies mit der in Anlage 3 beschriebenen Meldung an die MIP-Administration. Der Leistungserbringer stellt den Zustand des Hilfsmittels fest und teilt innerhalb von fünf Arbeitstagen mit, ob es auszusondern ist. Bei der Aussonderung ist die Zustimmung der AOK Bayern erforderlich. Hierzu ist das im MIP-System zur Verfügung gestellte Formular korrekt und vollständig ausgefüllt an die MIP-Administration der AOK Bayern zu übermitteln. Für unvollständige Anträge kann keine Aussonderung bewilligt werden. Erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen keine Rückmeldung durch die AOK Bayern, gilt der Aussonderungsantrag als bewilligt.
2. Den Mitarbeitern der AOK Bayern oder der von ihr beauftragten Personen ist der uneingeschränkte Zugriff auf ihr Eigentum zu gewähren.
3. Die wiederverwendbaren Hilfsmittel sind gereinigt, desinfiziert, ordnungsgemäß aufbereitet, sach- und fachgerecht einzulagern. Die Reinigung und Aufbereitung hat unter Berücksichtigung der maßgebenden Hygienebestimmungen zu erfolgen. Die Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ des Robert-Koch-Instituts (RKI) ist zu beachten.
4. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Hilfsmittel der AOK Bayern, die durch ihn geliefert wurden und nicht mehr benötigt werden, auf Lager zu nehmen. Sofern das Hilfsmittel nicht durch ihn geliefert wurde, besteht keine Rückholverpflichtung.
5. Wird ein Hilfsmittel zurückgeholt, kann entweder eine Rückholpauschale oder eine Verschrottungspauschale abgerechnet werden. Die Rückholpauschale beinhaltet immer die Rückholung, Bewertung, Reinigung, Desinfektion, hygienische Aufbereitung, Einlagerung mit Fotodokumentation (hinten, vorne, links, rechts), Lagerhaltung, die Bestandsführung (MIP-Verwaltung), bei Sondersteuerungen die Transportbox sowie alle weiteren im Zusammenhang mit der Einlagerung verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten soweit in den Preisblättern nichts Anderweitiges geregelt ist. Die Abrechnung der in den Anlage 2a bis 2n festgelegten Rückholpauschalen bedarf keiner Genehmigung. Wird ein Hilfsmittel ausgesondert, kann die Rückholpauschale nicht zusätzlich berechnet werden
6. Die Verschrottungspauschalen, beinhalten die Rückholung und Bewertung des Hilfsmittels, die Bestandsführung (MIP-Verwaltung) sowie alle damit im Zusammenhang anfallenden Aufgaben und Tätigkeiten sowie sämtliche Kosten zur umwelt- und fachgerechten Entsorgung des Hilfsmittels soweit in den Preisblättern nicht Anderweitiges geregelt ist. Das Hilfsmittel ist dem Versorgungskreislauf für eine weitere Verwendung zu entziehen. Die Abrechnung der in den Anlagen 2a bis 2n vereinbarten Vergütung für die Aussonderung (Verschrottungspauschale) bedarf der Genehmigung (bei Freigabe des MIP-Kostenverfassungsbeleg "Verschrottung" durch die MIP-Administration der AOK Bayern gilt die Verschrottung als genehmigt)
7. Die Einlagerung einer Sondersteuerung gemäß der Anlage 2k hat in Kunststoffboxen (Transportboxen) zu erfolgen, die für den Versand geeignet sind. Die Kosten der Transportbox sind mit der Rückholpauschale abgegolten. Von allen eingelagerten Teilen ist eine Fotodokumentation zu erstellen (Front, Heck sowie beide Seiten). Alle Bestandteile der Sondersteuerung (Eingabemedium, Omni, Halterungen der Omni, Piko bzw. Buddy-Buttons, Halterungen des Joysticks) sind zusammen einzulagern.

**Anlage 2a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT2 mit FAB**

**Vergütung für Elektrorollstühle für den Innenraum der Produktuntergruppe 18.46.05.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|                                     |  |                                   |   |                                |
|-------------------------------------|--|-----------------------------------|---|--------------------------------|
| Produktgruppe                       | 18 Krankenfahrzeuge  |                                   |   |                                |
| Produktart                          | 18.46.05.0   |                                   |   |                                |
| Produktbezeichnung                  | Standard-Elektrollstühle für den Innenraum                               |                                   |   |                                |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                                   | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis  |                                |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf   |                                   | Wiedereinsatz<br>bei Bedarf: Bereifung inkl. Montage;<br>Armlehnenpolster inkl. Montage |                                |
| Betrag (netto)                      |  | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>00 | 300,00 € € zzgl.<br>Arbeitszeit und<br>Ersatzteilen                                     | Verwendungs-<br>kennzeichen 02 |
| Rabatt                              | 28 %   |                                   |   |                                |
| MwSt.                               | 2  |                                   | 1   |                                |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 28%  |                                   | 10 %  |                                |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9989 |  |                                   | 90,00 €   | Verwendungs-<br>kennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |  |                                   | 40,00 €   | Verwendungs-<br>kennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |  |                                   | 30,00 €   | Verwendungs-<br>kennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung /<br>Herstellergarantie                       |                                   | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß<br>§ 9 Abs. 8  |                                |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |                                   |   |                                |
| MIP                                 | Ja   |                                   |   |                                |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**  
**Vergütung für Elektrorollstühle für den Innenraum der Produktuntergruppe 18.46.05.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|                                     |   |                           |   |                           |
|-------------------------------------|---|---------------------------|---|---------------------------|
| Produktgruppe                       | 18 Krankenfahrzeuge   |                           |   |                           |
| Produktart                          | 18.46.05.1  |                           |   |                           |
| Produktbezeichnung                  | Elektrorollstühle mit verstellbarer Rückenlehne / multifunktionaler Sitzeinheit |                           |   |                           |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis  |                           | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis  |                           |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf  |                           | Wiedereinsatz bei Bedarf: Bereifung inkl. Montage; Armlehnenpolster inkl. Montage |                           |
| Betrag (netto)                      |   | Verwendungskennzeichen 00 | 300,00 € € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen                                     | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rabatt                              | 28 %  |                           |   |                           |
| MwSt.                               | 2   |                           | 1   |                           |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 28 %  |                           | 10 %  |                           |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9989 |   |                           | 90,00 €   | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |   |                           | 40,00 €   | Verwendungskennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |   |                           | 30,00 €   | Verwendungskennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantien                                |                           | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8                                       |                           |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.        |                           |   |                           |
| MIP                                 | Ja  |                           |   |                           |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**  
**Vergütung für Elektrorollstühle für den Innenraum der Produktuntergruppe 18.46.05.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|                                     |  |   |   |
|-------------------------------------|--|---|---|
| Produktgruppe                       | 18 Krankenfahrzeuge  |   |   |
| Produktart                          | 18.46.05.2   |   |   |
| Produktbezeichnung                  | Elektrorollstühle für den Innenraum, verstärkte Ausführung               |   |   |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis  |   |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf   | Wiedereinsatz<br>bei Bedarf: Bereifung inkl. Montage;<br>Armlehnenpolster inkl. Montage |   |
| Betrag (netto)                      |  | Verwendungs-<br>kennzeichen 00  | 300,00 € € zzgl.<br>Arbeitszeit und<br>Ersatzteilen |
|                                     |  | Verwendungs-<br>kennzeichen 02  |   |
| Rabatt                              | 28 %   |   |   |
| MwSt.                               | 2  |   | 1   |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 28 %   |   | 10 %  |
| Ausnahme                            | Sonderbau  |   | Sonderbau   |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9989 |  | 90,00 €   | Verwendungs-<br>kennzeichen 02                      |
| Rückholpauschale                    |  | 40,00 €   | Verwendungs-<br>kennzeichen 18                      |
| Verschrottungspauschale             |  | 30,00 €   | Verwendungs-<br>kennzeichen 17                      |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung /<br>Herstellergarantie                       | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß<br>§ 9 Abs. 8  |   |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |   |   |
| MIP                                 | Ja   |   |   |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

## Anlage 2b

zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB

Vergütung für Elektrorollstühle für den Innenraum und Außenbereich der Produktuntergruppe 18.50.04.

Versorgungsbereich 18A, 18A11

|                     |   |
|---------------------|---|
| Produktgruppe       | 18 Krankenfahrzeuge   |
| Produktart          | 18.50.04.0-1  |
| Produktbezeichnung  | Elektrorollstühle für den Innenraum und Außenbereich mit direkter oder indirekter, elektromechanischer Lenkung ( <b>bis max. zwei elektrische Optionen</b> )  |
| Produktbeschreibung | <ul style="list-style-type: none"><li>- Elektronik bis zwei Motoren (max. zwei elektrische Optionen möglich) indirekter Antrieb oder Getriebemotoren direkter Antrieb, Entriegelungsmöglichkeit des Antriebs (Schiebebetrieb)</li><li>- Standard-Eingabegeräte (z. B. VR2, REM216 (LiNX) oder vergleichbare Eingabegeräte)</li><li>- Belastbarkeit mind. 120 kg Benutzergewicht</li><li>- Höchstgeschwindigkeit 6 km/h</li><li>- Federung mind. an Antriebsachse</li><li>- Bis Sitzbreite 51 cm ohne Aufpreis</li><li>- Sitzbreite einstellbar durch Verstellen der Seitenteile / Sitzrahmen</li><li>- Seitenteile höhenverstellbar mit Armauflage gepolstert</li><li>- Bereifung: Bei Bedarf pannensicher</li><li>- Lenkrad mind. 9" (nicht bei Mittelradantrieb), Antriebsrad min. 12,5"</li><li>- Sitztiefe einstellbar</li><li>- Aufnahme der Beinstützenoberteile breiteneinstellbar / oder durch Sitzrahmen breitenverstellbar zur Sitzbreite passend</li><li>- Manuell verstellbare Rückenlehne</li><li>- Anwenderspezifische Programmierbarkeit der Steuerungselektronik</li><li>- Wartungsfreie Antriebsbatterien (Gel) mind. 50 Ah</li><li>- Beckengurt</li><li>- Anti-Kipprollen</li><li>- Gepolsterter Sitz, Rücken mindestens anpassbar</li><li>- Passive und aktive Beleuchtung gemäß StVO (seitliche und rückwärtige Reflektoren, Frontscheinwerfer, Rückleuchten, Fahrtrichtungsanzeiger mit Warnblinkfunktion)</li><li>- Beinstützen nach außen abschwenkbar, abnehmbar</li><li>- Fußplatte geteilt</li><li>- Bedienteil parallel abschwenkbar</li><li>- Eignung zum Transport im Kraftfahrzeug (Zurrösen)</li></ul> |
| Ausnahmen           | Weiteres Zubehör wie z.B. elektrische Rücken-, Sitzwinkel- oder Beinstützenverstellung bei Bedarf zusätzlich abzgl. 28 % ansetzbar  |

|                                     |   |                           |  |                           |
|-------------------------------------|---|---------------------------|--|---------------------------|
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf  |                           | Wiedereinsatz<br>bei Bedarf: Bereifung inkl. Montage; Armlehnenpolster inkl. Montage |                           |
| Betrag (netto)                      | 3.800,00 €  | Verwendungskennzeichen 00 | 300,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen  | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rabatt                              |   |                           |  |                           |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 28 %  |                           | 10 %   |                           |
| MwSt.                               | 2   |                           | 1  |                           |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9989 |   |                           | 90,00 €  | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |   |                           | 40,00 €  | Verwendungskennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |   |                           | 30,00 €  | Verwendungskennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie                               |                           | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8  |                           |
| Grundsätzliches                     | Nach Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |                           |  |                           |
| MIP                                 | Ja  |                           |  |                           |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2b**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Elektrorollstühle für den Innenraum und Außenbereich der Produktunter-  
 gruppe 18.50.04.  
 Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|  |   |
|--|---|
| Produktgruppe  | 18 Krankenfahrzeuge   |
| Produktart   | 18.50.04.0-1  |
| Produktbezeichnung                                     | Elektrorollstühle für den Innenraum und Außenbereich mit direkter oder indirekter, elektromechanischer Lenkung <b>(ab drei elektrischen Optionen)</b>   |
| Produktbeschreibung (gilt nur für Produkte im Neukauf) | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektronik ab drei Verstellmotoren (mind. drei elektrische Optionen möglich)</li> <li>- Standard-Eingabegeräte (z. B. LED-Joystick (R-Net), TEN (Ottobock), REM216 (LiNX) oder vergleichbare Eingabegeräte)</li> <li>- Belastbarkeit mind. 120 kg Benutzergewicht</li> <li>- Höchstgeschwindigkeit 6 km/h</li> <li>- Federung mind. an Antriebsachse</li> <li>- Bis Sitzbreite 51 cm ohne Aufpreis</li> <li>- Sitzbreite einstellbar durch Verstellen der Seitenteile / Sitzrahmen</li> <li>- Seitenteile höhenverstellbar mit Armauflage gepolstert</li> <li>- Bereifung: Bei Bedarf pannensicher</li> <li>- Lenkrad mind. 9" (nicht bei Mittelradantrieb), Antriebsrad min. 12,5"</li> <li>- Sitztiefe einstellbar</li> <li>- Aufnahme der Beinstützenoberseite breiteneinstellbar / oder durch Sitzrahmen breitenverstellbar zur Sitzbreite passend</li> <li>- Manuell verstellbare Rückenlehne</li> <li>- Anwenderspezifische Programmierbarkeit der Steuerungselektronik</li> <li>- Wartungsfreie Antriebsbatterien (Gel) mind. 50 Ah</li> <li>- Beckengurt</li> <li>- Anti-Kipprollen</li> <li>- Gepolsterter Sitz, Rücken mindestens anpassbar</li> <li>- Passive und aktive Beleuchtung gemäß StVO (seitliche und rückwärtige Reflektoren, Frontscheinwerfer, Rückleuchten, Fahrtrichtungsanzeiger mit Warnblinkfunktion)</li> <li>- Beinstützen nach außen abschwenkbar, abnehmbar</li> <li>- Fußplatte geteilt</li> <li>- Bedienteil parallel abschwenkbar</li> <li>- Eignung zum Transport im Kraftfahrzeug (Zurrösen)</li> </ul> |
| Ausnahmen  | Weiteres Zubehör wie z.B. elektrische Rücken-, Sitzwinkel, Beinstützenverstellung, Sondersteuerung, etc. abzüglich 28 % auf den Listenpreis bei Bedarf zusätzlich ansetzbar   |

|  |   |                                |   |                                |
|--|---|--------------------------------|---|--------------------------------|
| Leistungsbeschreibung                  | Neuverkauf  |                                | Wiedereinsatz<br>bei Bedarf: Bereifung inkl. Montage;<br>Armlehnenpolster inkl. Montage |                                |
| Betrag (netto)                         | 4.999,00 €  | Verwendungs-<br>kennzeichen 00 | 300,00 € zzgl.<br>Arbeitszeit und<br>Ersatzteilen                                       | Verwendungskenn-<br>zeichen 02 |
| Rabatt                                 |   |                                |   |                                |
| Rabatt für Zubehör-<br>und Ersatzteile | 28 %  |                                | 10 %  |                                |
| MwSt.                                  | 2   |                                | 1   |                                |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9989    |   |                                | 90,00 €   | Verwendungs-<br>kennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                       |   |                                | 40,00 €   | Verwendungs-<br>kennzeichen 18 |
| Verschrottungspau-<br>schale           |   |                                | 30,00 €   | Verwendungs-<br>kennzeichen 17 |
| Gewährleistungs-<br>zeitraum           | Gesetzliche Gewährleistung / Her-<br>stellergarantie                          |                                | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß §<br>9 Abs. 8  |                                |
| Grundsätzliches                        | Nach Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |                                |   |                                |
| MIP                                    | Ja  |                                |   |                                |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2b  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Elektrorollstühle für den Innenraum und Außenbereich der Produktunter-  
gruppe 18.50.04.  
Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|  |  |                           |   |                           |
|--|--|---------------------------|---|---------------------------|
| Produktgruppe  | 18 Krankenfahrzeuge  |                           |   |                           |
| Produktart   | 18.50.04.3-4   |                           |   |                           |
| Produktbezeichnung                                     | Elektrorollstühle für den Innenraum und Außenbereich mit direkter oder indirekter, elektromechanischer Lenkung, verstärkte Ausführung  |                           |   |                           |
| Produktbeschreibung (gilt nur für Produkte im Neukauf) | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwei Motoren indirekter Antrieb oder Getriebemotoren direkter Antrieb</li> <li>- Belastbarkeit gemäß Hilfsmittelverzeichnis (mehr als 140 kg bis 160 kg)</li> <li>- Sitzbreite einstellbar durch Verstellen der Seitenteile /Sitzrahmen</li> <li>- Seitenteile höhenverstellbar mit Armauflage gepolstert</li> <li>- Bereifung: Bei Bedarf pannensicher</li> <li>- Lenkrad mind. 9" (nicht bei Mittelradantrieb), Antriebsrad min. 12,5"</li> <li>- Sitztiefe einstellbar</li> <li>- Manuell verstellbare Rückenlehne</li> <li>- Entriegelungsmöglichkeit des Antriebs (Schiebebetrieb)</li> <li>- Anwenderspezifische Programmierbarkeit der Steuerungselektronik</li> <li>- Wartungsfreie Antriebsbatterien (Gel) mind. 50 Ah</li> <li>- Beckengurt</li> <li>- Anti-Kipprollen</li> <li>- Gepolsterter Sitz, Rücken mindestens anpassbar</li> <li>- passive Beleuchtung und aktive Beleuchtung gemäß StVO (seitliche und rückwärtige Reflektoren, Frontscheinwerfer, Rückleuchten, Fahrtrichtungsanzeiger mit Warnblinkfunktion)</li> <li>- Eignung zum Transport im Kraftfahrzeug (Zurrösen)</li> <li>- Höchstgeschwindigkeit 6 km/h</li> <li>- Federung mind. an Antriebsachse</li> </ul> |                           |   |                           |
| Leistungsbeschreibung                                  | Neukauf  |                           | Wiedereinsatz<br>bei Bedarf: Bereifung inkl. Montage;<br>Armlehnenpolster inkl. Montage |                           |
| Betrag (netto)   |  | Verwendungskennzeichen 00 | 300,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen   | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rabatt   | 28 %   |                           |   |                           |

|                                     |   |   |                                |
|-------------------------------------|---|---|--------------------------------|
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 28 %  | 10 %  |                                |
| MwSt.                               | 2   | 1   |                                |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9989 |   | 90,00 €                                     | Verwendungs-<br>kennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |   | 40,00 €                                     | Verwendungs-<br>kennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |   | 30,00 €                                     | Verwendungs-<br>kennzeichen 17 |
| Gewährleistungs-<br>zeitraum        | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie                               | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8 |                                |
| Grundsätzliches                     | Nach Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |   |                                |
| MIP                                 | Ja  |   |                                |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2b**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**  
**Vergütung für Elektrorollstühle für den Innenraum und Außenbereich der Produktunter-**  
**gruppe 18.50.04.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|                                     |  |                           |   |                           |
|-------------------------------------|--|---------------------------|---|---------------------------|
| Produktgruppe                       | 18 Krankenfahrzeuge  |                           |   |                           |
| Produktart                          | 18.50.04.5   |                           |   |                           |
| Produktbezeichnung                  | Schwerlast-Elektrollstühle für den Innenraum und Außenbereich mit indirekter Lenkung |                           |   |                           |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                           | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis  |                           |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf   |                           | Wiedereinsatz bei Bedarf: Bereifung inkl. Montage; Armlehnenpolster inkl. Montage |                           |
| Betrag (netto)                      | 15 %   | Verwendungskennzeichen 00 | 300,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteile  | Verwendungskennzeichen 02 |
| MwSt.                               | 2  |                           | 1   |                           |
| Ausnahmen                           | Sonderbau  |                           | Sonderbau   |                           |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9989 |  |                           | 90,00 €   | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |  |                           | 40,00 €   | Verwendungskennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |  |                           | 30,00 €   | Verwendungskennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie                                      |                           | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8                                       |                           |
| Grundsätzliches                     | Nach Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.        |                           |   |                           |
| MIP                                 | Ja   |                           |   |                           |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2c**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Elektrorollstühle für den Außenbereich der Produktuntergruppe 18.51.02.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|                                     |  |                           |   |                           |
|-------------------------------------|--|---------------------------|---|---------------------------|
| Produktgruppe                       | 18 Krankenfahrzeuge  |                           |   |                           |
| Produktart                          | 18.51.02.0   |                           |   |                           |
| Produktbezeichnung                  | Elektrorollstühle für den Außenbereich                                   |                           |   |                           |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                           | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis  |                           |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf   |                           | Wiedereinsatz bei Bedarf: Bereifung inkl. Montage; Armlehnenpolster inkl. Montage |                           |
| Betrag                              |  | Verwendungskennzeichen 00 | 300,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteile  | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rabatt                              | 28 %   |                           |   |                           |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 28 %   |                           | 10 %  |                           |
| MwSt.                               | 1  |                           | 2   |                           |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9989 |  |                           | 90,00 €   | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |  |                           | 40,00 €   | Verwendungskennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |  |                           | 30,00 €   | Verwendungskennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie                          |                           | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8                                       |                           |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |                           |   |                           |
| MIP                                 | Ja   |                           |   |                           |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2d**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Elektromobile der Produktuntergruppe 18.51.05.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|                                     |   |   |   |                           |
|-------------------------------------|---|---|---|---------------------------|
| Produktgruppe                       | 18 Krankenfahrzeuge   |   |   |                           |
| Produktart                          | 18.51.05.1  |   |   |                           |
| Produktbezeichnung                  | Elektromobile   |   |   |                           |
| Produktbeschreibung                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li> <li>- Batteriekapazität mind. 34 AH</li> <li>- mind. 10-Zoll-Bereifung</li> <li>- Mindestbelastbarkeit 135 kg</li> <li>- Ausstattung: Mind. Spiegel links + Stockhalter</li> </ul> |   |   |                           |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf  | Wiedereinsatz bei Bedarf: Bereifung inkl. Montage; Armlehnenpolster inkl. Montage |   |                           |
| Betrag (netto)                      |   | Verwendungskennzeichen 00   | 250,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rabatt                              | 28 %  |   |   |                           |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 28 %  |   | 10 %  |                           |
| MwSt.                               | 2   |   | 1   |                           |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9989 |   |   | 90,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |   |   | 40,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |   |   | 30,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung /Herstellergarantie  |   | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8 |                           |

|                 |  |
|-----------------|--|
| Grundsätzliches | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |
| MIP             | Ja   |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2d**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Elektromobile der Produktuntergruppe 18.51.05.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|                                     |   |   |   |
|-------------------------------------|---|---|---|
| Produktgruppe                       | 18 Krankenfahrzeuge   |   |   |
| Produktart                          | 18.51.05.2  |   |   |
| Produktbezeichnung                  | Elektromobile, verstärkte Ausführung  |   |   |
| Produktbeschreibung                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li> <li>- Batteriekapazität mind. 34 AH</li> <li>- min. 10-Zoll-Bereifung</li> <li>- Ausstattung: Mind. Spiegel links + Stockhalter -</li> </ul> |   |   |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf  | Wiedereinsatz bei Bedarf: Bereifung inkl. Montage; Armlehnenpolster inkl. Montage |   |
| Betrag (netto)                      |   | Verwendungskennzeichen 00   | 250,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen |
|                                     |   |   | Verwendungskennzeichen 02                   |
| Rabatt                              | 28 %  |   |   |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 28 %  |   | 10 %  |
| MwSt.                               | 2   |   | 1   |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9989 |   |   | 90,00 €                                     |
|                                     |   |   | Verwendungskennzeichen 02                   |
| Rückholpauschale                    |   |   | 40,00 €                                     |
|                                     |   |   | Verwendungskennzeichen 18                   |
| Verschrottungspauschale             |   |   | 30,00 €                                     |
|                                     |   |   | Verwendungskennzeichen 17                   |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantien  | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8                                       |   |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.  |   |   |
| MIP                                 | Ja  |   |   |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2e**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Rollstühle mit Stehvorrichtung der Produktuntergruppe 18.99.03**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|                                     |  |   |   |
|-------------------------------------|--|---|---|
| Produktgruppe                       | 18 Krankenfahrzeuge  |   |   |
| Produktart                          | 18.99.03.0-1   |   |   |
| Produktbezeichnung                  | Greifreifenrollstühle mit manuell betriebener Stehvorrichtung, Greifreifenrollstühle mit motorisch betriebener Stehvorrichtung |   |   |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis  |   |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf   | Wiedereinsatz bei Bedarf: Bereifung inkl. Montage; Armlehnenpolster inkl. Montage |   |
| Betrag (netto)                      |  | Verwendungskennzeichen 00   | 200,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen |
|                                     |  |   | Verwendungskennzeichen 02                   |
| Rabatt                              | 12,5 %   |   |   |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 12,5 %   |   | 10 %  |
| MwSt.                               | 2  |   | 1   |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9989 |  |   | 90,00 €                                     |
|                                     |  |   | Verwendungskennzeichen 02                   |
| Rückholpauschale                    |  |   | 40,00 €                                     |
|                                     |  |   | Verwendungskennzeichen 18                   |
| Verschrottungspauschale             |  |   | 30,00 €                                     |
|                                     |  |   | Verwendungskennzeichen 17                   |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantien   | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8                                       |   |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.   |   |   |
| MIP                                 | Ja   |   |   |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2e**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Rollstühle mit Stehvorrichtung der Produktuntergruppe 18.99.03**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|                                     |  |   |  |
|-------------------------------------|--|---|--|
| Produktgruppe                       | 18 Krankenfahrzeuge  |   |  |
| Produktart                          | 18.99.03.2   |   |  |
| Produktbezeichnung                  | Elektrorollstühle mit motorisch betriebener Stehvorrichtung              |   |  |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis  |  |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf   | Wiedereinsatz bei Bedarf: inkl. Bereifung inkl. Montage; Armlehnenpolster inkl. Montage |  |
| Betrag (netto)                      |  | Verwendungskennzeichen 00   | 200,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen<br>Verwendungskennzeichen 02 |
| Rabatt                              | 12,5 %   |   |  |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 12,5 %   |   | 10 %   |
| MwSt.                               | 2  |   | 1  |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9989 |  | 90,00 €   | Verwendungskennzeichen 02  |
| Rückholpauschale                    |  | 40,00 €   | Verwendungskennzeichen 18  |
| Verschrottungspauschale             |  | 30,00 €   | Verwendungskennzeichen 17  |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantien                         | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8   |  |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |   |  |
| MIP                                 | Ja   |   |  |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2f**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT2 dem FAB**  
**Vergütung für Rollstuhlzuggeräte/-Schubgeräte, abnehmbar der Produktuntergruppe**  
**18.99.04**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|  |   |                                   |  |                                     |
|--|---|-----------------------------------|--|-------------------------------------|
| Produktgruppe  | 18 Krankenfahrzeuge   |                                   |  |                                     |
| Produktart   | 18.99.04.0  |                                   |  |                                     |
| Produktbezeichnung   | Rollstuhl-Zuggeräte   |                                   |  |                                     |
| Produktbeschreibung  | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis  |                                   | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                                     |
| Leistungsbeschreibung  | Neuverkauf  |                                   | Wiedereinsatz  |                                     |
| Betrag (netto)   |   | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>00 | 220,00 € inkl. An-<br>bau (Ausnahme:<br>Anbau an Multifunk-<br>tionsrollstühle oder<br>an Sitzschalenun-<br>tergestelle) | Verwendungs-<br>kennzei-<br>chen 02 |
| Rabatt   | 15 %  |                                   |  |                                     |
| Rabatt für Zubehör- und Er-<br>satzteile   | 15 %  |                                   | 10 %   |                                     |
| MwSt.  | 2 in Verbindung mit neuem Roll-<br>stuhl<br>1 in Verbindung mit wiedereinge-<br>setztem Rollstuhl<br>1 bei nachträglichem Anbau an<br>Rollstuhl |                                   | 1  |                                     |
| Halterungen (neu oder ge-<br>braucht) 18.00.65.1102  | 170,00 €  |                                   | Verwendungskennzeichen 01,12   |                                     |
| Anbau an Multifunktionsroll-<br>stühle oder Sitzschalenunter-<br>gestelle<br>18.00.99.0421 |   |                                   | 50,00 €  | Verwendungs-<br>kennzei-<br>chen 07 |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9990  |   |                                   | 40,00 €  | Verwendungs-<br>kennzei-<br>chen 02 |

|                         |  |   |                           |
|-------------------------|--|---|---------------------------|
| Rückholpauschale        |  | 90,00 € (inkl. Demontage)                   | Verwendungskennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale |  | 30,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantien                         | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8 |                           |
| Grundsätzliches         | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |   |                           |
| MIP                     | Ja   |   |                           |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2f**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT2 dem FAB**  
**Vergütung für Rollstuhlzuggeräte/-Schubgeräte, abnehmbar der Produktuntergruppe**  
**18.99.04**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|  |   |                                   |   |                                     |
|--|---|-----------------------------------|---|-------------------------------------|
| Produktgruppe  | 18 Krankenfahrzeuge   |                                   |   |                                     |
| Produktart   | 18.99.04.1  |                                   |   |                                     |
| Produktbezeichnung   | Rollstuhl-Schubgeräte, abnehmbar  |                                   |   |                                     |
| Produktbeschreibung  | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis  |                                   | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis  |                                     |
| Leistungsbeschreibung  | Neuverkauf  |                                   | Wiedereinsatz   |                                     |
| Betrag (netto)   |   | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>00 | 220,00 € inkl. An-<br>bau (Ausnahme:<br>Anbau an Multi-<br>funktionsrollstühle<br>oder Sitzschalen-<br>untergestelle) | Verwen-<br>dungskenn-<br>zeichen 02 |
| Rabatt   | 15 %  |                                   |   |                                     |
| Rabatt für Zubehör- und Er-<br>satzteile   | 15 %  |                                   | 10 %  |                                     |
| MwSt.  | 2 in Verbindung mit neuem Roll-<br>stuhl<br>1 in Verbindung mit wiedereinge-<br>setztem Rollstuhl<br>1 bei nachträglichem Anbau an<br>Rollstuhl |                                   | 1   |                                     |
| Halterungen (neu oder ge-<br>braucht) 18.00.65.1102  | 170,00 €  |                                   | Verwendungskennzeichen 01,12  |                                     |
| Anbau an Multifunktionsroll-<br>stühle oder Sitzschalenun-<br>tergestelle<br>18.00.99.0421 |   |                                   | 50,00 €   | Verwen-<br>dungskenn-<br>zeichen 07 |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9990  |   |                                   | 40,00 €   | Verwen-<br>dungskenn-<br>zeichen 02 |
| Rückholpauschale   |   |                                   | 90,00 € (inkl. De-<br>montage)  | Verwen-<br>dungskenn-<br>zeichen 18 |

|                         |  |   |                           |
|-------------------------|--|---|---------------------------|
| Verschrottungspauschale |  | 30,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantien                         | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8 |                           |
| Grundsätzliches         | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |   |                           |
| MIP                     | Ja   |   |                           |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2g**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**  
**Vergütung für Rollstuhl-Aufsteckantriebe/-Radnabenantriebe der Produktuntergruppe**  
**18.99.05.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
| Produktgruppe  | 18 Krankenfahrzeuge  |  |  |
| Produktart   | 18.99.05.0   |  |  |
| Produktbezeichnung                                   | Rollstuhl-Aufsteckantrieb  |  |  |
| Produktbeschreibung                                  | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis                   |  |
| Leistungsbeschreibung                                | Neuverkauf   | Wiedereinsatz                                  |  |
| Betrag (netto)                                       |  | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>00              | 270,00 € (inkl. Anbau)<br><br>Verwendungs-<br>kennzeichen 02 |
| Rabatt   | 15 %   |  |  |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile                  | 15 %   |  | 10 %   |
| MwSt.  | 2 in Verbindung mit neuem Rollstuhl<br>1 in Verbindung mit wieder-<br>eingesetztem Rollstuhl<br>1 bei nachträglichem Anbau<br>an Rollstuhl |  | 1  |
| Halterungen (neu oder<br>gebraucht)<br>18.00.65.1102 | 170,00 €   |  | Verwendungskennzeichen 01,12                                 |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9990                  |  | 40,00 €  | Verwendungs-<br>kennzeichen 02                               |
| Rückholpauschale                                     |  | 90,00 € (inkl. Demon-<br>tage)                 | Verwendungs-<br>kennzeichen 18                               |
| Verschrottungspau-<br>schale                         |  | 30,00 € (inkl. Demon-<br>tage)                 | Verwendungs-<br>kennzeichen 17                               |
| Gewährleistungszeit-<br>raum                         | Gesetzliche Gewährleistung /<br>Herstellergarantie   | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9<br>Abs. 8 |  |
| Grundsätzliches                                      | Kostenvoranschlag<br><br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.   |  |  |

|     |    |
|-----|----|
| MIP | Ja |
|-----|----|

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2g  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT2 mit FAB**

**Vergütung für Rollstuhl-Aufsteckantriebe/-Radnabenantriebe der Produktuntergruppe  
18.99.05  
Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|  |  |                            |   |                            |
|--|--|----------------------------|---|----------------------------|
| Produktgruppe  | 18 Krankenfahrzeuge  |                            |   |                            |
| Produktart   | 18.99.05.1   |                            |   |                            |
| Produktbezeichnung   | Rollstuhl-Radnabenantrieb  |                            |   |                            |
| Produktbeschreibung  | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                            | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis  |                            |
| Leistungsbeschreibung  | Neuverkauf   |                            | Wiedereinsatz   |                            |
| Betrag (netto)   |  | Verwendungs-kennzeichen 00 | 270,00 € (inkl. Anbau, Ausnahme: Anbau an Multifunktionsrollstühle oder Sitzschalenuntergestelle) | Verwendungs-kennzeichen 02 |
| Rabatt   | 15 %   |                            |   |                            |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile  | 15 %   |                            | 10 %  |                            |
| MwSt.  | 2 in Verbindung mit neuem Rollstuhl<br>1 in Verbindung mit wiedereingesetztem Rollstuhl<br>1 bei nachträglichem Anbau an Rollstuhl |                            | 1   |                            |
| Halterungen (neu oder gebraucht) 18.00.65.1102                                   | 170,00 €   |                            | Verwendungskennzeichen 01,12  |                            |
| Anbau an Multifunktionsrollstühle oder Sitzschalenuntergestelle<br>18.00.99.0421 |  |                            | 50,00 €   | Verwendungs-kennzeichen 07 |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9990  |  |                            | 40,00 €   | Verwendungs-kennzeichen 02 |

|                         |  |   |                           |
|-------------------------|--|---|---------------------------|
| Rückholpauschale        |  | 90,00 € (inkl. Demontage)                   | Verwendungskennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale |  | 30,00 € (inkl. Demontage)                   | Verwendungskennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantien                         | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8 |                           |
| Grundsätzliches         | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |   |                           |
| MIP                     | Ja.  |   |                           |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2g**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**  
**Vergütung für Rollstuhl-Aufsteckantriebe/-Radnabenantriebe der Produktuntergruppe**  
**18.99.05.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|  |  |                           |  |
|--|--|---------------------------|--|
| Produktgruppe                                  | 18 Krankenfahrzeuge  |                           |  |
| Produktart                                     | 18.99.05.2   |                           |  |
| Produktbezeichnung                             | Rollstuhl-Aufsteckantrieb/-Radnabenantrieb mit restkraftunterstützenden Fahrprofilen   |                           |  |
| Produktbeschreibung                            | Neuverkauf   | Wiedereinsatz             |  |
| Leistungsbeschreibung                          | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                           | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis                           |
| Betrag (netto)                                 |  | Verwendungskennzeichen 00 | 220,00 € (inkl. Anbau )<br>Verwendungskennzeichen 02   |
| Rabatt   | 15 %   |                           |  |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile            | 15 %   |                           | 10 %   |
| MwSt.  | 2 in Verbindung mit neuem Rollstuhl<br>1 in Verbindung mit wiedereingesetztem Rollstuhl<br>1 bei nachträglichem Anbau an Rollstuhl |                           | 1  |
| Halterungen (neu oder gebraucht) 18.00.65.1102 | 170,00 €   |                           | Verwendungskennzeichen 01,12                           |
| Transportpauschale 18.00.99.9990               |  |                           | 40,00 €<br>Verwendungskennzeichen 02                   |
| Rückholpauschale                               |  |                           | 90,00 € (inkl. Demontage)<br>Verwendungskennzeichen 18 |

|                         |   |   |                           |
|-------------------------|---|---|---------------------------|
| Verschrottungspauschale |   | 30,00 € (inkl. Demontage)                   | Verwendungskennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantien                        | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8 |                           |
| Grundsätzliches         | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig |   |                           |
| MIP                     | Ja  |   |                           |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2h**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**  
**Vergütung für Rollstühle mit Hub-/Hebevorrichtung der Produktuntergruppe 18.99.06**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|                                     |  |                            |   |                            |
|-------------------------------------|--|----------------------------|---|----------------------------|
| Produktgruppe                       | 18 Krankenfahrzeuge  |                            |   |                            |
| Produktart                          | 18.99.06.1   |                            |   |                            |
| Produktbezeichnung                  | Elektrollstühle mit motorisch betriebener Hubvorrichtung                 |                            |   |                            |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                            | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis  |                            |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf   | Verwendungs-kennzeichen 00 | Wiedereinsatz bei Bedarf: inkl. Bereifung inkl. Montage; Armlehnenpolster inkl. Montage | Verwendungs-kennzeichen 02 |
| Betrag (netto)                      |  |                            | 300,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen   |                            |
| Rabatt                              | 18 %   |                            |   |                            |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 18 %   |                            | 10 %  |                            |
| MwSt.                               | 2  |                            | 1   |                            |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9989 |  |                            | 90,00 €   | Verwendungs-kennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |  |                            | 40,00 €   | Verwendungs-kennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |  |                            | 30,00 €   | Verwendungs-kennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie                          |                            | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8   |                            |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |                            |   |                            |
| MIP                                 | Ja   |                            |   |                            |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2h**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**  
**Vergütung für Rollstühle mit Hub-/Hebevorrichtung der Produktuntergruppe 18.99.06.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|                                     |  |                            |   |                            |
|-------------------------------------|--|----------------------------|---|----------------------------|
| Produktgruppe                       | 18 Krankenfahrzeuge  |                            |   |                            |
| Produktart                          | 18.99.06.2   |                            |   |                            |
| Produktbezeichnung                  | Greifreifenrollstühle mit manuell betriebener Hubvorrichtung             |                            |   |                            |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                            | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis  |                            |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf   | Verwendungs-kennzeichen 00 | Wiedereinsatz-bei Bedarf:<br>Inkl. Bereifung<br>inkl. Montage;<br>Armlehnenpolster inkl. Montage; | Verwendungs-kennzeichen 02 |
| Betrag (netto)                      |  |                            | 300,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen   |                            |
| Rabatt                              | 18 %   |                            |   |                            |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 18 %   |                            | 10 %  |                            |
| MwSt.                               | 2  |                            | 1   |                            |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9989 |  |                            | 90,00 €   | Verwendungs-kennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |  |                            | 40,00 €   | Verwendungs-kennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |  |                            | 30,00 €   | Verwendungs-kennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantien                         |                            | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8   |                            |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |                            |   |                            |
| MIP                                 | Ja   |                            |   |                            |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2h**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**  
**Vergütung für Rollstühle mit Hub-/Hebevorrichtung der Produktuntergruppe 18.99.06.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|                                     |   |                            |  |                            |
|-------------------------------------|---|----------------------------|--|----------------------------|
| Produktgruppe                       | 18 Krankenfahrzeuge   |                            |  |                            |
| Produktart                          | 18.99.06.3  |                            |  |                            |
| Produktbezeichnung                  | Greifreifenrollstühle mit motorisch betriebener Hubvorrichtung            |                            |  |                            |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis  |                            | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                            |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf  | Verwendungs-kennzeichen 00 | Wiedereinsatz bei Bedarf: inkl. Bereifung inkl. Montage; Armlehnenpolster inkl. Montage; | Verwendungs-kennzeichen 02 |
| Betrag (netto)                      |   |                            | 300,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen  |                            |
| Rabatt                              | 18 %  |                            |  |                            |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 18 %  |                            | 10 %   |                            |
| MwSt.                               | 2   |                            | 1  |                            |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9989 |   |                            | 90,00 €  | Verwendungs-kennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |   |                            | 40,00 €  | Verwendungs-kennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |   |                            | 30,00 €  | Verwendungs-kennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantien                          |                            | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8  |                            |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag.<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |                            |  |                            |
| MIP                                 | Ja  |                            |  |                            |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2h**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**  
**Vergütung für Rollstühle mit Hub-/Hebevorrichtung der Produktuntergruppe 18.99.06.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|                                     |  |                           |   |                           |
|-------------------------------------|--|---------------------------|---|---------------------------|
| Produktgruppe                       | 18 Krankenfahrzeuge  |                           |   |                           |
| Produktart                          | 18.99.06.5-6   |                           |   |                           |
| Produktbezeichnung                  | Elektrollstühle mit motorisch betriebener Hubvorrichtung, verstärkte Ausführung, Schwerlastrollstühle mit motorisch betriebener Hubvorrichtung |                           |   |                           |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                           | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis                |                           |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf   |                           | Wiedereinsatz                               |                           |
| Betrag (netto)                      | Nach Kostenvoranschlag   | Verwendungskennzeichen 00 | Nach Kostenvoranschlag                      | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rabatt                              |  |                           |   |                           |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile |  |                           | 10 %  |                           |
| Ausnahmen                           | Sonderbau  |                           | Sonderbau                                   |                           |
| MwSt.                               | 2  |                           | 1   |                           |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9989 |  |                           | 90,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |  |                           | 40,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |  |                           | 30,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantien   |                           | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8 |                           |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.   |                           |   |                           |
| MIP                                 | Ja   |                           |   |                           |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2i**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Restkraftunterstützende Greifreifenantriebe der Produktuntergruppe**  
**18.99.08.**

**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|   |  |                           |                              |                           |
|---|--|---------------------------|------------------------------|---------------------------|
| Produktgruppe                                     | 18 Krankenfahrzeuge  |                           |                              |                           |
| Produktart  | 18.99.08.1   |                           |                              |                           |
| Produktbezeichnung                                | Restkraftunterstützende Antriebe, elektrisch   |                           |                              |                           |
| Produktbeschreibung                               | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                           | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis |                           |
| Leistungsbeschreibung                             | Neuverkauf   |                           | Wiedereinsatz                |                           |
| Betrag (netto)                                    |  | Verwendungskennzeichen 00 | 220,00 € (inkl. Anbau)       | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rabatt  | 15 %   |                           |                              |                           |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile               | 15 %   |                           | 10 %                         |                           |
| MwSt.   | 2 in Verbindung mit neuem Rollstuhl<br>1 in Verbindung mit wiedereingesetztem Rollstuhl<br>1 bei nachträglichem Anbau an Rollstuhl |                           | 1                            |                           |
| Halterungen (neu oder gebraucht)<br>18.00.65.1102 | 170,00 €   |                           | Verwendungskennzeichen 01,12 |                           |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9990               |  |                           | 40,00 €                      | Verwendungskennzeichen 02 |

|                         |  |   |                           |
|-------------------------|--|---|---------------------------|
| Rückholpauschale        |  | 90,00 € (inkl. Demontage)                   | Verwendungskennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale |  | 30,00 € (inkl. Demontage)                   | Verwendungskennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantien                         | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8 |                           |
| Grundsätzliches         | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |   |                           |
| MIP                     | Ja   |   |                           |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2j**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Rollstuhlmobile der Produktuntergruppe der 18.99.10.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|                                     |  |                                   |  |                                |
|-------------------------------------|--|-----------------------------------|--|--------------------------------|
| Produktgruppe                       | 18 Krankenfahrzeuge  |                                   |  |                                |
| Produktart                          | 18.99.10.0   |                                   |  |                                |
| Produktbezeichnung                  | Rollstuhlmobile 3-rädrig   |                                   |  |                                |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                                   | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis                   |                                |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf   |                                   | Wiedereinsatz                                  |                                |
| Betrag (netto)                      | Nach Kosten-<br>voranschlag  | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>00 | Nach Kostenvor-<br>anschlag                    | Verwendungs-<br>kennzeichen 02 |
| Rabatt                              |  |                                   |  |                                |
| MwSt.                               | 2  |                                   | 1  |                                |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile |  |                                   |  |                                |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9990 |  |                                   | 90,00 €  | Verwendungs-<br>kennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |  |                                   | 40,00 €  | Verwendungs-<br>kennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |  |                                   | 30,00 €  | Verwendungs-<br>kennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung /<br>Herstellergarantien                      |                                   | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß<br>§ 9 Abs. 8 |                                |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |                                   |  |                                |
| MIP                                 | Ja   |                                   |  |                                |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2j**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Rollstuhlzug-/Rollstuhlschiebehilfen, dauerhaft montiert der Produktunter-**  
**gruppe 18.99.11.**

**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|  |   |                                |  |                                       |
|--|---|--------------------------------|--|---------------------------------------|
| Produktgruppe  | 18 Krankenfahrzeuge   |                                |  |                                       |
| Produktart   | 18.99.11.0  |                                |  |                                       |
| Produktbezeichnung   | Rollstuhlschiebehilfen, dauerhaft montiert  |                                |  |                                       |
| Produktbeschreibung  | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis  |                                | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                                       |
| Leistungsbeschreibung  | Neuverkauf  | Verwendungs-<br>kennzeichen 00 | Wiedereinsatz  | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>02     |
| Betrag (netto)   |   |                                | 270,00 € (inkl. Anbau, Aus-<br>nahme: Anbau an Multifunktions-<br>rollstühle oder Sitzschalenunter-<br>gestelle) |                                       |
| Rabatt   | 15 %  |                                |  |                                       |
| Rabatt für Zubehör- und<br>Ersatzteile   | 15 %  |                                | 10 %   |                                       |
| MwSt.  | 2 in Verbindung mit neuem Roll-<br>stuhl<br>1 in Verbindung mit wiedereinge-<br>setztem Rollstuhl<br>1 bei nachträglichem Anbau an<br>Rollstuhl |                                | 1  |                                       |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9990  |   |                                | 40,00 €  | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>02     |
| Anbau an Multifunktions-<br>rollstühle oder Sitzscha-<br>lenuntergestelle<br>18.00.99.0421 |   |                                | 50,00 €  | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>00, 02 |
| Rückholpauschale   |   |                                | 40,00 €  | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>18     |

|                         |  |   |                                   |
|-------------------------|--|---|-----------------------------------|
| Verschrottungspauschale |  | 30,00 €                                     | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>17 |
| Gewährleistungszeitraum | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantien                         | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8 |                                   |
| Grundsätzliches         | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |   |                                   |
| MIP                     | Ja   |   |                                   |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2j**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für NN (geplante Produktuntergruppe: elektromotorische Rollstuhlzusatzantriebe) der Produktuntergruppe 18.99.12.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|                                     |   |                           |   |                           |
|-------------------------------------|---|---------------------------|---|---------------------------|
| Produktgruppe                       | 18 Krankenfahrzeuge   |                           |   |                           |
| Produktart                          | 18.99.12.0  |                           |   |                           |
| Produktbezeichnung                  | NN (geplante Produktart: elektromotorische Rollstuhlzusatzantriebe einrädig zur Eigennutzung) |                           |   |                           |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis  |                           | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis                |                           |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf  | Verwendungskennzeichen 00 | Wiedereinsatz                               | Verwendungskennzeichen 02 |
| Betrag (netto)                      |   |                           | 220,00 € (inkl. Anbau)                      |                           |
| Rabatt                              | 15 %  |                           |   |                           |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 15 %  |                           | 10 %  |                           |
| MwSt.                               | 2   |                           | 1   |                           |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9990 |   |                           | 40,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |   |                           | 40,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |   |                           | 30,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantien  |                           | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8 |                           |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.                      |                           |   |                           |
| MIP                                 | Ja  |                           |   |                           |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2k**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**  
**Vergütung für Sondersteuerungen Elektrorollstühle der Produktuntergruppe 18.99.99.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|  |   |  |  |                           |
|--|---|--|--|---------------------------|
| Produktgruppe                              | 18 Krankenfahrzeuge   |  |  |                           |
| Produktbeschreibung                        | Sondersteuerungen für Elektrorollstühle   |  |  |                           |
| Art der Sondersteuerung nach Anwendungsort | Kopfsteuerung<br>18.00.99.0701  |  |  |                           |
|  | Saug-Blas-Steuerung<br>18.00.99.0702  |  |  |                           |
|  | Augensteuerung<br>18.00.99.0703   |  |  |                           |
|  | Handsteuerung / Kinnsteuerung<br>18.00.99.0704  |  |  |                           |
| Leistungsbeschreibung                      | Neuverkauf inkl. notwendiger Adaptionen sowie inkl. notwendiges Zubehör   |  | Wiedereinsatz                          |                           |
| Betrag                                     | 28 %, sofern die Steuerung als Einheit zum Elektrollstuhl veranschlagt wird<br><br>10 %, sofern die Sondersteuerung nachträglich angebaut wird oder bei einem Drittanbieter bestellt                            | Verwendungskennzeichen 00<br><br>Verwendungskennzeichen 04 | 130,00 € zzgl. Arbeitszeit für Montage | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile        | 10 %  |  | 10 %                                   |                           |
| Programmierpauschale<br>18.00.99.0705      | 250,00 € inkl. An- und Abfahrt sowie folgender Punkte:<br>1. Programmierung der Sondersteuerung am Elektrorollstuhl<br>2. Individuelle Kalibrierung der Sondersteuerung/des Eingabegerätes auf den Versicherten |  |  |                           |

|                                     |  |   |                           |
|-------------------------------------|--|---|---------------------------|
|                                     | <p>3. Ermittlung und Einstellung individueller Fahrparameter (z.B. Beschleunigung etc.)</p> <p>4. Ggf. Korrektur der individuellen Fahrparameter nach 1-4 Wochen</p> <p>5. Programmierung individuell belegbarer Tasten und Buttons (z.B. Memory-Funktionen)</p> <p>6. Ggf. Ermitteln und Programmieren der individuellen Stehkurve für den Kunden</p> <p>Die Programmierpauschale ist nur von Leistungserbringern ansetzbar, welche die Versorgung eigenständig ausführen.</p> <p>Auf Anforderung der AOK ist die individuelle Programmierung (Programmierungsdatei) nachzuweisen.</p>          |   |                           |
| MwSt.                               | 1 / 2  | 1   |                           |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9985 |  | 20,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |  | 40,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |  | 30,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie  | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8 |                           |
| Grundsätzliches                     | <p>Kostenvoranschlag</p> <p>Sofern die Steuerung als Einheit mit dem Elektrollstuhl bestellt wird, ist immer der Standard-Joystick (LED-Joystick) mit zu bestellen (entweder zur Verwendung als Begleitsteuerung oder zur Vorhaltung für die Einlagerung des Elektrollstuhls ohne Sondersteuerung)</p> <p>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.</p> <p>Die Sondersteuerung besteht immer aus dem Eingabegerät sowie ggf. dem Omni-Display, den dazugehörigen Halterungen sowie Pico- oder Buddy-Buttons.</p> <p>Die Einlagerung hat gemäß § 4 Abs. 7 der Anlage 2 zu erfolgen.</p> |   |                           |
| MIP                                 | Ja   |   |                           |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2k  
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Elektrorollstühle im Sonderbau der Produktuntergruppe 18.50.04.  
Versorgungsbereich 18A, 18A11**

|                                     |  |                                |  |                                |
|-------------------------------------|--|--------------------------------|--|--------------------------------|
| Produktgruppe                       | 18 Krankenfahrzeuge  |                                |  |                                |
| Produktart                          | 18.00.99.5004  |                                |  |                                |
| Produktbezeichnung                  | Elektrorollstühle im Sonderbau   |                                |  |                                |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                                | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis                     |                                |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf   |                                | Wiedereinsatz (unter Einbindung des Herstellers) |                                |
| Betrag (netto)                      |  | Verwendungs-<br>kennzeichen 00 | Nach Kostenvor-<br>anschlag                      | Verwendungs-<br>kennzeichen 02 |
| Rabatt                              | 28 % Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis bzw. tatsächlicher Einkaufspreis zzgl. 2.800 € Aufschlag bei einem Einkaufspreis über 10.000,00 € netto   |                                |  |                                |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile |  |                                |  |                                |
| MwSt.                               | 2  |                                | 1  |                                |
| Transportpauschale<br>18.00.99.9989 |  |                                | 90,00 €  | Verwendungs-<br>kennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |  |                                | 40,00 €  | Verwendungs-<br>kennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |  |                                | 30,00 €  | Verwendungs-<br>kennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie  |                                | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8      |                                |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag mit Erhebungsbogen gemäß der Anlage 4 unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 11 der Anlage 2<br>Der tatsächliche Einkaufspreis des Herstellers ist nachzuweisen.<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |                                |  |                                |
| MIP                                 | Ja   |                                |  |                                |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 21**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Rollstuhlzubehör**

|                    |  |                                     |  |              |
|--------------------|--|-------------------------------------|--|--------------|
| Produktgruppe      | 18 Krankenfahrzeuge                              |                                     |  |              |
| Produktart         | 18.99.99.0                                       |                                     |  |              |
| Produktbezeichnung | Rollstuhlzubehör                                 |                                     |  |              |
| <b>HMV-Nummer</b>  | <b>Bezeichnung</b>                               | <b>Verwendungs-<br/>kennzeichen</b> | <b>Preis in EUR</b>  | <b>MwSt.</b> |
| 18.00.99.0801      | Therapietische für Elekt-<br>rorollstühle        | 01,12                               | Grundrabatt des Roll-<br>stuhls / 10 % Rabatt<br>bei Zurüstung im<br>Rahmen des Wieder-<br>einsatzes | 1 / 2        |
| 18.99.99.0905      | Sicherheitsgurt (Stan-<br>dard)                  | 01,12                               | 15,00 €  | 1 / 2        |
| 18.99.99.0909      | Stockhalter                                      | 01,12                               | 15,00 €  | 1 / 2        |
| 18.99.99.0901      | Sitzkissen                                       | 01,12                               | Grundrabatt des Roll-<br>stuhls / 10 % Rabatt<br>bei Zurüstung im<br>Rahmen des Wieder-<br>einsatzes | 1 / 2        |
| 18.99.99.0902      | Rückenkissen                                     | 01,12                               | Grundrabatt des Roll-<br>stuhls / 10 % Rabatt<br>bei Zurüstung im<br>Rahmen des Wieder-<br>einsatzes | 1 / 2        |
| 18.99.99.0903      | Speichenschutz (Stück)                           | 01,12                               | 45,00 €  | 1 / 2        |
| 18.99.99.0910      | Rollstuhlschlupfsack Zu-<br>schuss (inkl. MwSt). | 01,12                               | 125,00 €   | 1 / 2        |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 21**  
**zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für die Arbeitszeit bei Reparaturen an elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugen**

| Kassenspez.<br>Abrechnungs-<br>positionen | Beschreibung   | Verwendungs-<br>kennzeichen | Preis in<br>EUR | MwSt. |
|---|--|-----------------------------|-----------------|-------|
| 18.00.99.9901                             | Arbeitszeit je Minute  | 01,07                       | 0,88 €          | 1 / 2 |
| 18.00.99.9903                             | An- und Abfahrtpauschale<br>(pro Reparaturfall einmal abrechenbar), nur ansetzbar, wenn<br>tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind, also nicht bei Repa-<br>raturen z.B. im Betrieb<br>Sofern bei einem Versicherten gleichzeitig mehrere Hilfsmittel<br>repariert werden, kann die Pauschale nur einmal angesetzt<br>werden.                            | 01                          | 40,00 €         | 1 / 2 |
| 18.00.99.9911                             | Aufschlag für Fremdreparatur   | 01,12                       | 150,00 €        | 1 / 2 |
| 18.00.99.0501                             | Abschlag für nicht ausgelieferte, zum Wiedereinsatz vorberei-<br>tete Hilfsmittel  | 02                          | -50,00 €        | 1 / 2 |
| 18.00.99.9904                             | Notdienstpauschale<br>Nur abrechenbar für absolut unaufschiebbare Reparaturein-<br>sätze (aus Sicht des Leistungserbringers) außerhalb der übli-<br>chen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis<br>20.00 Uhr) mit ausführlicher, plausibler Begründung und An-<br>gabe der Uhrzeit, wann der Notruf des Versicherten einge-<br>gangen ist. | 01                          | 70,00 €         | 1 / 2 |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 21**  
**zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Ersatzteilpreisliste für Reparaturen an elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugen**

| <b>Kassenspez. Abrechnungsposition</b> | <b>Beschreibung</b>  | <b>Verwendungs-kennzeichen</b> | <b>Preis in EUR</b> | <b>MwSt.</b> |
|--|--|--------------------------------|---------------------|--------------|
| 18.00.99.0024                          | Akku Typ 1 – Bleiakku/Nasszelle und VRLA-Akku 12V bis 85 Ah, C5/C10/C20, alle Abmessungen, alle Poltypen, alle Polanordnungen  | 01,12                          | 150,00 €/Stück      | 1 / 2        |
| 18.00.99.0025                          | Akku Typ 2 – Gel und AGM 12V bis 75 Ah, C5/C10/C20, alle Abmessungen, alle Poltypen, alle Polanordnungen   | 01,12                          | 200,00 €/Stück      | 1 / 2        |
| 18.00.99.0026                          | Akku Typ 3 – Bleiakku/Nasszelle, VRLA-Akku, Gel und AGM<br>Alle anderen Akkus für Elektrorollstühle oder Scooter die nicht in den Positionen Akku Typ 1 und Akku Typ 2 enthalten sind. | 01,12                          | 15 % Rabatt         | 1 / 2        |
| 18.00.99.0027                          | Lenkrad, pannensicher, alle Größen und Ausführungen (Komplettrad)  | 01,12                          | 70,00 €             | 1 / 2        |
| 18.00.99.0028                          | Antriebsrad alle Reifen (Komplettrad), pannensicher  | 01,12                          | 125,00 €            | 1 / 2        |
| 18.00.99.0029                          | Reifen-Pannenschutz pro Rad, alle Größen   | 01,12                          | 20,00 €             | 1 / 2        |
| 18.00.99.0045                          | Decke Antriebsräder alle Arten und Größen  | 01,12                          | 25,00 €             | 1 / 2        |
| 18.00.99.0046                          | Schlauch Antriebsräder alle Arten und Größen   | 01,12                          | 7,00 €              | 1 / 2        |
| 18.00.99.0047                          | Decke Lenkräder alle Arten und Größen  | 01,12                          | 25,00 €             | 1 / 2        |
| 18.00.99.0048                          | Schlauch Lenkräder alle Arten und Größen   | 01,12                          | 7,00 €              | 1 / 2        |
| 18.00.99.0049                          | Sonstige Ersatzteile (Reparatur ist zu spezifizieren)  | 01,12                          | 10 %                | 1 / 2        |

Für Akkus von Hilfsmitteln anderer Produktarten (z. B. restkraftunterstützenden Greifreifenantriebe, Rollstuhlzusatzantriebe, etc., die an manuelle Rollstühlen adaptiert sind) gelten diese Vertragspreise nicht. Hier gilt als Berechnungsgrundlage der Herstellerlistenpreis (netto), abzüglich 15 % Rabatt, zzgl. MwSt.

**Anlage 21**  
**zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Arbeitszeiten und Preise bei Reparaturen an elektrisch betriebenen Kranken-  
fahrzeu gen (Arbeitswerte)**

| Kassenspez.<br>Abrechnungspo-<br>sition | Beschreibung   | Verwendungs-<br>kennzeichen | Min. | Preis in<br>EUR | Mwst. |
|---|--|-----------------------------|------|-----------------|-------|
| 18.00.99.3001                           | Lenkrad aus-/einbauen  | 01,07                       | 12   | 10,56 €         | 1 / 2 |
| 18.00.99.3002                           | Decke u./o. Schlauch Lenkrad aus-/einbauen inkl. Radde-/montage  | 01,07                       | 24   | 21,12 €         | 1 / 2 |
| 18.00.99.3003                           | Kugellager u./o. Achse u. Konus erneuern inkl. Lenkradde-/montage (Kugellager Lenkrad)                   | 01,07                       | 30   | 26,40 €         | 1 / 2 |
| 18.00.99.3004                           | Lenkgabel aus-/einbauen inkl. Radde-/montage   | 01,07                       | 30   | 26,40 €         | 1 / 2 |
| 18.00.99.3007                           | Kugellager Lenkradgabel wechseln inkl. Lenkga-<br>belde-/montage und Einstellarbeiten (pro Seite)        | 01,07                       | 36   | 31,68 €         | 1 / 2 |
| 18.00.99.3008                           | Lenksäule aus-/einbauen (nur Elektromobil)   | 01,07                       | 42   | 36,96 €         | 1 / 2 |
| 18.00.99.3010                           | Lenkradstoßdämpfer/Federelement aus-/einbauen  | 01,07                       | 30   | 26,40 €         | 1 / 2 |
| 18.00.99.3011                           | Antriebsrad aus-/einbauen  | 01,07                       | 12   | 10,56 €         | 1 / 2 |
| 18.00.99.3012                           | Decke u./o. Schlauch Antriebsrad aus-/einbauen<br>incl. Antriebsradde-/montage                           | 01,07                       | 30   | 26,40 €         | 1 / 2 |
| 18.00.99.3014                           | Stoßdämpfer/Federelement (Antriebsrad) aus-/ein-<br>bauen  | 01,07                       | 30   | 26,40 €         | 1 / 2 |
| 18.00.99.3016                           | Lenkgetriebemotor aus-/einbauen  | 01,07                       | 42   | 36,96 €         | 1 / 2 |
| 18.00.99.3017                           | Lenk bzw. Spurstange aus-/einbauen inkl. Spur ein-<br>stellen (Stück)                                    | 01,07                       | 24   | 21,12 €         | 1 / 2 |
| 18.00.99.3018                           | Lenkung bzw. Spur einstellen   | 01,07                       | 12   | 10,56 €         | 1 / 2 |
| 18.00.99.3019                           | Druckbremse aus-/einbauen (inkl. einstellen)   | 01,07                       | 12   | 10,56 €         | 1 / 2 |
| 18.00.99.3022                           | Bremshebelgriff (Gummi) erneuern   | 01,07                       | 6    | 5,28 €          | 1 / 2 |
| 18.00.99.3023                           | Druckbremse aus-/einbauen inkl.einstellen  | 01,07                       | 6    | 5,28 €          | 1 / 2 |
| 18.00.99.3024                           | Trommelbremse aus-/einbauen je Seite inkl.<br>Radde-/montage und ggf. Belagwechsel inkl. Ein-<br>stellen | 01,07                       | 48   | 42,24 €         | 1 / 2 |
| 18.00.99.3026                           | Bowdenzug aus-/einbauen  | 01,07                       | 24   | 21,12 €         | 1 / 2 |
| 18.00.99.3027                           | Trommelbremse einstellen   | 01,07                       | 18   | 15,84 €         | 1 / 2 |

|               |  |       |    |         |       |
|---------------|--|-------|----|---------|-------|
| 18.00.99.3028 | Sitzgurt (=Sitzbespannung) aus-/einbauen   | 01,07 | 30 | 26,40 € | 1 / 2 |
| 18.00.99.3029 | Rückengurt (=Rückenbespannung) lang o. kurz aus-/einbauen                                | 01,07 | 30 | 26,40 € | 1 / 2 |
| 18.00.99.3033 | Seitenteil, festmontiert aus-/einbauen (bei abschwenkbaren Seitenteilen nicht ansetzbar) | 01,07 | 6  | 5,28 €  | 1 / 2 |
| 18.00.99.3034 | Seitenteilverriegelung erneuern inkl. Seitenteil aus-/einbauen                           | 01,07 | 12 | 10,56 € | 1 / 2 |
| 18.00.99.3035 | Seitenfüllung erneuern inkl. Seitenteil aus-/einbauen                                    | 01,07 | 18 | 15,84 € | 1 / 2 |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 21**  
**des Vertrags zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Arbeitszeiten und Preise bei Reparaturen an elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugen (Arbeitswerte)**

| Kassenspez. Abrechnungsnummer | Beschreibung   | Verwendungs-kennzeichen | Min. | Preis in EUR | MwSt. |
|-------------------------------|--|-------------------------|------|--------------|-------|
| 18.00.99.3036                 | Beinstützenoberteil instand setzen   | 01,07                   | 24   | 21,12 €      | 1 / 2 |
| 18.00.99.3037                 | Armlehnenpolster erneuern inkl. Seitenteil aus-/einbauen                             | 01,07                   | 18   | 15,84 €      | 1 / 2 |
| 18.00.99.3038                 | Beinstütze komplett erneuern inkl. aus-/einbauen, nicht bei abschwenkbarer, je Stück | 01,07                   | 12   | 10,56 €      | 1 / 2 |
| 18.00.99.3039                 | Beinstützenoberteil erneuern inkl. aus-/einbauen                                     | 01,07                   | 12   | 10,56 €      | 1 / 2 |
| 18.00.99.3040                 | Beinstützenunterteil erneuern inkl. aus-/einbauen und ggf. Fußplattentausch          | 01,07                   | 18   | 15,84 €      | 1 / 2 |
| 18.00.99.3041                 | Beinstützenverriegelung erneuern inkl. aus-/einbauen                                 | 01,07                   | 12   | 10,56 €      | 1 / 2 |
| 18.00.99.3043                 | Fußplatte erneuern inkl. aus-/einbauen   | 01,07                   | 6    | 5,28 €       | 1 / 2 |
| 18.00.99.3046                 | Wadenplatte erneuern inkl. aus-/einbauen   | 01,07                   | 12   | 10,56 €      | 1 / 2 |
| 18.00.99.3047                 | Schiebegriffe oder Auftritt-/Abdeckplatte erneuern                                   | 01,07                   | 6    | 5,28 €       | 1 / 2 |
| 18.00.99.3048                 | Stockhalter de-/montieren  | 01,07                   | 18   | 15,84 €      | 1 / 2 |
| 18.00.99.3049                 | Sicherheitsgurt de-/montieren  | 01,07                   | 12   | 10,56 €      | 1 / 2 |
| 18.00.99.3050                 | Kippschutz de-/montieren, unabhängig Anzahl u. Ausführung                            | 01,07                   | 12   | 10,56 €      | 1 / 2 |
| 18.00.99.3053                 | Scheinwerfer erneuern  | 01,07                   | 24   | 21,12 €      | 1 / 2 |
| 18.00.99.3054                 | Rück- bzw. Positionsleuchten erneuern  | 01,07                   | 24   | 21,12 €      | 1 / 2 |
| 18.00.99.3055                 | Lichtscheibe (Rücklicht-/Scheinwerferglas) erneuern                                  | 01,07                   | 6    | 5,28 €       | 1 / 2 |
| 18.00.99.3056                 | Birne erneuern   | 01,07                   | 12   | 10,56 €      | 1 / 2 |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

|               |  |       |    |         |       |
|---------------|--|-------|----|---------|-------|
| 18.00.99.3057 | Rückspiegel de-/montieren nur Elektromobile  | 01,07 | 12 | 10,56 € | 1 / 2 |
| 18.00.99.3062 | Antriebseinheit für Elektrorollstühle mit direkter/indirekter Lenkung aus-/einbauen inkl. Antriebsradde-/montage (unabhängig von der Anzahl der Motoren) | 01,07 | 90 | 79,20 € | 1 / 2 |
| 18.00.99.3073 | Batterien aus-/einbauen (unabhängig von der Anzahl)  | 01,07 | 30 | 26,40 € | 1 / 2 |
| 18.00.99.3074 | Kapazitätstest für Batterien inkl. Prüfprotokollerstellung und Archivierung  | 01,07 | 60 | 52,80 € | 1 / 2 |
| 18.00.99.3075 | Polklemme erneuern pro Stück   | 01,07 | 12 | 10,56 € | 1 / 2 |

**Anlage 21**  
**des Vertrags über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Arbeitszeiten und Preise bei Reparaturen an elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugen (Arbeitswerte)**

|   |   |       |                            |         |       |
|---|---|-------|----------------------------|---------|-------|
| 18.00.99.3092                             | Leistungstest (Ladevorgang und Abschaltverhalten) am vorhandenem Ladegerät                | 01,07 | 36                         | 31,68 € | 1 / 2 |
| 18.00.99.3095                             | Ladestecker und Ladebuchse erneuern   | 01,07 | 36                         | 31,68 € | 1 / 2 |
| 18.00.99.3096                             | Sonstige Reparaturen (Reparatur ist zu spezifizieren)                                     | 01,07 | nach tatsächlichem Aufwand |         | 1 / 2 |
| <b>Arbeitswerte für Sondersteuerungen</b> |   |       |                            |         |       |
| 18.00.99.4001                             | Bediengerät de-/montieren   | 01,07 | 12                         | 10,56 € | 1 / 2 |
| 18.00.99.4008                             | Fahr-/Leistungselektronik (Powermodul)aus-/einbauen                                       | 01,07 | 36                         | 31,68 € | 1 / 2 |
| 18.00.99.4010                             | Flachsteck-/Feinsicherung austauschen   | 01,07 | 6                          | 5,28 €  | 1 / 2 |
| 18.00.99.4041                             | Joystickeinheit austauschen   | 01,07 | 30                         | 26,40 € | 1 / 2 |
| 18.00.99.4043                             | Buskabel austauschen  | 01,07 | 18                         | 15,84 € | 1 / 2 |
| 18.00.99.4045                             | Elektronikfehler mit Diagnosegerät auslesen inkl. Prüfprotokollstellung und –archivierung | 01,07 | 18                         | 15,84 € | 1 / 2 |
| 18.00.99.4046                             | Display Sondersteuerung de-/montieren   | 01,07 | 18                         | 15,84 € | 1 / 2 |
| 18.00.99.4047                             | Joystick Sondersteuerung de-/montieren (inkl. Verlegung Kabel)                            | 01,07 | 30                         | 26,40 € | 1 / 2 |

Für Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur, bei Versorgungsleistungen innerhalb einer Versorgungspauschale und bei einem Wiedereinsatz ein Rabatt von 10 % gewährt.

Für Zubehör- und Ersatzteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Rechnung vom Hersteller ist dem Kostenvoranschlag bzw. der Abrechnung beizulegen).

**Anlage 2m**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit reha-technischen Hilfsmitteln RT mit dem FAB**

**Vergütung für Stehständer der Produktuntergruppe 28.29.01.**  
**Versorgungsbereich 28A**

|  |  |                                   |  |                                   |
|--|--|-----------------------------------|--|-----------------------------------|
| Produktgruppe                            | 28 Stehhilfen  |                                   |  |                                   |
| Produktart                               | 28.29.01.0   |                                   |  |                                   |
| Produktbezeichnung                       | Stehständer, feststehend   |                                   |  |                                   |
| Produktbeschreibung                      | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                                   | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis                           |                                   |
| Leistungsbeschreibung                    | Neuverkauf   |                                   | Wiedereinsatz  |                                   |
| Betrag (netto)                           |  | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>00 | 190,00 € zzgl.<br>Arbeitszeit<br>und Ersatztei-<br>len | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>02 |
| Rabatt                                   | 10 %   |                                   |  |                                   |
| Rabatt für Zubehör- und Er-<br>satzteile | 10 %   |                                   | 10 %   |                                   |
| MwSt.                                    | 1  |                                   | 1  |                                   |
| Transportpauschale<br>28.00.99.9905      |  |                                   | 90,00 €  | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>02 |
| Rückholpauschale                         |  |                                   | 40,00 €  | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>18 |
| Verschrottungspauschale                  |  |                                   | 30,00 €  | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>17 |
| Gewährleistungszeitraum                  | Gesetzliche Gewährleistung / Her-<br>stellergarantie                     |                                   | 6 Monate Funktionsgarantie<br>gemäß § 9 Abs. 8         |                                   |
| Grundsätzliches                          | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |                                   |  |                                   |
| MIP                                      | Ja   |                                   |  |                                   |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2m  
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Stehstände der Produktuntergruppe 28.29.01.  
Versorgungsbereich 28A**

|                                     |  |                            |   |                            |
|-------------------------------------|--|----------------------------|---|----------------------------|
| Produktgruppe                       | 28 Stehhilfen  |                            |   |                            |
| Produktart                          | 28.29.01.1   |                            |   |                            |
| Produktbezeichnung                  | Stehstände, fahrbar  |                            |   |                            |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                            | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis                |                            |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf   |                            | Wiedereinsatz                               |                            |
| Betrag (netto)                      |  | Verwendungs-kennzeichen 00 | 190,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen | Verwendungs-kennzeichen 02 |
| Rabatt                              | 10 %   |                            |   |                            |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 10 %   |                            | 10 %  |                            |
| MwSt.                               | 1  |                            | 1   |                            |
| Transportpauschale<br>28.00.99.9905 |  |                            | 90,00 €                                     | Verwendungs-kennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |  |                            | 40,00 €                                     | Verwendungs-kennzeichen 18 |
| Verschrottungspuschale              |  |                            | 30,00 €                                     | Verwendungs-kennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie                          |                            | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8 |                            |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |                            |   |                            |
| MIP                                 | Ja   |                            |   |                            |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2m  
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Stehstände der Produktuntergruppe 28.29.01.  
Versorgungsbereich 28A**

|                                     |  |   |                           |
|-------------------------------------|--|---|---------------------------|
| Produktgruppe                       | 28 Stehhilfen  |   |                           |
| Produktart                          | 28.29.01.2   |   |                           |
| Produktbezeichnung                  | Stehstände zur Wandmontage   |   |                           |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis                |                           |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf   | Wiedereinsatz                               |                           |
| Betrag (netto)                      |  | Verwendungskennzeichen 00                   | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 10 %   |   | 10 %                      |
| MwSt.                               | 1  |   | 1                         |
| Transportpauschale<br>28.00.99.9905 |  | 90,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |  | 40,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |  | 30,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie                          | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8 |                           |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |   |                           |
| MIP                                 | Ja   |   |                           |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2m  
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Stehständer der Produktuntergruppe 28.29.01.  
Versorgungsbereich 28A**

|                                     |  |                           |   |                           |
|-------------------------------------|--|---------------------------|---|---------------------------|
| Produktgruppe                       | 28 Stehhilfen  |                           |   |                           |
| Produktart                          | 28.29.01.3   |                           |   |                           |
| Produktbezeichnung                  | Stehständer zur selbstständigen Fortbewegung                             |                           |   |                           |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                           | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis                |                           |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf   |                           | Wiedereinsatz                               |                           |
| Betrag (netto)                      |  | Verwendungskennzeichen 00 | 190,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rabatt                              | 10 %   |                           |   |                           |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 10 %   |                           | 10 %  |                           |
| MwSt.                               | 1  |                           | 1   |                           |
| Transportpauschale<br>28.00.99.9905 |  |                           | 90,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |  |                           | 40,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |  |                           | 30,00 €                                     | Verwendungskennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie                          |                           | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8 |                           |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |                           |   |                           |
| MIP                                 | Ja   |                           |   |                           |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2m  
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Schrägliegebretter der Produktuntergruppe 28.29.02.  
Versorgungsbereich 28A**

|                                     |  |                            |   |                            |
|-------------------------------------|--|----------------------------|---|----------------------------|
| Produktgruppe                       | 28 Stehhilfen  |                            |   |                            |
| Produktart                          | 28.29.02.0   |                            |   |                            |
| Produktbezeichnung                  | Schrägliegebretter, feststehend  |                            |   |                            |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                            | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis                |                            |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf   |                            | Wiedereinsatz                               |                            |
| Betrag (netto)                      |  | Verwendungs-kennzeichen 00 | 220,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen | Verwendungs-kennzeichen 02 |
| Rabatt                              | 10 %   |                            |   |                            |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 10 %   |                            | 10 %  |                            |
| MwSt.                               | 1  |                            | 1   |                            |
| Transportpauschale<br>28.00.99.9905 |  |                            | 90,00 €                                     | Verwendungs-kennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |  |                            | 40,00 €                                     | Verwendungs-kennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |  |                            | 30,00 €                                     | Verwendungs-kennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie                          |                            | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8 |                            |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |                            |   |                            |
| MIP                                 | Ja   |                            |   |                            |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2m  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT mit dem FAB**

**Vergütung für Schrägliegebretter der Produktuntergruppe 28.29.02.  
Versorgungsbereich 28A**

|                                     |   |                            |   |                            |
|-------------------------------------|---|----------------------------|---|----------------------------|
| Produktgruppe                       | 28 Stehhilfen   |                            |   |                            |
| Produktart                          | 28.29.02.1  |                            |   |                            |
| Produktbezeichnung                  | Schrägliegebretter, fahrbar   |                            |   |                            |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis  |                            | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis                |                            |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf  |                            | Wiedereinsatz                               |                            |
| Betrag (netto)                      |   | Verwendungs-kennzeichen 00 | 220,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen | Verwendungs-kennzeichen 02 |
| Rabatt                              | 10 %  |                            |   |                            |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 10 %  |                            | 10 %  |                            |
| MwSt.                               | 1   |                            | 1   |                            |
| Transportpauschale<br>28.00.99.9905 |   |                            | 90,00 €                                     | Verwendungs-kennzeichen 02 |
| Rückholpauschale                    |   |                            | 40,00 €                                     | Verwendungs-kennzeichen 18 |
| Verschrottungspauschale             |   |                            | 30,00 €                                     | Verwendungs-kennzeichen 17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie                           |                            | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8 |                            |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.. |                            |   |                            |
| MIP                                 | Ja  |                            |   |                            |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2m  
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Schrägliegebretter der Produktuntergruppe 28.29.02.  
Versorgungsbereich 28A**

|                                     |  |                                |   |                                   |
|-------------------------------------|--|--------------------------------|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe                       | 28 Stehhilfen  |                                |   |                                   |
| Produktart                          | 28.29.02.2   |                                |   |                                   |
| Produktbezeichnung                  | Schrägliegebretter zur selbstständigen Fortbewegung                      |                                |   |                                   |
| Produktbeschreibung                 | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis   |                                | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis                      |                                   |
| Leistungsbeschreibung               | Neuverkauf   |                                | Wiedereinsatz                                     |                                   |
| Betrag (netto)                      |  | Verwendungs-<br>kennzeichen 00 | 220,00 € zzgl.<br>Arbeitszeit und<br>Ersatzteilen | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>02 |
| Rabatt                              | 10 %   |                                |   |                                   |
| Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile | 10 %   |                                | 10 %  |                                   |
| MwSt.                               | 1  |                                | 1   |                                   |
| Transportpauschale<br>28.00.99.9905 |  |                                | 90,00 €   | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>02 |
| Rückholpauschale                    |  |                                | 40,00 €   | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>18 |
| Verschrottungspuschale              |  |                                | 30,00 €   | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>17 |
| Gewährleistungszeitraum             | Gesetzliche Gewährleistung /<br>Herstellergarantie                       |                                | 6 Monate Funktionsgarantie ge-<br>mäß § 9 Abs. 8  |                                   |
| Grundsätzliches                     | Kostenvoranschlag<br>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. |                                |   |                                   |
| MIP                                 | Ja   |                                |   |                                   |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2m  
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Zubehör/zusätzliche Ausstattung für Stehhilfen**

| <b>HMVZ-Nummer</b> | <b>Bezeichnung</b>            | <b>Verwendungs-<br/>kennzeichen</b> | <b>Preis in<br/>EUR</b> | <b>MwSt.</b> |
|--------------------|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------|--------------|
| 28.99.01.0001      | Kopfpelotten                  | 01,12                               | 10 % Rabatt             | 1 / 2        |
| 28.99.01.0002      | Kopfstützen                   | 01,12                               | 10 % Rabatt             | 1 / 2        |
| 28.99.01.0003      | Rumpf-/Seitenpelotten         | 01,12                               | 10 % Rabatt             | 1 / 2        |
| 28.99.01.0004      | Spreizkeile                   | 01,12                               | 10 % Rabatt             | 1 / 2        |
| 28.99.01.0005      | Elektromotor                  | 01,12                               | 10 % Rabatt             | 1 / 2        |
| 28.99.01.0006      | Therapietisch                 | 01,12                               | 10 % Rabatt             | 1 / 2        |
| 28.99.01.0007      | Winkelverstellbare Fußstützen | 01,12                               | 10 % Rabatt             | 1 / 2        |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Für Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur, bei Versorgungsleistungen innerhalb einer Versorgungspauschale und bei einem Wiedereinsatz ein Rabatt von 10 % gewährt.

Für Zubehör- und Ersatzteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Rechnung vom Hersteller ist dem Kostenvoranschlag bzw. der Abrechnung beizulegen)

**Anlage 2m**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Arbeitszeit bei Reparaturen an Stehhilfen**

| Kassenspez.<br>Abrechnungs-<br>position | Beschreibung  | Verwendungs-<br>kennzeichen | Preis in<br>EUR | MwSt. |
|---|---|-----------------------------|-----------------|-------|
| 28.00.99.9901                           | Arbeitszeit je Minute   | 01,07                       | 0,88 €          | 1 / 2 |
| 28.00.99.9903                           | An- und Abfahrtpauschale<br>(pro Reparaturfall einmal abrechenbar), nur ansetzbar,<br>wenn tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind, also nicht<br>bei Reparaturen z.B. im Betrieb<br>Sofern bei einem Versicherten gleichzeitig mehrere Hilfs-<br>mittel repariert werden, kann die Pauschale nur einmal<br>angesetzt werden. | 01                          | 40,00 €         | 1 / 2 |
| 28.00.99.0501                           | Abschlag für nicht ausgelieferte, zum Wiedereinsatz vor-<br>bereitete Hilfsmittel   | 02                          | - 50,00 €       | 1 / 2 |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2n**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Therapeutische Bewegungstrainer der Produktuntergruppe 32.06.01.,  
32.10.01. oder 32.29.01.)  
Versorgungsbereich 32A**

|  |   |                                   |   |                                     |
|--|---|-----------------------------------|---|-------------------------------------|
| Produktgruppe                            | 32 Therapeutische Bewegungstrainer                        |                                   |   |                                     |
| Produktart                               | 32.06.01.0, 32.10.01.0 oder 32.29.01.0                    |                                   |   |                                     |
| Produktbezeichnung                       | Fremdkraftbetriebene Arm-, Bein- oder Kombinationstrainer |                                   |   |                                     |
| Produktbeschreibung                      | Neuverkauf bzw. Erprobung                                 |                                   | Wiedereinsatz,                                    |                                     |
| Leistungsbeschreibung                    | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis                              |                                   | Gemäß Hilfsmittelverzeichnis                      |                                     |
| Betrag (netto)                           |   | Verwendungs-<br>kennzeichen<br>00 | 160,00 € zzgl.<br>Arbeitszeit und<br>Ersatzteilen | Verwen-<br>dungskenn-<br>zeichen 02 |
| Rabatt                                   | 10 %  |                                   |   |                                     |
| Rabatt für Zubehör- und Er-<br>satzteile | 10 %  |                                   | 10 %  |                                     |
| MwSt.                                    | 1   |                                   | 1   |                                     |
| Transportpauschale<br>32.00.99.9905      |   |                                   | 40,00 €   | Verwen-<br>dungskenn-<br>zeichen 02 |
| Rückholpauschale                         |   |                                   | 40,00 €   | Verwen-<br>dungskenn-<br>zeichen 18 |
| Verschrottungspauschale                  |   |                                   | 30,00 €   | Verwen-<br>dungskenn-<br>zeichen 17 |

|   |   |  |
|---|---|--|
| Erprobungspauschale (nicht ansetzbar bei einem Neukauf) | 250,00 €  | Verwendungskennzeichen 20 (in Verbindung mit dem Grundhilfsmittel) |
| Gewährleistungszeitraum                                 | Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie   | 6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8                        |
| Grundsätzliches   | <p>Auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung veranlasst der Leistungserbringer eine Probestellung für vier Wochen, es sei denn, die Erprobung ist im Rahmen einer stationären Rehabilitationsmaßnahme bereits erfolgt.</p> <p>Liegt ein Erprobungsbericht einer stationären Einrichtung vor, ist dieser gemeinsam mit den Kostenvoranschlag einzureichen. Andernfalls übermittelt der Leistungserbringer nach Ablauf der 4-wöchigen Erprobungsphase seinen Erprobungsbericht zusammen mit dem Kostenvoranschlag.</p> <p>Die Erprobungspauschale kann angesetzt werden, wenn die Versorgung im Rahmen eines Wiedereinsatzes zustande kommt oder, wenn die Versorgung von der AOK Bayern nicht bewilligt wird.</p> <p>Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.</p> |  |
| MIP   | Ja  |  |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2n**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Vergütung für Arbeitszeit bei Reparaturen an Bewegungstrainern**

| Kassenspez.<br>Abrechnungs-<br>position | Beschreibung   | Verwendungskenn-<br>zeichen | Preis in<br>EUR | MwSt. |
|---|--|-----------------------------|-----------------|-------|
| 32.00.99.9902                           | Arbeitszeit je Minute  | 01,07                       | 0,88 €          | 1 / 2 |
| 32.00.99.9903                           | An- und Abfahrtspauschale<br>(pro Reparaturfall einmal abrechenbar), nur ansetzbar,<br>wenn tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind, also nicht<br>bei Reparaturen z.B. im Betrieb<br>Sofern bei einem Versicherten gleichzeitig mehrere Hilfs-<br>mittel repariert werden, kann die Pauschale nur einmal an-<br>gesetzt werden. | 01                          | 40,00 €         | 1 / 2 |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 3**  
**des Vertrags über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**  
**Lagerverwaltungssystem MIP-Orthopädie**

**Allgemeines**

Gemäß diesem Vertrag ist das MIP-Lagerverwaltungssystem „MIP-Orthopädie“ der Firma

medicomp GmbH, Hoheloogstraße 14, 67065 Ludwigshafen

Telefon 0621 / 671782 – 79

Telefax 0621 / 671782 - 95

E-Mail [Info@mip-ot.de](mailto:Info@mip-ot.de)

von den am Vertrag teilnehmenden Leistungserbringern für die Verwaltung (u.a. Neuverkauf, Wiedereinsatz, Einlagerung, Reservierung, Reparatur, Rückkauf, Nachrüstung, Zurüstung und Aussonderung) der von diesem Vertrag umfassten wiedereinsatzbaren Hilfsmittel im Eigentum der AOK Bayern zu verwenden. Hierzu schließt der Leistungserbringer eine Nutzervereinbarung mit der Firma medicomp GmbH.

Eine Zugangsberechtigung zu diesem System wird dem Leistungserbringer von der Firma medicomp GmbH nach Bestätigung durch die AOK Bayern erteilt, sobald er den Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT2 in der jeweils gültigen Fassung wirksam geschlossen hat und die Nutzungsvereinbarung mit dem Systembetreiber geschlossen ist. Die Freischaltung der Produktgruppen des jeweiligen Vertrages erfolgt entsprechend der durch die AOK ausgestellten Versorgungsberechtigung.

Damit ein effizienter Umgang mit dem System gewährleistet ist, bietet die Firma medicomp GmbH Schulungen an. Die Kosten für die Schulungen und die Nutzung des Systems trägt der Leistungserbringer.

Das MIP-Lagerverwaltungsprogramm dient der Erfassung und Verwaltung von AOK-eigenen Hilfsmitteln durch die AOK-Mitarbeiter und den angeschlossenen Leistungserbringern. Das MIP-Lagerverwaltungsprogramm unterstützt unter anderem folgende Prozesse:

- Neuverkauf
- Wiedereinsatz
- Einlagerung
- Reparatur
- Rückholauftrag
- Kostenregistrierung.

Hierfür erhält jedes Hilfsmittel eine Identifikations- bzw. Registernummer. Mit der vollständigen Erfassung der Daten ist ein schneller und einheitlicher Wiedereinsatz gewährleistet. Zu allen gespeicherten Vorgängen werden zudem sämtliche anfallenden Kosten erfasst.

Die MIP-Lagerverwaltung ist ein „lebendes“ Programm und wird durch die AOK Bayern nach vorheriger Absprache mit dem Fachverband laufend an die vertraglichen sowie markt- und produkt-spezifischen Gegebenheiten angepasst.

Für die Veranschlagung, Abgabe und Abrechnung von wiedereinsatzbaren Hilfsmitteln ist die Teilnahme am Lagerverwaltungssystem MIP-Orthopädie zwingend erforderlich.

Das Verfahren und die Handhabung des Systems sind in dieser Anlage beschrieben. Die Nutzerordnung mit Verfahrensbeschreibung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Um eine hohe Qualität in der Datenerfassung zu gewährleisten und dadurch die Hilfsmittelverwaltung sowie den Wiedereinsatz optimal durchführen zu können, ist das System von den Leistungserbringern mit der gebotenen Sorgfalt zu nutzen. Unter die Sorgfaltspflicht fällt vor allem die korrekte Erfassung der Hilfsmittel und der vom System geforderten hilfsmittelspezifischen Parameter, die Meldung zur Berichtigung von falschen Datensätzen, die umgehende Ergänzung von Daten und Parametern bei System- / Produktgruppenanpassungen.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, haben sich die Leistungserbringer bei Unstimmigkeiten untereinander zu verständigen. Sollten diese nicht ausgeräumt werden können, ist die MIP-Administration der AOK Bayern oder der Fachverband zu verständigen. Bei grundsätzlichen Problemen in der EDV-Bedienung ist mit dem Systembetreiber, Fa. medicomp GmbH, Kontakt aufzunehmen.

Die Datenschutzvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des § 11 des Vertrages gelten entsprechend.

## **Anlage 3 des Vertrags über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

### **MIP-Nutzerordnung mit Verfahrensbeschreibung**

Für die Nutzung des Lagerverwaltungssystems der AOK-Bayern und zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

#### **1. Umgang mit dem MIP-System**

- 1.1. Der Leistungserbringer hat seine Stammdaten (Name, Anschrift, Institutionskennzeichen, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) im MIP-System zu pflegen und zu aktualisieren. Eine abweichende Lageranschrift ist vom Leistungserbringer ebenfalls zu hinterlegen.
- 1.2. Das MIP-System der AOK Bayern ist einzig zur Versorgung ihrer Versicherten mit Hilfsmitteln zu nutzen. Der Leistungserbringer weist seine Mitarbeiter zum sorgsamem und korrektem Umgang mit dem System an. Dazu gehört insbesondere die korrekte Erfassung der Hilfsmittel und der vom System geforderten hilfsmittelspezifischen Parameter, die Meldung zur Berichtigung von falschen Datensätzen / Daten von Hilfsmitteln, die umgehende Ergänzung von Daten und Parametern bei System- / Produktgruppenanpassungen sowie die Einhaltung der entsprechenden Fristen u. a. bei Reservierungen, Buchung von hilfsmittelspezifischen Vorgängen zur Kostenerfassung, Bereitstellung von Hilfsmitteln für andere Leistungserbringer, Rückholaufträgen und Einlagerungen.
- 1.3. Die AOK Bayern und der Fachverband behalten sich nach jeweiliger Absprache vor, Änderungen im Verfahren und Systemanpassungen vorzunehmen, soweit dies für die Leistungserbringer keine unzumutbare Beeinträchtigung im Vergleich zur jetzt bestehenden Regelung darstellt.
- 1.4. Durch die AOK Bayern und die Firma medicomp GmbH werden bei Bedarf Textnachrichten für die MIP-Nutzer in das System eingestellt. Diese Textnachrichten enthalten wichtige Hinweise zur Systemnutzung, zu Systemänderungen und sonstige wichtige Informationen. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass sämtliche über das System eingestellten Textnachrichten unverzüglich gelesen und der Geschäftsleitung zur Kenntnis gebracht werden.
- 1.5. Der Leistungserbringer nutzt das Lagerverwaltungssystem ausschließlich zur Erfassung von tatsächlich vorliegenden Aufträgen oder seinen Betrieb betreffende Statistiken. Es ist unzulässig, das System für andere Zwecke zu nutzen. Die Zugangsdaten des Leistungserbringers zum Lagerverwaltungssystem unterliegen der Geheimhaltung und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 1.6. Der Leistungserbringer stellt bei Abwesenheit oder Verhinderung (z. B. Urlaub oder Krankheit) die tagesaktuelle Bearbeitung der MIP-Lagerverwaltung sicher, insbesondere wegen Systemfreigaben von Reservierungen und der Bereitstellung von angeforderten Hilfsmitteln.
- 1.7. Hilfsmittel der AOK Bayern dürfen ohne deren Zustimmung nicht herausgegeben werden, es sei denn, der Vertrag sieht Abweichendes vor.
- 1.8. Änderungen von gespeicherten Grunddaten der Hilfsmittel sowie Kostenerfassungsdaten im System sind nur durch die AOK Bayern möglich. Hierzu verwendet der Leistungserbringer ausschließlich das im System eingestellte „Formular für Datenänderungen AOK Bayern“ und teilt die entsprechenden Daten mit. Übersandte Datenänderungen werden in der Regel innerhalb von 48 Stunden bearbeitet. Eine Rückmeldung an den Leistungserbringer erfolgt deshalb nicht.
- 1.9. Es ist dem Leistungserbringer untersagt, mit Versichertennummern von Versicherten, für die kein Antrag für eine Hilfsmittelversorgung oder ein entsprechender Auftrag vorliegt, im MIP-System Anfragen, Hilfsmittelreservierungen oder sonstige Buchungen durchzuführen. Verstöße hiergegen sind schwerwiegend im Sinne des § 9 des Vertrages.

Alle Belege aus dem MIP-System sind über den Druckbutton oder über die PDF-Funktion auszu-  
drucken. Dies gilt insbesondere für die als Urbelege zur Abrechnung notwendigen Ausdrucke.

## 2. Datenerfassung

- 2.1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Daten vollständig - inkl. der Kosten, sofern diese nicht im System hinterlegt sind, - zu erfassen. Zur Abrechnung der Hilfsmittel im Neuverkauf oder im Wiedereinsatz sowie von Reparaturen, Nach- und Zurüstungen, Einlagerungen und Aussonderungen benötigt der Leistungserbringer einen Kostenerfassungsbeleg. Der Kostenerfassungsbeleg ist nach entsprechender Datenerfassung im MIP-System auszudrucken. Der Ausdruck muss über den Druckbutton erfolgen, da sonst der Beleg unvollständig erzeugt wird und damit keine Abrechnung möglich ist.
- 2.2. Sämtliche Beträge sind netto (exkl. Mehrwertsteuer) zu erfassen. Die im Vertrag vereinbarten Pauschalen für die Rückholung, Einlagerung bzw. Aussonderung und ggf. anfallende Transportpauschalen werden bei der Datenerfassung automatisch durch das System vorgegeben. Die von den Versicherten zu leistenden gesetzlichen Zuzahlungen sind nicht von den Rechnungsbeträgen abzuziehen.
- 2.3. Der Leistungserbringer erfasst im MIP-System auf Grund der Datenschutzbestimmungen als Versichertendaten nur die 9- oder 10-stellige Krankenversicherungsnummer. Andere Daten dürfen nicht erfasst werden.
- 2.4. Bei der Buchung eines Neuverkaufs erfasst der Leistungserbringer sämtliche vom System geforderten Daten unter Berücksichtigung der hersteller- und produktspezifischen Maßeinheiten und Größenordnungen. Bei der Buchung eines Wiedereinsatzes, einer Reparatur oder einer Einlagerung erfasst der Leistungserbringer sämtliche vom System geforderten Daten unter der Berücksichtigung der hersteller- und produktspezifischen Maßeinheiten und Größenordnungen und kontrolliert diese. Werden im MIP-System Anpassungen vorgenommen, sind bei allen kostenverursachenden Vorgängen (Neuverkauf, Wiedereinsatz, Reparatur, Nachrüstungsantrag, Zurüstungsantrag, Einlagerung, Aussonderungsantrag, Rückrufaktionsbestätigung) fehlende Daten nachzutragen. Stellt der den Vorgang erfassende Leistungserbringer fest, dass die bisher im System gebuchten Daten nicht korrekt sind, verständigt er unverzüglich die MIP-Administration mit dem im System eingestellten „Formular für Datenänderungen AOK Bayern“. Entstehen durch schuldhaft nicht korrekte Erfassungen Aufwendungen für andere Leistungserbringer oder die AOK Bayern, ist der erfassende Leistungserbringer für diese ersatzpflichtig.
- 2.5. Es sind immer die produkt- und herstellerspezifischen Daten mit den vom System geforderten Parametern zu erfassen. Ausstattungsmerkmale, die über die vertraglich geregelte Mindestausstattung hinausgehen, sind in den dafür vorgesehen Feldern ausführlich zu beschreiben. Handelt es sich um die Erfassung von Textdaten, sind diese für die Systemnutzer nachvollziehbar und verständlich zu formulieren.
- 2.6. Bei der Erfassung des Baujahrs ist das Produktionsjahr maßgebend, das der Hersteller ausweist. Der Leistungserbringer ermittelt das Baujahr ggf. beim Hersteller.
- 2.7. Die produktspezifische Seriennummer ist vollständig in dem dafür vorgesehenen Feld einzutragen. Bei Hilfsmitteln, bei denen bisher keine Seriennummer erfasst ist, erfolgt die Nacherfassung durch den Leistungserbringer, der den nächsten kostenverursachenden Vorgang im System bucht. Erfasst der Leistungserbringer wiederholt falsche oder keine Seriennummern, ist dies ein Verstoß im Sinne des § 14 des Vertrages.

- 2.8. Alle Vorgänge (z.B. Neuverkauf, Wiedereinsatz, Reparatur usw.) sind - soweit vorgesehen nach der Genehmigung durch die AOK Bayern -, spätestens 21 Tage nach der Auslieferung des Hilfsmittels bzw. Ausführung einer Maßnahme zu erfassen. Zudem sind ggf. die Nummern aus der Ersatzteil- und Arbeitszeitpreisliste dieses Vertrages oder, wenn nicht vorhanden, die Ersatzteil-/ Artikelnummern des Herstellers bei der MIP-Kostenerfassung anzugeben. In Produktgruppen, bei denen Arbeitszeitwerte und / oder Ersatzteile durch das System vorgegeben werden, sind diese durch entsprechendes Markieren in der Auswahltabelle zu erfassen. Das System erstellt aus der durch den Leistungserbringer getroffenen Auswahl und den ggf. frei eingegebenen Werten den Rechnungsbetrag automatisch.
- 2.9. Die im Vertrag vereinbarten Preise werden - soweit technisch möglich - sukzessive im MIP-System abgebildet und zur Auswahl angezeigt.
- 2.10. Es sind nur Krankenversicherungsnummern von Versicherten der AOK Bayern zu erfassen. Auf Grund der eingegebenen Krankenversicherungsnummern werden im MIP-System automatisch Versichertendaten abgebildet und berechtigten Nutzern angezeigt.
- 2.11. Bei der Einlagerung eines Hilfsmittels erfasst der Leistungserbringer den Zustand. Die Zustandsbeschreibung erfolgt detailliert unter Berücksichtigung der Wiedereinsatzfähigkeit / Reparaturbedürftigkeit. Für Aufwendungen, die anderen Leistungserbringern oder der AOK Bayern schuldhaft durch falsche Angaben entstehen, ist der einlagernde Betrieb ersatzpflichtig; dies gilt insbesondere für entstandene Transportkosten.

### **3. Hilfsmittelauswahl**

- 3.1. Aufgrund der ärztlichen Verordnung und der vom Leistungserbringer selbst ermittelten Versicherten- und Wohnumfeldparameter wählt dieser das erforderliche Hilfsmittel aus. Das Hilfsmittel ist mit den für die Versorgung des Versicherten notwendigen Parametern mit einer einmaligen Anfrage im MIP-System zu suchen. Es ist nur eine korrekte Anfrage je Versorgungsfall und erforderliches Hilfsmittel zulässig. Mehrere Anfragen für einen Versicherten in einer Produktart mit unterschiedlichen Parametern oder in unterschiedlichen Produktarten einer Produktgruppe (ausgenommen hiervon sind nachvollziehbare Kombinationen von Hilfsmitteln z. B. Rollstuhl und Rollstuhl-Aufsteckantrieb) sind unzulässig. Wird bei einem Leistungserbringer festgestellt, dass dieser mehrere unnötige oder unberechtigte Anfragen oder Falschabfragen vorgenommen hat, kann die AOK Bayern selbst ein geeignetes Hilfsmittel reservieren und/oder den Auftrag an einen anderen Vertragspartner Leistungserbringer vergeben. Unberechtigte Mehrfachabfragen sind ein Verstoß im Sinne des § 14 des Vertrages.
- 3.2. Weist das System zum Wiedereinsatz geeignete Hilfsmittel aus, reserviert der Leistungserbringer eines der aufgezeigten Hilfsmittel unverzüglich. Ist ein Hilfsmittel zum Wiedereinsatz von einer anderen Lagerstelle anzufordern, erfolgt dies im MIP-System mit der Buchung des Vorgangs „Hilfsmittelanforderung Fremdlager“.
- 3.3. Bei Anfragen von reservierenden Leistungserbringern hinsichtlich der Produkteigenschaften oder Zurüstungen, die nicht im MIP-System erkennbar sind, ist die Lagerstelle auskunftspflichtig. Anfragen von reservierenden Betrieben sind von der Lagerstelle unverzüglich zu beantworten. Für Anfragen und Auskünfte kann das Nachrichtensystem MSM – MIP Secure Mail genutzt werden.
- 3.4. Der lagernde Leistungserbringer hat das angeforderte Hilfsmittel unverzüglich bereitzustellen. Die Bereitstellung schließt eine für den Versand geeignete Verpackung ein. Entstehen durch eine ungenügende oder verzögerte Bereitstellung anderen Vertragspartnern oder der AOK Bayern Aufwendungen, gehen diese zu Lasten des lagernden Leistungserbringers.

- 3.5. Ist im Lager eines Leistungserbringers ein Hilfsmittel nicht mehr auffindbar, zeigt dieser den Verlust der AOK Bayern unverzüglich mittels dem im MIP-System hinterlegten „Formular zur Meldung über den Verlust von Hilfsmitteln“ an. Der reservierende Leistungserbringer hebt im MIP-System mit einem Hinweis auf den Verlust seine Reservierung mittels des Vorgangs „Freigabe“ auf. Für das nicht mehr beizubringende Hilfsmittel, ersetzt der Leistungserbringer der AOK Bayern den entstandenen Schaden.
- 3.6. Im MIP-System sind bei den Parametern der einzelnen MIP-Produktgruppen Toleranzen hinterlegt. Die bei einer Lageranfrage innerhalb dieser Toleranzen aufgezeigten Hilfsmittel können für einen Wiedereinsatz geeignet sein. Werden Hilfsmittel zum Wiedereinsatz aufgezeigt, die im Einzelfall nicht für den zu versorgenden Versicherten geeignet sind, ist die nicht mögliche Verwendung vom Leistungserbringer nachvollziehbar je aufgelistetem Hilfsmittel zu begründen.
- 3.7. Werden bei der Anfrage keine Hilfsmittel zum Wiedereinsatz aufgezeigt, druckt der Leistungserbringer diesen „Negativbeleg“ aus und reicht ihn zusammen mit dem Kostenvoranschlag für ein neu zu kaufendes Hilfsmittel bei der AOK Bayern ein. Es ist nur ein korrekt angefragter Negativbeleg für das Angebot eines Neuverkaufs notwendig.
- 3.8. Der Versand von Hilfsmitteln ist zwischen den Leistungserbringern zu regeln. Ausschließlich der anfordernde Leistungserbringer bestimmt die Form des Versandes. Das Hilfsmittel muss ordnungsgemäß nach den Vorgaben der Transportdienstleister verpackt sein. Der anfordernde Leistungserbringer hat sich bei der Anlieferung / Abholung des angeforderten Hilfsmittels von dessen Unversehrtheit und Vollständigkeit zu überzeugen. Unterlässt er dies, ist er für ggf. entstandene Schäden oder Verluste verantwortlich und ersatzpflichtig. Beim Versand entstandene Schäden an Hilfsmitteln werden vom Leistungserbringer entsprechend auf dem Lieferschein des Transportunternehmens vermerkt und unverzüglich im MIP-System mit dem „Formular zur Meldung von Transportschäden“ an die MIP-Administration gemeldet. Nicht unverzüglich gemeldete Transportschäden gehen zu Lasten des transportführenden Leistungserbringers. Die Abwicklung von Transportschäden obliegt ausschließlich dem transportführenden Leistungserbringer. Die Reparatur bzw. der finanzielle Ausgleich dieser Schäden an Hilfsmitteln der AOK Bayern ist mit der MIP-Administration abzuwickeln. Der entstandene Transportschaden wird vom transportführenden Leistungserbringer unverzüglich reguliert.

#### **4. Reservierungen**

- 4.1. Vier Tage vor Ablauf des im MIP-System hinterlegten Reservierungszeitraums erhält der reservierende Leistungserbringer eine Systemnachricht, dass die Reservierung ablaufen wird und Folgebuchungen notwendig sind. Nach Ablauf des Reservierungszeitraums erfolgt eine maschinelle Freigabe der Reservierung und das Hilfsmittel wird in den Lagerbestand des reservierenden Leistungserbringers gebucht. In diesen Fällen ist der reservierende Leistungserbringer verpflichtet, das Hilfsmittel unverzüglich auf seine Kosten seinem Lager zuzuführen. Alternativ kann der Leistungserbringer, bei dem das Hilfsmittel eingelagert ist, das im MIP-System bereit gestellte „Formular zur Benachrichtigung der AOK bei nicht angeforderten Hilfsmitteln von Systemfreigaben“ an die MIP-Administration senden. Bei Versäumnis der Folgebuchung kann die vereinbarte Transportpauschale nicht abgerechnet werden. Für anderen Vertragspartnern oder der AOK Bayern entstehende Aufwendungen ist der Verursacher ersatzpflichtig.
- 4.2. Ist im MIP-System die Verlängerung von Reservierungen vorgesehen, erfasst der Leistungserbringer den Grund für die Verlängerung in dem dafür vorgesehenen Feld.

- 4.3. Erhält der Leistungserbringer davon Kenntnis, dass die beantragte Versorgung nicht zustande kommt, gibt er das reservierte Hilfsmittel im MIP-System unverzüglich wieder frei bzw. lagert es ein, sofern das Hilfsmittel bereits durch ihn angefordert wurde. Durch eine Freigabe bleibt das Hilfsmittel bei der ursprünglichen Lagerstelle im Bestand, durch die Einlagerung des Reservierenden wird das Hilfsmittel auf dessen Lagerstelle gebucht. Es ist sicherzustellen, dass sich das Hilfsmittel physisch in dem im MIP-System angegebenen Lager befindet.

## **5. Rückholung**

- 5.1. Wird der Leistungserbringer vom Versicherten (Angehörigen / Betreuer) oder von der AOK Bayern informiert, dass die Verwendungsgründe weggefallen sind, ist - soweit noch nicht geschehen - ein Rückholauftrag unter Angabe des Rückholgrundes zu erfassen. Kann ein Hilfsmittel nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen zurückgeholt werden, erfasst der Leistungserbringer unter Angabe einer nachvollziehbaren Begründung den Vorgang „Rückholauftrag in Klärung“.
- 5.2. Nicht fristgerechte Rückholungen mahnt das MIP-System mittels Systemnachricht beim Leistungserbringer an. Versäumt es der Leistungserbringer trotz Mahnung das zur Rückholung beauftragte Hilfsmittel abzuholen und im MIP-System zu erfassen, sind auf Grund der Fristverletzung 100 Euro an die AOK Bayern zu entrichten. Kann das Hilfsmittel in der Folge nicht mehr beigebracht werden, ersetzt der Leistungserbringer der AOK Bayern den entstandenen Schaden.
- 5.3. Stellt der Leistungserbringer bei der Rückholung fest, dass Teile an dem Hilfsmittel fehlen, das Hilfsmittel beschädigt ist oder verloren ging, dokumentiert er dies mittels der Anlage 6 des Vertrages und lässt dies vom Versicherten / Angehörigen / Betreuer schriftlich bestätigen oder gibt eine Eigenerklärung ab. Die vollständig ausgefüllte Anlage 6 leitet der Leistungserbringer der MIP-Administration unverzüglich zu. Bei Verlust eines Hilfsmittel erfasst der Leistungserbringer im MIP-System den Vorgang „Rückholauftrag in Klärung“ und bei fehlenden Teilen oder Beschädigungen am Hilfsmittel den Vorgang „Nachrüstungsantrag“. Im Nachrüstungsantrag sind die fehlenden oder defekten Teile mit dem Listenpreis und die notwendige Arbeitszeit für die Nachrüstung anzugeben. Die MIP-Administration verständigt den Leistungserbringer nach Prüfung des Sachverhalts mittels Systemnachricht, in welcher Form das Hilfsmittel nachzurüsten ist oder ausgesondert werden soll.
- 5.4. Nach erfolgter Rückholung stellt der Leistungserbringer die Wiedereinsatzfähigkeit des Hilfsmittels fest. Ist das Hilfsmittel zum Wiedereinsatz geeignet, wird dieses unverzüglich gereinigt und desinfiziert und die Einlagerung erfasst. Bei der Erfassung der Einlagerung stellt der Leistungserbringer den Zustand des Hilfsmittels wie unter Punkt 2.11 beschrieben fest, gleicht bereits erfasste Daten (z. B. Hilfsmittelparameter, Ausstattung, sonstige Merkmale) ab und ergänzt sie bei Bedarf. Für nicht dokumentierte Defekte, soweit es sich nicht um versteckte Mängel handelt, ist der einlagernde Betrieb verantwortlich.
- 5.5. Die vereinbarten Pauschalen für die Rückholung und Einlagerung werden vergütet, wenn die Einlagerung innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung des Rückholauftrages erfasst wurde, es sei denn, die Verzögerung bei der Rückholung ist nicht durch den Leistungserbringer zu vertreten. Verzögert sich die Rückholung durch Gründe, die vom Leistungserbringer nicht zu vertreten sind, bucht dieser den Vorgang „Rückholauftrag in Klärung“ unter Angabe einer nachvollziehbaren Begründung.
- 5.6. Der Versand von ungereinigten und nicht desinfizierten Hilfsmitteln ist unzulässig. Werden einem Leistungserbringer von einer Lagerstelle nicht gereinigte und nicht desinfizierte Hilfsmittel bereitgestellt und kommt es zu keiner Einigung zwischen den Leistungserbringern, kann er dies der AOK Bayern mittels dem „Formular zur Meldung von ungereinigten/nicht desinfizierten Hilfsmitteln“ melden.

- 5.7. Stellt der Leistungserbringer fest, dass das Hilfsmittel aus seiner Sicht nicht mehr wirtschaftlich aufzubereiten ist, erfasst er den Vorgang „Verschrottungsantrag“ unter Angabe der zu ersetzenden Teile, des Gesamtzustandes, einer Kostenschätzung und ggf. eines Hinweises auf noch bestehende Garantie. Für die Aussonderung ist die Zustimmung der AOK Bayern erforderlich. Für unvollständige bzw. unkorrekte Anträge wird keine Aussonderung bewilligt. Kann für eine beantragte Aussonderung keine Einigung erzielt werden, erfolgt eine Begutachtung beim Leistungserbringer durch den Hilfsmittelfachberater der AOK Bayern. Die Aussonderung von Hilfsmitteln regelt § 7 der Anlage 2

## **6. Interimsnummern der AOK Bayern**

- 6.1. Gemäß des Vertrages sind grundsätzlich nur im Hilfsmittelverzeichnis gelistete Hilfsmittel anzubieten und abrechnungsfähig. Interimsnummern wurden für wiedereinsatzfähige Hilfsmittel vergeben, die vor der Einführung des MIP-Systems von der AOK Bayern angeschafft wurden und keine Hilfsmittelnummer haben. Eine weitere Vergabe von Interimsnummern kommt nur noch für Produkte aus Produktarten in Betracht, in denen im Hilfsmittelverzeichnis keine Einzelproduktauflistung besteht bzw. für Produkte, die gegenüber den Hilfsmitteln des Hilfsmittelverzeichnisses alternativlos sind. Die von der AOK Bayern vergebenen Interimsnummern werden im MIP-System im Modul der AOK Bayern in das dortige Hilfsmittelverzeichnis eingestellt und können dort jederzeit abgerufen werden.
- 6.2. In Produktarten ohne Einzelproduktauflistung oder alternativlosen Hilfsmitteln ist nach der Genehmigung des Hilfsmittels eine Interimsnummer ausschließlich über das im MIP-System hinterlegte Formular „Interimsnummerantrag“ zu beantragen. Im Antrag ist die Produktart anzugeben, in die nach fachlicher Beurteilung durch den Vertragspartner das beantragte Produkt zuzuordnen ist. Der Leistungserbringer wird von der AOK Bayern grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen über die Erteilung der Interimsnummer verständigt.
- 6.3. Von anderen Kostenträgern (auch AOK) erteilte Interimsnummern gelten nicht für die AOK Bayern.
- 6.4. Die Vergabe von Interimsnummern ist eine Einzelfallentscheidung und hat keine präjudizierende Wirkung für andere Versorgungsfälle.

## **7. Zurüstung von Hilfsmitteln innerhalb der Funktionsgarantie**

- 7.1. Die Erfassung des Vorgang „Reparatur“ innerhalb der gesetzlichen Garantiezeit oder der vertraglich festgelegten Funktionsgarantie wird vom MIP-System abgewiesen.
- 7.2. Liegt dem Leistungserbringer eine Genehmigung für eine Zurüstung oder einer Reparatur innerhalb des Garantiezeitraums oder der festgelegten Funktionsgarantie vor, erfasst er den Vorgang „Zurüstungsantrag“. Im MIP-System wird die Zurüstung i.d.R. am nächsten Arbeitstag von der MIP-Administration als genehmigt erfasst. Der Leistungserbringer erhält hierüber eine Systemnachricht und kann sich den zur Abrechnung notwendigen Kostenerfassungsbeleg ausdrucken.

## **8. Erfassung von Hilfsmitteln, die noch nicht im MIP-System erfasst sind**

- 8.1. Vereinzelt kann es sein, dass Hilfsmittel der AOK Bayern noch nicht im Bestand des MIP-Systems eingepflegt sind. Sollen derartige Hilfsmittel wiedereingesetzt, repariert, nachgerüstet, eingelagert oder ausgesondert werden, soll sich der Leistungserbringer vergewissern, dass das Hilfsmittel tatsächlich nicht im Bestand enthalten ist, um insbesondere Doppelerfassungen zu vermeiden. Hierzu kontaktiert er bei Bedarf die MIP-Administration der AOK Bayern. Ist klargestellt, dass das Hilfsmittel erstmalig im MIP-System zu registrieren ist, wird nur der tatsächliche Vorgang (z.B. Reparatur, Einlagerung usw.) erfasst. Keinesfalls ist vorweg ein Neukauf oder Wiedereinsatz zu buchen. Rückholaufträge können in diesen Fällen nicht erfasst werden; das Hilfsmittel ist in diesen Fälle mit dem Vorgang „Einlagerung“ oder „Verschrottungsantrag“ in den Bestand aufzunehmen.

## **9. Erfassung von Hilfsmitteln bzw. Vorgängen, bei denen die Krankenversicherungsnummer bzw. die Hilfsmitteldaten auf Grund des Bundesdatenschutzgesetzes nicht angezeigt werden dürfen**

- 9.1. Auf Grund des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen dem Leistungserbringer in definierten Fällen bestimmte Versicherten- oder Hilfsmitteldaten nicht angezeigt werden. Im nachfolgenden werden diese Fälle sowie der Umgang damit beschrieben.
- 9.2. Der Leistungserbringer hat den Versicherten bzw. das Hilfsmittel noch nicht betreut und erhält einen Auftrag für z. B. die Reparatur des bereits im MIP erfassten Hilfsmittels. Er kann das Hilfsmittel für die Buchung der Reparatur über die Registernummer aufrufen. Dem Leistungserbringer wird das Hilfsmittel angezeigt, die Krankenversicherungsnummer mit dem entsprechenden Hinweis auf das Bundesdatenschutzgesetz dagegen nicht. Nach Eingabe der z. B. Reparaturdaten und Speicherung wird dem Leistungserbringer die Krankenversicherungsnummer auf dem Kostenerfassungsbeleg angezeigt und angedruckt. Eine manuelle Eingabe der Krankenversicherungsnummer ist für diesen Buchungsvorgang nicht erforderlich.
- 9.3. Für den Leistungserbringer ist die Suche nach Hilfsmitteln über die Krankenversicherungsnummer möglich. Zum Beispiel für den Fall, dass die am Hilfsmittel befindliche Registernummer nicht mehr lesbar oder nicht mehr vorhanden ist. In diesem Fall wird der Leistungserbringer, sofern er nicht letztbuchender Leistungserbringer ist, benachrichtigt, dass ein oder mehrere Hilfsmittel für die Krankenversicherungsnummer vorhanden sind, er jedoch diese auf Grund des Bundesdatenschutzgesetzes nicht angezeigt bekommt. In diesem Fall ist die MIP-Administration der AOK Bayern zu kontaktieren. Dies trifft auch auf den Fall zu, wenn der Leistungserbringer für die Registernummer in Verbindung mit der Krankenversicherungsnummer in der Historie des Hilfsmittels durch frühere Buchung zwar enthalten ist, jedoch nicht der zuletzt Buchende war.
- 9.4. Für den Fall, dass ein Versicherter mehrere Hilfsmittel hat und der Leistungserbringer eine Hilfsmittelsuche mit der Krankenversicherungsnummer durchführt, werden dem Leistungserbringer nur die Hilfsmittel mit den kompletten Daten angezeigt, bei denen er der letzte Buchende in der Historie ist. Die Hilfsmittel, für die er unter dieser Krankenversicherungsnummer nicht als Letzter Vorgänge gebucht hat, werden zwar als vorhanden, aber auf Grund des Bundesdatenschutzgesetzes nicht im Detail angezeigt.

## **10. Rückrufaktionen der Hersteller**

- 10.1. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) veröffentlicht die von den Herstellern veranlassten Maßnahmen (Sicherheitsinformationen, Rückrufe und korrektive Maßnahmen). Nach Bekanntmachung werden die relevanten Informationen über das Modul „Neueste Meldungen“ auf der MIP-Startseite veröffentlicht, sofern die AOK Bayern hierüber verständigt wurde. Betroffene Hilfsmittel im Eigentum der AOK Bayern werden durch die MIP-Administration zur Durchführung mit dem Vorgang „Rückrufaktionbeauftragung“ dem Leistungserbringer gegenüber im System kenntlich gemacht. Die in den Meldungen beschriebenen Maßnahmen sind vom Leistungserbringer unverzüglich auszuführen und mit dem Vorgang „Rückrufaktionsbestätigung“ die Durchführung der Maßnahme zu bestätigen. Eine Vergütung der dabei entstandenen Aufwendungen ist durch die AOK Bayern nur dann möglich, wenn der Hersteller dem Leistungserbringer diese nachweislich nicht erstattet.

## **11. Abholung von Lagerbeständen**

- 11.1. Stellt ein Leistungserbringer seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise ein oder endet die Vertragsbeziehung mit der AOK Bayern ganz oder teilweise, holt die AOK Bayern selbst oder durch beauftragte Dritte Ihr Eigentum aus seinem Lager ab.
- 11.2. Fallen Hilfsmittel aus der Leistungspflicht der AOK Bayern oder ist das Hilfsmittel länger als 36 Monate ohne Lagerbewegung, kann der Leistungserbringer mit der AOK Bayern Kontakt aufnehmen, um den weiteren Umgang mit dem Hilfsmittel zu klären.
- 11.3. Erfassungspflichtige Hilfsmittel, die bis zur Betriebsaufgabe nicht im MIP-System erfasst sind, sind gesondert aufzulisten und der AOK Bayern mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Leistungserbringer einzelne Produktarten des Vertrages nicht mehr beliefert oder nicht mehr beliefern darf. Der Betrieb haftet für nicht mehr beizubringendes oder beschädigtes Eigentum der AOK Bayern, es sei denn, den Betrieb trifft kein Verschulden.
- 11.4. Die Umbuchung der Hilfsmittel auf eine neue Lagerstelle übernimmt die AOK Bayern.

## **12. Ausschluss aus dem System**

- 12.1. Wird ein Leistungserbringer aus dem MIP-System ausgeschlossen, kann er ab dem Tag des Ausschlusses keine als MIP-erfassungspflichtig in diesem Vertrag gekennzeichneten Hilfsmittel abrechnen. Ausgenommen hiervon sind bis zum Tag des Ausschlusses von der AOK Bayern genehmigte Versorgungsungen.
- 12.2. Die medicomp GmbH kann den Leistungserbringer unter anderem bei Zahlungsverzug der Nutzungsgebühr, Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen oder Weitergabe von Zugangsdaten von der Teilnahme am MIP-System ausschließen.
- 12.3. Die AOK Bayern kann den Vertragspartner insbesondere bei Wegfall der Versorgungsberechtigung, Vertragsmaßnahmen, Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen oder Weitergabe von Zugangsdaten von der Teilnahme am MIP-System ausschließen.
- 12.4. Unabhängig davon haftet der Leistungserbringer für entstandene Schäden. Für die Kündigung der Nutzungsvereinbarung mit der medicomp GmbH ist der Leistungserbringer verantwortlich.

**Anlage 4**  
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB

**Adipositas-Erhebungsbogen für Versorgungen im Sonderbau**

**Versichertendaten:**

|  |  |                 |            |              |  |
|--|--|-----------------|------------|--------------|--|
| Name   |  | Vorname         |            | Geburtsdatum |  |
| Straße / Hausnummer                          |  | PLZ             |            | Ort          |  |
| (Vorwahl) Telefon-Nr.                        |  | Vers.-Nr.       |            | Kostenträger |  |
| Angehöriger / Betreuer / Vormund / Therapeut |  |                 | Vermittler |              |  |
| Erstversorgung                               |  | Zweitversorgung |            | Umversorgung |  |

**Indikation:** \_\_\_\_\_

| BMI   | Weiblich <input type="checkbox"/> | Männlich <input type="checkbox"/> |
|---|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1 Scheitelhöhe  | Größe (m)                         |                                   |
| 2 Schulterhöhe  |                                   |                                   |
| 3 Achselhöhe  |                                   |                                   |
| 4 Armlehnenhöhe   |                                   |                                   |
| 5 Unterschenkellänge                                    |                                   |                                   |
| 6 Oberschenkellänge                                     |                                   |                                   |
| 7 Unterarmlänge bis Handmitte                           |                                   |                                   |
| 8 Rumpftiefe  |                                   |                                   |
| 9 Rumpfbreite   |                                   |                                   |
| 10 Hüftbreite   |                                   |                                   |
| Adipositas Grad I – BMI bis 35 <input type="checkbox"/> |                                   |                                   |

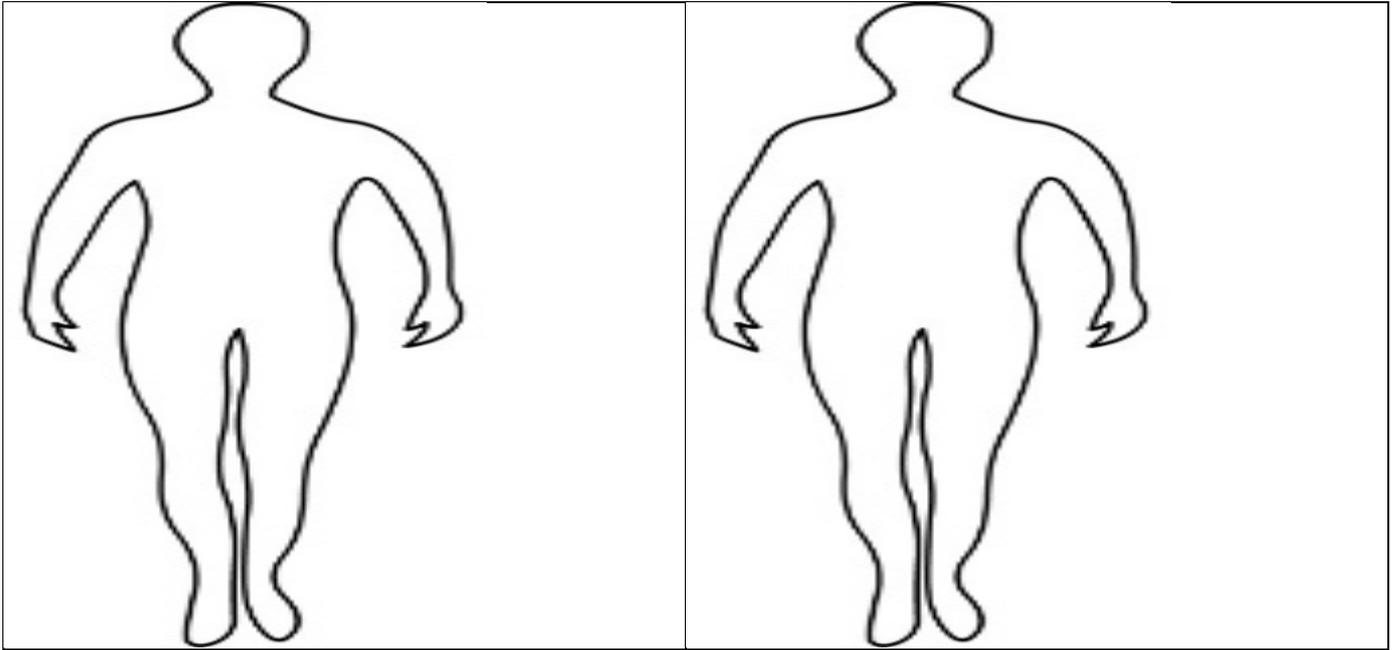
**Ablagerungen:**

|  |                             |                               |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| Fettgewebe Bauch über Bauchmuskulatur  | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Fettgewebe Bauch unter Bauchmuskulatur | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| mit Abduktion                          | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| mit Abduktion und Lateralrotation      | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| mit glutealer Ablage                   | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |

**Fetteinlagerungen:**

Vorne:

Hinten:



**Diagnose:** \_\_\_\_\_

**Begleiterkrankungen:** \_\_\_\_\_

| Funktionseinschränkungen  | Hände /Arme |   | Beine / Füße |       |
|---|-------------|---|--------------|-------|
|   | Rechts      | Links   | Rechts       | Links |
| Amputationen  |             |   |              |       |
| Kontrakturen  |             |   |              |       |
| Lähmung   |             |   |              |       |
| Spasmen   |             |   |              |       |
| keine oder ungenügende Rumpfstabilität <input type="checkbox"/> |             | keine oder ungenügende Kopfkontrolle <input type="checkbox"/>     |              |       |
| keine Gehfähigkeit vorhanden <input type="checkbox"/>           |             | erhebliche Geheinschränkung (< 10 Meter) <input type="checkbox"/> |              |       |

**Geplante operative Eingriffe:** \_\_\_\_\_

**Wohnumfeldanalyse:**

|                       |                                   |
|-----------------------|-----------------------------------|
| Türbreite Wohnbereich | Türbreite Schlafbereich           |
| Türbreite Badezimmer  | Türbreite Innen - Außen           |
| Schwellen Wohnbereich | Schwellen Schlafbereich           |
| Schwellen Badezimmer  | Schwellen / Treppen Innen - Außen |
| Stockwerk             | Aufzugbreite                      |

**Bisherige Versorgung:**

|                        |                            |
|------------------------|----------------------------|
| Rollstuhl              | Nicht mehr verwendbar, da: |
| Elektrorollstuhl       |                            |
| Sitzschalenfahrgestell |                            |
| Sitzschale             |                            |
| Schiebehilfe           |                            |
| Zusatzantrieb          |                            |
| Elektromobil           |                            |
| keine                  |                            |
| Sonstige:              |                            |

**Statuserhebung:**

|   |
|---|
| Selbstfahrer: nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> eingeschränkt stark eingeschränkt |
| Tägliche Nutzungsdauer: _____ Stunden   |

**Fortbewegung mit Hilfe von:**

|               |                                |                        |
|---------------|--------------------------------|------------------------|
| einem Arm     | Arm und Bein                   | beiden Armen           |
| Begleitperson | teils selbst / teils geschoben | elektrisch unterstützt |

**Arm- und Handfunktion:**

|                 |               |
|-----------------|---------------|
| bestens         | eingeschränkt |
| nicht vorhanden | nicht möglich |

**Sitzen:**

|  |
|--|
| Rumpfkontrolle vorhanden <input type="checkbox"/> stark eingeschränkt <input type="checkbox"/> leicht eingeschränkt <input type="checkbox"/> |
| rutscht mit Gesäß nach vorne <input type="checkbox"/> Rumpfkontrolle nicht vorhanden <input type="checkbox"/>                                |
| selbständige Druckentlastung <input type="checkbox"/> ohne selbständige Druckentlastung <input type="checkbox"/>                             |
| Dauer des Sitzens am Stück: _____ Stunden  |

**Versorgungsziel:**

|       |                 |        |          |
|-------|-----------------|--------|----------|
| aktiv | teilweise aktiv | passiv | Lagerung |
|-------|-----------------|--------|----------|

**Zielsetzung der Versorgung:**

|  |   |
|--|---|
| Kompensation ausgeprägter Sitzfehlhaltung  | Vermindern von Spastiken                                    |
| Teilhabe am gesellschaftlichen Leben   | Erhöhung der Wahrnehmung und Kontaktaufnahme mit der Umwelt |
| Verbesserung der Vitalfunktionen   | Verbesserung des aktiven Einsatzes der Arme und Hände       |
| Verbesserung der persönlichen Entwicklung durch entspannte und aufrechte Sitzhaltung | Kompensation ausgeprägter Sitzhaltungsinstabilitäten        |
| Sonstiges  |   |

**Notwendige Hilfsmittel:**

|                   |                         |                      |
|-------------------|-------------------------|----------------------|
| Sitzschale        | Sitzschalenuntergestell | sonstige Sitzsysteme |
| Aktiv-Rollstuhl   | Schieberollstuhl        | Pflegerollstuhl      |
| Einhand-Rollstuhl | Therapiestuhl           | Elektro-Rollstuhl    |
| E-Fix             | E-Motion                |                      |

**Erprobung:**

|   |                             |                               |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| Probefahrt durchgeführt am  | Probefahrt durchgeführt mit |                               |
| Modell Probefahrt   | Dauer der Probefahrt        |                               |
| Die/der bezeichnete Versicherte ist geistig und körperlich in der Lage, das erprobte Hilfsmittel entsprechend zu bedienen und zu nutzen | Ja <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Nein |
| Von den erhobenen Daten der Erprobung habe ich Kenntnis genommen  | Ja <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Nein |

**Foto-/Videodokumentation vorhanden:** ja  nein

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Fachkraft (ggf. Stempel)

\_\_\_\_\_  
Name der Fachkraft in Druckbuchstaben

**Datenschutzhinweis:** Die Daten werden zur Erfüllung der Aufgaben der AOK Bayern nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V zum Zwecke der Beurteilung des Anspruches auf das verordnete Hilfsmittel nach § 33 SGB V verarbeitet. Die Daten werden zur Leistungsentscheidung und zur Abrechnung an die Krankenkasse übermittelt. Rechtsgrundlagen hierfür sind §§ 294 i.V.m. § 302 Abs. 1 SGB V. Die Erteilung der Auskunft an den Leistungserbringer ist Voraussetzung für die Gewährung der beantragten Leistungen. Bei fehlender Mitwirkung kann die Leistung ganz oder teilweise versagt werden (§ 66 SGB I). Möglicher Empfänger der Daten ist der Medizinische Dienst der Krankenversicherung. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter [www.aok.de/bayern/datenschutzrechte](http://www.aok.de/bayern/datenschutzrechte) oder erhalten Sie in jeder AOK-Geschäftsstelle

**Anlage 5**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Mehrkostenerklärung des Versicherten**  
**(mit Dokumentation über die Beratung nach § 127 Abs. 5 SGB V)**

Angaben zum Leistungserbringer

Firma: \_\_\_\_\_

IK: \_\_\_\_\_

Angaben zum Versicherten

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Versichertennummer: \_\_\_\_\_

Durch ärztliche Verordnung vom \_\_\_\_\_ wurde mir das/die nachfolgend bezeichnete/n Hilfsmittel verordnet:

\_\_\_\_\_

Ich bestätige hiermit, dass mich mein gewählter Leistungserbringer vor der Versorgung mit dem/den verordneten Hilfsmittel/n, mithin vor Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 33 Abs.1 S. 5 SGB V, umfassend beraten hat.

Die Beratung zeigte mir auf, welche Hilfsmittel und welche zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden Leistungen (z. B.: notwendige Anpassungen, Änderungen, Instandsetzungen, Ersatzbeschaffung, Ausbildung im Gebrauch des Hilfsmittels) in meiner konkreten Situation, insbesondere unter Beachtung meiner individuellen Indikation, geeignet und medizinisch notwendig sind. Ich wurde hierbei über das vorhandene Angebotsspektrum der in Betracht kommenden Produkte / Hilfsmittel informiert, die als Sachleistung ohne Mehrkosten für mich beansprucht werden können.

Im Ergebnis der Beratung habe ich mich bewusst für eine Versorgungsvariante entschieden, welche mit von mir zu tragenden Mehrkosten und gegebenenfalls höheren Folgekosten (z.B. bei Reparaturen und Wartungen) verbunden ist.

Die Mehrkosten betragen: \_\_\_\_\_ EUR.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Versicherte/r

**Anlage 6**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Werbung**

Werbung hat den Charakter der Bedarfsweckung und Bedarfslenkung auf bestimmte Produkte.

Auf dem Markt der Gesundheitsleistungen gilt jedoch die Besonderheit, dass der eigentliche Nachfrager von Gesundheitsleistungen, der Versicherte, nur ein begrenztes Verlangen hat, die Leistung preisgünstig zu bekommen, da die Kosten von seiner Krankenkasse übernommen werden.

Eine Werbung für Gesundheitsleistungen berührt mithin weniger den eigentlichen Nachfrager der Leistungen als vielmehr die Krankenkasse. Aus dieser Sicht ist eine Werbemaßnahme dann unzulässig, wenn sie darauf gerichtet ist, Versicherte zur Inanspruchnahme von Vertragsleistungen zu veranlassen, die dem Gesundheitszustand nach nicht notwendig sind.

Die Grenzen zwischen einer zulässigen Information des Versicherten / Kunden und einer unzulässigen Werbemaßnahme sind dabei fließend. Für die Krankenkasse wird die Werbemaßnahme erst dann relevant, wenn sie über das als Information zulässige Maß hinausgeht. Als Beispiel einer unzulässigen Werbemaßnahme sind Anschreiben von Vertragspartnern an ihre „Kunden“ zu nennen, in denen sie darauf hinweisen, dass turnusmäßig ein neuer Leistungsanspruch bestehen würde oder Anzeigen in Print- oder elektronischen Medien, mit denen die Begehrlichkeit geweckt werden soll.

Auf die Leistungen der Krankenversicherung haben die Versicherten zwar einen Rechtsanspruch, Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aber einzig und allein aus den medizinischen Erfordernissen. Diese sind im ergänzenden Recht genau definiert. Der Arzt trifft die Verordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Es bleibt mithin kein Raum für eine Information der Versicherten über die Leistungspflicht der Krankenkasse durch den Leistungserbringer.

Unzulässig ist die Werbung in Arztpraxen, deren Zugängen oder anderen Räumlichkeiten, wenn Versicherte dadurch beeinflusst werden sollen, sich bestimmte Artikel/Leistungen verordnen zu lassen. Ebenso die gezielte Beeinflussung des Arztes, bestimmte Artikel namentlich zu verordnen. Gleichfalls darf dadurch die freie Wahl der Versicherten unter den Leistungserbringern nicht beeinflusst werden. Insbesondere sollte eine Vermischung zwischen dem gesetzlichen Leistungsanspruch des Versicherten und dem privatrechtlichen Leistungsangebot des Vertragspartners vermieden werden.

Der gezielte Hinweis an Versicherte auf vorgeschriebene sicherheits- und messtechnische Kontrollen sowie vom Hersteller vorgegebene Wartungsfristen gelten nicht als unzulässige Werbung.

**Anlage 7a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Empfangsbestätigung (Eigentum AOK) des Versicherten über den  
Erhalt des nachstehenden Hilfsmittels**

|                              |                                   |
|------------------------------|-----------------------------------|
| Name                         | Krankenversicherungsnummer        |
| Vorname                      | Geburtsdatum                      |
| HMVZ-Nummer                  | Hersteller                        |
| Gerätetyp/Modell             | Bezeichnung des Hilfsmittels      |
| Name des Leistungserbringers | IK-Nummer des Leistungserbringers |

Ich habe das o.g. Hilfsmittel heute in einem gebrauchsfähigen Zustand erhalten und wurde in den Gebrauch eingewiesen. Das Hilfsmittel bleibt Eigentum der AOK Bayern. Mir wurde das Hilfsmittel als Sachleistung zur Verfügung gestellt und meine Krankenkasse übernimmt die Kosten für diese Versorgung.

Ich verpflichte mich,

- für eine pflegliche und schonende Behandlung des Hilfsmittels zu sorgen,
- Schäden an dem Hilfsmittel, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Benutzers entstanden sind, auf eigene Rechnung beheben zu lassen,
- für Schäden aus dem Gebrauch oder dem Betrieb des Hilfsmittels zu haften,
- für den Verlust des Hilfsmittels zu haften
- das Hilfsmittel gegen Beschädigung durch Dritte und gegen Diebstahl hinreichend zu sichern,
- das Hilfsmittel nicht zu übereignen oder zu verpfänden,
- das Hilfsmittel der AOK Bayern oder einem von Ihr beauftragten Unternehmen zurückzugeben, wenn die Gründe für die Verwendung entfallen,
- die AOK Bayern über einen Wohnortwechsel zu informieren.

Mir ist bekannt, dass bei fehlender Mitwirkung meine Krankenkasse die Bewilligung der Leistung aufheben kann und mir unter Umständen dadurch Kosten entstehen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherten

Das Hilfsmittel wurde ausgeliefert von: \_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

**Anlage 7b**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Empfangsbestätigung (Eigentum Leistungsbringer) des Versicherten über den Erhalt des nachstehenden Hilfsmittels**

|                              |                                   |
|------------------------------|-----------------------------------|
| Name                         | Krankenversicherungsnummer        |
| Vorname                      | Geburtsdatum                      |
| HMVZ-Nummer                  | Hersteller                        |
| Gerätetyp/Modell             | Bezeichnung des Hilfsmittels      |
| Name des Leistungserbringers | IK-Nummer des Leistungserbringers |

Ich habe das o.g. Hilfsmittel heute in gebrauchsfähigem Zustand erhalten und wurde in den Gebrauch eingewiesen. Das Hilfsmittel bleibt Eigentum des unten genannten Leistungserbringers. Mir wurde das Hilfsmittel als Sachleistung zur Verfügung gestellt und die Krankenkasse übernimmt die Kosten für diese Versorgung.

Ich verpflichte mich,

- für eine pflegliche und schonende Behandlung des Hilfsmittels zu sorgen,
- Schäden an dem Hilfsmittel, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Benutzers entstanden sind, auf eigene Rechnung beheben zu lassen,
- für Schäden aus dem Gebrauch oder dem Betrieb des Hilfsmittels zu haften,
- für den Verlust des Hilfsmittels zu haften
- das Hilfsmittel gegen Beschädigung durch Dritte und gegen Diebstahl hinreichend zu sichern,
- das Hilfsmittel nicht zu übereignen oder zu verpfänden,
- das Hilfsmittel dem Leistungserbringer zurückzugeben, wenn die Gründe für die Verwendung entfallen,
- ausschließlich den genannten Leistungserbringer zu informieren und zu beauftragen, wenn Reparaturen, Wartungen, Zubehör- und Verbrauchsmaterialien sowie sonstige Service- und Dienstleistungen notwendig werden.
- den Leistungserbringer über einen Wohnortwechsel zu informieren und mit ihm zu vereinbaren, an welchen anderen Leistungserbringer ich mich an meinem neuen Wohnort ggf. wenden kann.

Mir ist bekannt, dass bei fehlender Mitwirkung meine Krankenkasse die Bewilligung der Leistung aufheben kann und mir unter Umständen dadurch Kosten entstehen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherten

Das Hilfsmittel wurde ausgeliefert von: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

**Anlage 8**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Erklärung zum Einsatz der Verwendungskennzeichen Hilfsmittel**

Welches Verwendungskennzeichen (=VKZ) bei welcher Position und in welchem Fall verwendet wird, ist in der Preisvereinbarung dieses Vertrages festgelegt. Es sind nur die im Vertrag definierten Verwendungskennzeichen für die jeweilige Positionsnummer zu verwenden.

Neuverkauf:

- Erfassung der Position des Hilfsmittels (z. B. Rollstuhl) mit 00 (=Neulieferung)
- Erfassung der einzelnen Zubehörteile (z. B. Therapietisch) Verwendung 12 (=Zubehör)
- Erfassung der Arbeitswerte mit 07 (=Arbeitszeit)

Wiedereinsatz:

- Erfassung der Position des Hilfsmittels (z. B. Rollstuhl) mit 02 (=Wiedereinsatz)
- Erfassung der einzelnen Zubehör-/Ersatzteile (z. B. Therapietisch) Verwendung 12 (=Zubehör)
- Erfassung der Arbeitswerte mit 07 (=Arbeitszeit)

Reparaturen:

Bei Reparaturen darf ausschließlich das VKZ 01 erfasst werden (Arbeitswerte bei Reparaturen, Ersatzteile sowie die An- und Abfahrtpauschale).

**Anlage 9**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB**

**Leistungserbringergruppenschlüssel (AC/TK 15 02 547)**

**Beitrittserklärung**

\_\_\_\_\_  
(Name des Leistungserbringers)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl und Ort)

\_\_\_\_\_  
(Institutionskennzeichen)

Hiermit erkläre/n ich/wir meinen/unseren Beitritt zu dem zwischen der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse und dem Fachverband für Orthopädie-Technik und Sanitätsfachhandel e. V. zum 01.09.2020 geschlossenen Vertrag über die Versorgung mit elektrisch betriebenen Hilfsmitteln RT2.

Ich/Wir versorge/n in den folgenden vom Vertrag umfassten Versorgungsbereichen:

- Elektrisch betriebene Kranken-/Behindertenfahrzeuge der Produktgruppe 18 (ausgenommen: Rollstühle mit Stehvorrichtung der Produktart 18.99.03.1-2 und Sondersteuerungen für Elektrorollstühle) – Versorgungsbereich 18A / 18A11
- Rollstühle mit Stehvorrichtung der Produktart 18.99.03.1-2 – Versorgungsbereich 18A / 18A11 (liegt bei)
- Sondersteuerungen für elektrisch betriebene Kranken-/Behindertenfahrzeuge – Versorgungsbereich 18A / 18A11 (liegt bei)
- Stehständer und Schrägliegebretter der Produktgruppe 28 - Versorgungsbereich 28A
- Bewegungstrainer der Produktgruppe 32 - Versorgungsbereich 32A

Wir fügen Folgendes bei:

- die aktuelle Präqualifizierungsurkunde für die oben angekreuzten Versorgungsbereiche,
- die Betriebshaftpflichtversicherung gemäß § 9 Abs. 6 des Vertrages (soweit diese der AOK noch nicht vorliegt),
- Für die Versorgung mit Rollstühlen mit Stehvorrichtung und Sondersteuerungen: Nachweise über beim Hersteller absolvierte Programmierschulungen (Expertenschulungen) und Werkstattschulungen im Power-Bereich

Mit dem Beitritt kommt ein eigenständiges Vertragsverhältnis zustande. Der Vertragsbeitritt wird erst mit Zugang der Beitrittserklärung sowie einer gültigen Präqualifizierung und der Nachweise gemäß § 3 Abs. 4 des Vertrages bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse für die Zukunft wirksam. Geht der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse die Beitrittserklärung vor dem in § 15 Abs. 1 genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens zu, beginnt der Vertrag erst zu diesem Zeitpunkt.

Ein Exemplar dieses Vertrages nebst allen Anlagen liegt mir/uns vor und ich/wir lasse/n den Vertrag in seiner Gesamtheit gegen mich/uns gelten. Als Vertragspartner erkläre/n ich/wir mich/uns bereit, die sich für mich/uns aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ordnungsgemäß und mit größter Sorgfalt einzuhalten und zu erfüllen.

Weiterhin erkläre/n ich/wir, dass ich/wir meinem/unserem Beitritt zeitlich nachfolgende, zwischen den vertragsschließenden Parteien vereinbarte Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen gegen mich/uns gelten lasse, sofern ich/wir von einer der vertragsschließenden Parteien informiert wurden und nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Vertragsänderungen von meinem/unserem fristlosen Sonderkündigungsrecht nach § 13 Abs. 4 des Vertrages Gebrauch gemacht habe/n.

---

Ort, Datum

---

Stempel und Unterschrift

Die AOK Bayern bestätigt den Beitritt und den Vertragsbeginn schriftlich.